

Stenographisches Protokoll

539. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Donnerstag, 21. März 1991

Tagesordnung

1. Sozialrechts-Änderungsgesetz 1991
2. Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsruhegesetz und das Öffnungszeitengesetz geändert werden
3. Bundesgesetz, mit dem das Katastrophenfondsgesetz 1986, BGBl. Nr. 396, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 252/1990 geändert wird
4. Bundesgesetz über die Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds
5. Bundesgesetz über die Leistung eines zusätzlichen Beitrages zum Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD)
6. Bundesgesetz betreffend Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen
7. Bundesschatzscheinggesetz
8. Bundesgesetz, mit dem das Präferenzzollgesetz neuerlich geändert wird
9. Bundesgesetz über die Zuweisung von Anteilen aus dem Steueraufkommen im Jahre 1991
10. Protokoll über eine Änderung des Artikels 56 des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt, unterzeichnet in Montreal am 6. Oktober 1989
11. Beschluß betreffend Briefwechsel zwischen dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten der Republik Österreich und dem Generaldirektor der Weltorganisation für Geistiges Eigentum betreffend die Fortführung von Diensten des INPADOC durch das Österreichische Patentamt
12. Änderung des Schrottenkungsgesetzes 1985
13. Beschluß betreffend Beschluß Nr. 3/1990 des Rates der Europäischen Freihandelsassoziation betreffend die Änderung des Anhangs H des Übereinkommens
14. Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über weitere Gleichwertigkeiten von Studien, Prüfungen und akademischen Graden

Inhalt

Bundesrat

Schreiben des Präsidenten des Salzburger Landtages betreffend Mandatsveränderung im Bundesrat (S. 24814)

Angelobung des Bundesrates Ludwig Bieringer (Salzburg) (S. 24814)

Personalien

Krankmeldungen (S. 24814)

Entschuldigungen (S. 24814)

Nationalrat

Beschlüsse und Gesetzesbeschlüsse (S. 24815)

Bundesregierung

Schreiben des Bundeskanzlers betreffend Enthebung der Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie Dr. Marilies Flemming vom Amte und Ernennung von Dkfm. Ruth Feldgrill-Zankel zur Bundesministerin (S. 24814)

Ausschüsse

Zuweisungen (S. 24815)

Verhandlungen

- (1) Beschluß des Nationalrates vom 14. März 1991: Sozialrechts-Änderungsgesetz 1991 (99/A-II-929 u. 85/NR sowie 4028/BR d. B.)

Berichterstatter: Schlögl (S. 24815; Antrag, keinen Einspruch zu erheben bzw. den Fristsetzungen des Art. XI Abs. 2 die Zustimmung zu erteilen — Annahme, S. 24834 f.)

Redner:

Putz (S. 24816),

Dr. Hödl (S. 24818),

Schwab (S. 24821),

Dr. Hummer (S. 24822),

Drochter (S. 24826),

Mag. Gudenus (S. 24829),

Jaud (S. 24830) und

Litschauer (S. 24831)

- (2) Beschluß des Nationalrates vom 14. März 1991: Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsruhegesetz und das Öffnungszeitengesetz geändert werden (94/A-II-872 u. 86/NR sowie 4027 u. 4029/BR d. B.)

Berichterstatter: Wöllert (S. 24835; Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 24837)

Redner:

Prähäuser (S. 24835) und
Mag. Gudenus (S. 24837)

- (3) Beschluß des Nationalrates vom 14. März 1991: Bundesgesetz, mit dem das Katastrophenfondsgesetz 1986, BGBl. Nr. 396, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 252/1990 geändert wird (64 u. 73/NR sowie 4030/BR d. B.)

Berichterstatter: Rauchenberger (S. 24837; Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 24843)

Redner:

Pramendorfer (S. 24838),
Meier (S. 24839),
Ing. Wahl (S. 24841),
Mag. Gudenus (S. 24841) und
Holzinger (S. 24842)

Gemeinsame Beratung über

- (4) Beschluß des Nationalrates vom 14. März 1991: Bundesgesetz über die Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds (45 u. 74/NR sowie 4031/BR d. B.)

- (5) Beschluß des Nationalrates vom 14. März 1991: Bundesgesetz über die Leistung eines zusätzlichen Beitrages zum Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) (48 u. 75/NR sowie 4032/BR d. B.)

- (6) Beschluß des Nationalrates vom 14. März 1991: Bundesgesetz betreffend Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen (61 u. 76/NR sowie 4033/BR d. B.)

- (7) Beschluß des Nationalrates vom 14. März 1991: Bundesschatzscheinggesetz (62 u. 77/NR sowie 4034/BR d. B.)

Berichterstatter: Wedenig [S. 24843; Antrag, zu (4), (5), (6) und (7) keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 24845]

- (8) Beschluß des Nationalrates vom 14. März 1991: Bundesgesetz, mit dem das Präferenzollgesetz neuerlich geändert wird (95/A-II-873 u. 82/NR sowie 4035/BR d. B.)

Berichterstatter: Drochter (S. 24845; Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 24845)

- (9) Beschluß des Nationalrates vom 14. März 1991: Bundesgesetz über die Zuweisung von Anteilen aus dem Steueraufkommen im Jahre 1991 (93/A-II-871 u. 81/NR sowie 4036/BR d. B.)

Berichterstatter: Drochter (S. 24845; Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 24848)

Redner:

Mag. Trattner (S. 24846) und
Mag. Gudenus (S. 24846)

- (10) Beschluß des Nationalrates vom 14. März 1991: Protokoll über eine Änderung des Artikels 56 des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt, unterzeichnet in Montreal am 6. Oktober 1989 (39/NR sowie 4037/BR d. B.)

Berichterstatterin: Crepaz (S. 24848; Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 24850)

Redner:

Ing. Eberhard (S. 24849) und
Berichterstatterin Crepaz (S. 24850 —
Schlußwort)

- (11) Beschluß des Nationalrates vom 14. März 1991: Briefwechsel zwischen dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten der Republik Österreich und dem Generaldirektor der Weltorganisation für Geistiges Eigentum betreffend die Fortführung von Diensten des INPADOC durch das Österreichische Patentamt (41/NR sowie 4038/BR d. B.)

Berichterstatter: Jaud (S. 24850; Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 24850)

- (12) Beschluß des Nationalrates vom 14. März 1991: Änderung des Schrottenkungsgesetzes 1985 (67/A-II-410 u. 83/NR sowie 4039/BR d. B.)

Berichterstatter: Holzinger (S. 24850; Antrag, keinen Einspruch zu erheben bzw. den Bestimmungen des Art. I die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen — Annahme, S. 24851)

- (13) Beschluß des Nationalrates vom 14. März 1991: Beschluß Nr. 3/1990 des Rates der Europäischen Freihandelsassoziation betreffend die Änderung des Anhangs H des Übereinkommens (47 u. 84/NR sowie 4040/BR d. B.)

Berichterstatter: Holzinger (S. 24851; Antrag, die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen bzw. gegen den Beschluß, den Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 24852)

- (14) Beschluß des Nationalrates vom 14. März 1991: Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über weitere Gleichwertigkeiten von Studien, Prüfungen und akademischen Graden (56/NR sowie 4041/BR d. B.)

Berichterstatter: K a m p i c h l e r (S. 24852; Antrag, keinen Einspruch zu erheben — Annahme, S. 24853)

Eingebracht wurden

Anfragen

der Bundesräte Ing. Ludescher, Jürgen Weiss und Kollegen an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betreffend Anfragebeantwortung 690/AB-BR/91 vom 26. Feber 1991 (760/J-BR/90)

der Bundesräte Mag. Bösch und Genossen an den Bundesminister für Landesverteidigung betreffend Teilzeitbeschäftigung von weiblichen Vertragsbediensteten beim Militärkommando für Vorarlberg (761/J-BR/91)

der Bundesräte Meier und Genossen an den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz betreffend Ansteigen der Tollwut

und Möglichkeiten der Auslegung von Ködern mit Impfstoff (762/J-BR/91)

der Bundesräte Dr. Strimitzer und Kollegen an den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betreffend Errichtung einer neuen Fahrzeugbetriebsleitstelle des KWD der ÖBB in Innsbruck (763/J-BR/91)

Anfragebeantwortungen

des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung auf die Anfrage der Bundesräte Dr. Strimitzer und Genossen (692/BR-BR/91 zu 746/J-BR/91)

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Bundesräte Ing. Eberhard und Genossen (693/AB-BR/91 zu 745/J-BR/91)

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Bundesräte Mag. Bösch und Genossen (694/AB-BR/91 zu 744/J-BR/91)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr 5 Minuten

Präsidentin Anna Elisabeth Haselbach: Ich eröffne die 539. Sitzung des Bundesrates.

Das Amtliche Protokoll der 538. Sitzung des Bundesrates vom 7. März 1991 ist aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Krank gemeldet haben sich die Mitglieder des Bundesrates Sattlberger, Dr. Rezar, Kainz, Ludescher, Dr. Wabl, Bacher, Bergmann und Dr. Frauscher.

Entschuldigt haben sich die Mitglieder des Bundesrates Tmej, Dr. Gusenbauer und Farthofer.

Ich begrüße den im Hause erschienenen Herrn Bundesminister für Soziales. (*Allgemeiner Beifall.*)

Einlauf

Präsidentin: Eingelangt ist ein Schreiben des Präsidenten des Salzburger Landtages betreffend Mandatsveränderung im Bundesrat.

Ich ersuche die Frau Schriftführerin um Verlesung dieses Schreibens.

Schriftführerin Grete Pirchegger:

„An die Präsidentin des Bundesrates

Anna Elisabeth Haselbach
1017 Wien

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich erlaube mir, aufgrund der heutigen Sitzung des Salzburger Landtages folgendes mitzuteilen:

Mit Wirkung vom 20. 3. 1991 hat Herr Bundesrat Wolfgang Saliger auf sein Bundesratsmandat verzichtet. Ebenso hat das Ersatzmitglied, Herr Landtagsabgeordneter Sepp Saller, auf seine Ersatzmitgliedschaft verzichtet.

Anstelle von Herrn Bundesrat Wolfgang Saliger wurde Herr Landtagsabgeordneter Ludwig Bieringer, geboren am 25. 11. 1943, Bürgermeister der Gemeinde Wals-Siezenheim, wohnhaft 5071 Wals, Unterfeldstraße 20, zum Bundesrat gewählt, nachdem dieser auf sein Landtagsmandat verzichtet hatte.

Zum Ersatzmitglied des Bundesrates wurde abermals Landtagsabgeordneter Sepp Saller gewählt.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung dieser Information.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Schreiner“

Präsidentin: Danke.

Angelobung

Präsidentin: Herr Bundesrat Ludwig Bieringer ist im Hause anwesend. Ich werde daher sogleich seine Angelobung vornehmen.

Nach Verlesung der Gelöbnisformel durch die Frau Schriftführerin wird die Angelobung mit den Worten „Ich gelobe“ zu leisten sein.

(Schriftführerin Grete Pirchegger verliest die Gelöbnisformel. — Bundesrat Ludwig Bieringer leistet die Angelobung mit den Worten „Ich gelobe“.)

Präsidentin: Ich begrüße das neue Mitglied des Bundesrates recht herzlich in unserer Mitte. (*Allgemeiner Beifall.*)

Einlauf und Zuweisungen

Präsidentin: Eingelangt ist weiters ein Schreiben des Bundeskanzlers betreffend Enthebung beziehungsweise Ernennung zur Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie.

Ich ersuche die Frau Schriftführerin um Verlesung dieses Schreibens.

Schriftführerin Grete Pirchegger:

„An die Präsidentin des Bundesrates

Anna Elisabeth Haselbach

Ich beehre mich, mitzuteilen, daß der Herr Bundespräsident mit Entschließung vom 5. März 1991, Zl. 1006-9/91, über meinen Vorschlag gemäß Artikel 74 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie Dr. Marilies Flemming vom Amte enthoben hat.

Gleichzeitig hat der Herr Bundespräsident auf meinen Vorschlag vom gleichen Tage gemäß Artikel 70 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes Frau Dkfm. Ruth Feldgrill-Zankel zur Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie ernannt.

Dr. Vranitzky“

Präsidentin: Danke.

Eingelangt sind ferner drei Anfragebeantwortungen, die den Anfragstellern übermittelt wurden.

Die Anfragebeantwortungen wurden vervielfältigt und auch an alle übrigen Mitglieder des Bundesrates verteilt.

Präsidentin

Eingelangt sind weiters zwei Beschlüsse des Nationalrates vom 14. März 1991 betreffend

ein Bundesgesetz, mit dem die Ermächtigung zur Veräußerung von Anteilsrechten an der „Creditanstalt-Bankverein“ und der „Österreichischen Länderbank Aktiengesellschaft“ und zum Erwerb von Anteilsrechten an Banken oder Bankholdinggesellschaften erteilt sowie das Bundesgesetz BGBl. Nr. 323/1987 abgeändert wird, und

ein Bundesgesetz über die Veräußerung von unbeweglichem Bundesvermögen.

Wie in den Erläuterungen der Regierungsvorlagen hiezu ausgeführt wird, beziehungsweise nach Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Finanzen, unterliegen diese Beschlüsse nach Artikel 42 Abs. 5 B-VG nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Eine weitere geschäftsordnungsmäßige Behandlung der vorliegenden Beschlüsse durch den Bundesrat ist daher nicht vorgesehen.

Eingelangt sind jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind.

Ich habe diese Beschlüsse den in Betracht kommenden Ausschüssen zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben ihre Vorberatungen abgeschlossen und schriftliche Ausschlußberichte erstattet.

Ich habe daher alle diese Vorlagen auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung gestellt.

Wird zur Tagesordnung das Wort gewünscht? — Dies ist nicht der Fall.

Behandlung der Tagesordnung

Präsidentin: Aufgrund eines mir zugekommenen Vorschlages beabsichtige ich, die Debatte über die Punkte 4 bis 7 der Tagesordnung unter einem abzuführen.

Die Punkte 4 bis 7 sind Beschlüsse des Nationalrates vom 14. März 1991 betreffend

ein Bundesgesetz über die Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds,

ein Bundesgesetz über die Leistung eines zusätzlichen Beitrages zum Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung,

ein Bundesgesetz betreffend Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen und

ein Bundesschatzscheingesetz.

Erhebt sich gegen die Zusammenziehung der Debatte ein Einwand? — Dies ist nicht der Fall. Wir werden daher in diesem Sinne vorgehen.

1. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 14. März 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Freiberufliche Sozialversicherungsgesetz, das Angestelltengesetz, das Gutsangestelltengesetz, das Landarbeitsgesetz 1984 und das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz geändert werden (Sozialrechts-Änderungsgesetz 1991) (99/A-II-929 und 85/NR sowie 4028/BR der Beilagen)

Präsidentin: Wir gehen nunmehr in die Tagesordnung ein und gelangen nun zum 1. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 14. März 1991 betreffend Sozialrechts-Änderungsgesetz 1991.

Die Berichterstattung hat Herr Bundesrat Karl Schlögl übernommen. Ich bitte ihn um den Bericht.

Berichterstatter Karl Schlögl: Sehr geehrte Frau Präsident! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzesbeschluß enthält die notwendigen gesetzlichen Änderungen zur Aufhebung der Ruhensbestimmungen im ASVG und den Sozialversicherungsgesetzen der selbständig Erwerbstätigen.

Ausgelöst wurden die Gesetzesänderungen durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 15. 12. 1990, mit dem die Ruhensbestimmungen des § 94 ASVG als verfassungswidrig aufgehoben worden sind. Um zu verhindern, daß die Alterspension zur Altersprämie wird, sind jedoch gleichzeitig verschiedene begleitende Maßnahmen zu setzen.

Bereits nach geltendem Recht darf der Pensionswerber am Stichtag nicht pflichtversichert sein. Die Neuregelung soll bewirken, daß die Stichtagsregelung weiterhin zur vollen Wirksamkeit kommt, und zwar auch ohne Ruhensbestimmungen. In diesem Sinn wird bezüglich des Anspruches auf Alterspension vorgesehen, daß diese Pension nur gebührt, wenn der Versicherte während eines Zeitraumes von sechs Monaten ab dem Stichtag nicht bei seinem bisherigen Dienstgeber eine Erwerbstätigkeit annimmt, welche die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründet. Nach Ablauf dieser Frist kann neben einer Beschäftigung beim bisherigen Dienstgeber die Pension voll bezogen werden. Bei der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit bei einem anderen Dienstgeber nach Antritt der Pension sind keine vergleichbaren gesetzlichen Maßnahmen erforderlich. Bei einem anderen Dienstgeber ist es nämlich sehr unwahrscheinlich, daß jemand

Berichterstatter Karl Schlögl

seine frühere Erwerbstätigkeit in vollem Umfang wieder aufnehmen kann.

Diese Neuregelungen sollen auch für den Bereich der Pensionsversicherungen nach dem GSVG und dem B-SVG gelten. Die bisherige Erwerbstätigkeit muß für einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Stichtag aufgegeben werden.

Im Bereich der Pensionen aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit (Erwerbsfähigkeit) ist neben den bisherigen Voraussetzungen beim Pensionsanspruch vorgesehen, daß am Stichtag keine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG, GSVG oder B-SVG und auch kein entsprechender Bezug nach dem Bezügegesetz besteht. Auch diese Neuregelung verfolgt den Zweck, die Stichtagsregelung effektiv zu gestalten und zu verhindern, daß neben einem vollen Erwerbseinkommen aus der Erwerbstätigkeit, in welcher Invalidität (Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit) besteht, zugleich Pension bezogen wird.

Ergänzt wird das Maßnahmenpaket im Bereich des ASVG durch die Einführung einer Bonifikation für den Aufschub der Geltendmachung des Pensionsanspruches. Diese Regelung hat bereits von 1973 bis 1984 im ASVG gegolten und ist im GSVG beziehungsweise B-SVG geltender Rechtsbestand. Gemäß den Bestimmungen über die Bonifikation gebührt Versicherten, die bei Erreichen der Altersgrenze die Alterspension nicht in Anspruch nehmen und weiterhin einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erhöhung der Alterspension. Die Erhöhung wird als Prozentsatz jener Alterspension berechnet, auf die der Versicherte ursprünglich Anspruch gehabt hätte.

Die Erweiterung der bestehenden Entziehungstatbestände steht mit der „sechsmonatigen Karenzfrist“ im Zusammenhang und sieht die Entziehung einer Alterspension vor, wenn während des Zeitraumes von sechs Monaten eine Erwerbstätigkeit im oben dargestellten Sinn ausgeübt wird.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. März 1991 in Verhandlung genommen und mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben und den Fristsetzungen des Artikels XI Abs. 2 für die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel IX (Landarbeitsgesetz) die Zustimmung gemäß Artikel 15 Abs. 6 B-VG zu erteilen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

1. Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 14. März 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit

dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Freiberufliche Sozialversicherungsgesetz, das Angestellten-gesetz, das Gutsangestelltengesetz, das Landarbeitsgesetz 1984 und das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz geändert werden (Sozialrechts-Änderungsgesetz 1991), wird kein Einspruch erhoben.

2. Den Fristsetzungen des Artikels XI Abs. 2 wird gemäß Artikel 15 Abs. 6 B-VG die Zustimmung erteilt.

Präsidentin: Ich danke für den Bericht.

Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Erich Putz. Ich erteile es ihm.

9.17

Bundesrat Erich **Putz** (ÖVP, Wien): Frau Präsidentin! Herr Bundesminister! Hoher Bundesrat! Die Österreichische Volkspartei hat 20 Jahre lang gegen die Existenz der Ruhensbestimmungen angekämpft. Durch die in langen und zähen Verhandlungen gemeinsam mit unserem Koalitionspartner nunmehr erzielte endgültige Einigung über den Wegfall der Ruhensbestimmungen wird die bisherige Ungleichheit zwischen Beamten-, ASVG-, B-SVG und GSVG-Pensionisten ausgeglichen. Auch das bisherige Arbeitsverbot, mit dem die Pensionisten aufgrund der Ruhensbestimmungen immer wieder konfrontiert waren, wurde nun beseitigt. Diese endgültige und gänzliche Aufhebung der Ruhensbestimmungen bedeutet auch für die Österreichische Volkspartei soziale Gerechtigkeit.

Gestatten Sie mir hier eine Anmerkung in Richtung Kollegen von der Freiheitlichen Partei. Dieses Gesetz wird voraussichtlich auch im Bundesrat mit Stimmenmehrheit beschlossen werden. Dagegen ist überhaupt nichts einzuwenden, es ist das durchaus legitime Recht einer Oppositionspartei, mit einer Gesetzesvorlage nicht einverstanden zu sein. Dennoch stört mich etwas; dies vor allem deshalb, da gerade Sie so viel von politischer Kultur sprechen, was ich durchaus begrüße und wo ich mir auch wünschen würde, daß es hier auch zu einem Umdenken kommt. Zur politischen Kultur gehört es meiner Meinung nach einfach auch, daß man auch im zuständigen Ausschuß Stellung nimmt, und am Dienstag, bei der Sitzung des Sozialausschusses — ich habe genau aufgepaßt — ist keine einzige Wortmeldung von Ihnen von der FPÖ gekommen. Dort hätten Sie Gelegenheit gehabt, mit den Beamten zu diskutieren, Fragen zu stellen, vielleicht auch Meinungsverschiedenheiten zu klären.

Das verstehe ich auch unter politischer Kultur, daß man sich, wenn man gegen etwas ist, meldet

Erich Putz

und seine Bedenken kundtut. Ich sage das gerade deshalb, weil Ihr Klubobmann, Herr Mag. Lakner, den ich persönlich sehr, sehr schätze, kurze Zeit später im Unterrichtsausschuß, wo es eine sehr kluge, intensive Diskussion gegeben hat, sinngemäß gesagt hat, er würde es begrüßen, wenn in den Ausschüssen viel mehr diskutiert würde.

An die Adresse der Freiheitlichen Partei gerichtet, möchte ich sagen, daß ich deren Verhalten wirklich bedaure. Es ist durchaus legitim, gegen ein Gesetz zu stimmen, aber es ist durchaus auch politischer Anstand, die Meinung im Ausschuß kundzutun und zu sagen, warum man gegen etwas ist. *(Beifall bei ÖVP und SPÖ.)*

Zurück zum Sozialrechts-Änderungsgesetz. Ich darf in diesem Zusammenhang in Erinnerung rufen, daß bereits im Herbst 1989 die Ruhensbestimmungen gelockert wurden und damit auch ein erster Schritt gelungen ist, denn seit Jänner 1990 wurde der Freibetrag von 3 790 S auf 8 000 S erhöht.

Durch eine Verfassungsklage des ÖVP-Justizsprechers Michael Graff wurde die Diskussion neu entfacht, und mit Hilfe des Verfassungsgerichtshofes wurde nun die Aufhebung der Ruhensbestimmungen wegen Verfassungswidrigkeit erreicht.

Das bedeutet, daß jeder Pensionist, der älter als 65 Jahre ist, jede Pensionistin, die älter als 60 Jahre ist, aufgrund des Wegfalls der Ruhensbestimmungen — unabhängig von der Art der Pension und ohne jegliche Pensionskürzung — jede Tätigkeit ausüben kann.

Wie sieht dieses Sozialrechts-Änderungsgesetz im Detail aus? — Für Bezieher von Alterspensionen, Witwen- beziehungsweise Witwerpensionen, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Invaliditätspensionen wird es ab 1. April 1991 keine Ruhensbestimmungen mehr geben. Dies bedeutet besonders für Witwen, aber auch für alle anderen Pensionsbezieher, mehr Freiheit bei der persönlichen Lebensgestaltung.

Personen, die ab 1. April 1991 neu in die Alterspension übertreten, müssen das Stichzeitraum-Prinzip beachten. Dies bedeutet, daß sie während der ersten sechs Monate aus ihrem bisherigen Unternehmen ausscheiden müssen, aber sie können selbstverständlich ohne Beeinträchtigung ihrer Pension bei einem neuen Arbeitgeber sofort weiterarbeiten. Tätigkeiten beim selben Dienstgeber, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen, dürfen auch während des Sechsmonatszeitraumes ausgeführt werden. Das bedeutet, daß beim selben Dienstgeber während dieser Zeit ein Einkommen bezogen werden darf, das die Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt, und daß

auch Werk- beziehungsweise Konsulentenverträge zulässig sind. Selbständig Erwerbstätige, also insbesondere Gewerbetreibende und Bauern, müssen das Stichzeitraum-Prinzip ebenso beachten.

Das Stichzeitraum-Prinzip von sechs Monaten ist auch bei der Umwandlung einer Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Invaliditätspension in eine Alterspension bei Erreichen des 65. Lebensjahres bei Männern und des 60. bei Frauen zu beachten.

Hoher Bundesrat! Viele Pensionisten, die bisher einen Teil ihrer Pension ruhend gestellt hatten, viele Witwen und Waisen, bei denen das auch der Fall war, deren Pension also auf gut deutsch gekürzt war, werden ab 1. April 1991 die Pension trotz Beschäftigung voll ausbezahlt bekommen. Dafür darf ich auch ein Dankeschön an den Herrn Bundesminister richten, daß uns das gemeinsam gelungen ist.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir kommen mit diesem Sozialrechts-Änderungsgesetz 1991 dem Ziel: Ruhensbestimmungen für niemanden! sehr nahe. Eine wesentliche Neuerung dieser Novellierung bildet ja auch die Pensionsbonifikation für Männer, die über das 65. Lebensjahr, und Frauen, die über ihr 60. Lebensjahr hinaus weiter arbeiten wollen. Pro Jahr wird es künftighin zwischen dem 60. und dem 65. Lebensjahr einen Zuschlag zur Pension von 2 Prozent, zwischen dem 66. und dem 70. Lebensjahr von 3 Prozent, und ab dem 71. Lebensjahr von 5 Prozent geben. Selbstverständlich werden auch die anderen Versicherungszeiten in normalem Umfang angerechnet.

Damit, Hoher Bundesrat, ist ein Grundsatz verwirklicht worden, den die Österreichische Volkspartei immer wieder vertreten hat: daß längeres Arbeiten bei der Zuerkennung der Pension auch honoriert werden soll.

Wir alle, liebe Kolleginnen und Kollegen, kennen aber auch die Praxis, daß gerade bei der vorzeitigen Alterspension Frauen mit 55, wenn 35 Dienstjahre vorhanden sind, und Männer mit 60 Jahren, wenn auch sie die notwendigen Dienstjahre aufweisen können, sehr häufig vom Dienstgeber in Pension geschickt werden. Dies geschieht vor allem deshalb, weil eben jüngere Arbeitskräfte finanziell günstiger sind beziehungsweise auf der anderen Seite junge Mitarbeiter gerade im Hinblick auf neue Technologien stärkeres Interesse und größere Flexibilität aufweisen.

Meine Damen und Herren! Die Durchschnittspension für Frauen mit langer Versicherungsdauer, also nach 35 Jahren, wo eine Versicherungsleistung von 64,5 Prozent gegeben wird, liegt zwi-

Erich Putz

schen 5 000 und 5 500 S brutto. Die Geringfügigkeitsgrenze ermöglicht es aber, diese minimale Pension wenigstens um 2 792 S anzuheben.

Hoher Bundesrat! Meine Fraktion ist schon seit Jahren für den Wegfall der Ruhensbestimmungen eingetreten, weil es einfach unserem Weltbild eines freien Menschen entspricht. Einwände, die gekommen sind, weil man unter dem Aspekt, daß die Pension der Ausgleich für den Entfall der Erwerbstätigkeit sei, an Ruhensbestimmungen festhalten wollte, sind zweifellos ernst zu nehmen. Ich kann allerdings jenen, die bei Alterspensionisten ständig von „Altersprämie“ sprechen, nicht folgen. Bei den Alterspensionisten gibt es im Durchschnitt einen durchlaufenden Arbeitsverlauf von 40 bis 45 Jahren, also, wenn Sie so wollen, eine Überbedeckung. Das bedeutet, daß Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeträge, die während eines Arbeitslebens für diese Menschen einbezahlt wurden, höher sind, als jene Beträge, die sie aufgrund der Lebenserwartung in der Pension bekommen werden.

Dort, wo es aber möglich ist, und gewünscht wird, sollten wir die entsprechenden Rahmenbedingungen schaffen, daß Menschen ihrer Lebenssituation entsprechend frei wählen können. Daher bedaure ich es auch, daß gerade bei der vorzeitigen Alterspension — ich weiß schon, hierbei handelt es sich nicht um Ruhensbestimmungen, sondern eher um Wegfallbestimmungen — die Möglichkeit des Weiterarbeitens über die Geringfügigkeitsgrenze hinaus, nicht vorhanden ist.

Gerade Menschen, die mit einer sehr geringen Pension ihr Auslangen finden müssen, sind dadurch sehr benachteiligt. Und ich sehe es fast als Zynismus an, daß man es ihnen nach fünf Jahren, wenn sie die Alterspension erreichen, völlig freistellt, sich in das Arbeitsleben zu stürzen, nachdem man es ihnen fünf Jahre lang verboten hat.

Daher, meine Damen und Herren, hoffe ich sehr, daß wir, da wir heute die Ruhensbestimmungen in so vielen Bereichen abschaffen, was für die Menschen in unserem Land Vorteile und bessere Gestaltungsmöglichkeiten mit sich bringt, in absehbarer Zeit — und das wünsche ich mir wirklich — auch für jene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die eben wegen langer Versicherungsdauer in Pension gehen können und müssen, diese Möglichkeit schaffen.

Meine Fraktion stimmt diesem Sozialrechts-Änderungsgesetz mit Freude zu. (*Beifall bei ÖVP und SPÖ.*) 9.29

Präsidentin: Als nächste zu Wort gemeldet ist Frau Bundesrat Dr. Hödl. Ich erteile ihr dieses.

9.29

Bundesrätin Dr. Eleonore Hödl (SPÖ, Steiermark): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Werter Herr Minister! Meine Damen und Herren! Das vorliegende Sozialrechts-Änderungsgesetz ist ein positives Beispiel für die Weiterentwicklung unseres Sozialrechts, und es ist gleichzeitig auch ein Schritt zu einer Harmonisierung der Pensionssysteme, nämlich der Pensionssysteme für die unselbständig und selbständig Erwerbstätigen mit dem Beamtenpensionssystem, was das Ruhen anbelangt.

Diese Ruhensbestimmungen des ASVG haben zwar nur eine kleine Gruppe betroffen — es waren rund 1,5 Prozent der Pensionisten —, aber in der Gruppe, die es betroffen hat, hat es wirklich soziale Härtefälle gegeben; für sie war dieses Ruhen sehr hart.

Ich denke in diesem Zusammenhang vor allem an die Witwen, denn drei Viertel der Ruhensfälle betrafen Witwen. Es waren dies oft junge Witwen, die ohnehin nur eine kleine Witwenpension hatten und auch nur eine kleine Waisenpension für die zu versorgenden Kinder bekamen. Sie mußten sich Arbeit suchen, um überhaupt den Lebensunterhalt bestreiten zu können. Diese Frauen waren besonders betroffen. Nicht nur hatte sich durch den Verlust des Familienvaters ihre Lebenssituation geändert; dadurch, daß sie arbeiten gegangen sind, bekamen sie auch noch einen Teil ihrer Witwenpension nicht ausbezahlt, weil es zu einem Ruhen kam. Wir wissen aus dem Sozialbericht, daß im Jahre 1989 die durchschnittliche Witwenpension monatlich etwa 5 000 S betrug, die Waisenpension durchschnittlich etwa 2 000 S. Also man kann sich ja ausrechnen, mit wie wenig Geld Witwen oft leben hätten müssen, wenn sie nicht arbeiten gegangen wären.

Meine Damen und Herren! Ziel der Ruhensbestimmungen im ASVG, die es ja dort schon seit dem Jahre 1956, nämlich seit der Einführung des ASVG, gibt, war es, zu verhindern, daß ein Pensionist einem anderen einen Arbeitsplatz wegnimmt. Es hat sich aber gezeigt, daß Empfängerinnen von Witwenpensionen entweder ohnehin schon berufstätig waren oder eben Arbeit aufnehmen mußten, weil sie sonst ihren Lebensunterhalt nicht hätten bestreiten können. Viele Witwen haben auch einen Ausweg gesucht und sind in unangemeldete Beschäftigungsverhältnisse getreten — mit allen sozialrechtlichen Nachteilen, die sie dadurch erfahren mußten.

Ich freue mich daher wirklich für all jene Witwen, die nun ab 1. April die volle Witwenpension ausbezahlt bekommen, und ich freue mich auch für jene Frauen, denen es in Zukunft erspart bleibt, daß ihre Witwenpension gekürzt wird, wenn sie arbeiten gehen müssen.

Dr. Eleonore Hödl

Was die Alterspensionisten anbelangt — da war es auch nur eine kleine Gruppe, die davon betroffen war; ungefähr ein Sechstel der Alterspensionisten mußten ein Ruhen der Pension erfahren —, glaube ich, daß die Sorge, daß durch den Wegfall der Ruhensbestimmungen jetzt sozusagen jüngeren Arbeitskräften von den Pensionisten der Arbeitsplatz weggenommen wird, gering sein kann, denn einerseits hat sich die wirtschaftliche Lage verändert — es gibt eine große Nachfrage nach guten Arbeitskräften —, und andererseits ist durch die nunmehrige Regelung, nämlich durch diese Sechsmonatsfrist und dadurch, daß zum Stichtag keine Erwerbstätigkeit gegeben sein darf, eine Lösung gefunden worden, die eben verhindern soll, daß ein Pensionist einem Jüngeren den Arbeitsplatz wegnimmt. Außerdem wissen wir, daß die Pensionisten ja meistens keine Vollarbeitsplätze innehatten, sondern nur Teilzeiterbeschäftigungen aufgenommen hatten, und damit ist auch keinem Jüngeren der Arbeitsplatz weggenommen worden.

Die Aufhebung der Ruhensbestimmungen wird natürlich zu einer Belastung der Pensionskasse und zum Teil natürlich auch des Budgets führen, aber ich glaube, diese Belastung ist verkraftbar. Man muß sich auch vor Augen halten, daß der Verwaltungsaufwand für diese diffizilen Berechnungen und Anwendungen der Ruhensbestimmungen bei den Pensionsversicherungen erheblichen Arbeitsaufwand verursachten und die Kontrollen und laufenden Überprüfungen sehr viel Arbeit bewirkten. Dieser Verwaltungsaufwand fällt damit weg.

Letztendlich werden die höheren Pensionen auch wieder eine gesteigerte Kaufkraft bewirken, und über diese gesteigerte Kaufkraft wird wieder Umsatzsteuer und dergleichen mehr an den Staat zurückfließen.

Meine Damen und Herren! Im Beamtenpensionsrecht hat es ja ebenfalls diese Ruhensbestimmungen gegeben. Sie wurden dort später eingeführt und früher abgeschafft, denn schon im Jahr 1988 fiel der § 40a Pensionsgesetz weg, und zwar auch infolge eines Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes.

Schon damals wurden Stimmen laut, daß man auch im ASVG diese Ruhensbestimmungen beseitigen sollte. Auch ich habe das damals lautstark verlangt, und ich freue mich daher, daß es nun endlich dazu gekommen ist, diese Ruhensbestimmungen generell zu eliminieren. Ich sehe das als einen Schritt zur Harmonisierung der Pensionssysteme an.

Meine Damen und Herren! Was die Bonifikation anbelangt, das heißt, eine Erhöhung der Alterspension durch einen vorläufigen Verzicht darauf, in dem Sinne, daß die Inanspruchnahme auf-

geschoben wird, möchte ich auch darauf verweisen, daß wir das schon einmal im ASVG hatten, nämlich vom Jahre 1973 bis zum Jahre 1984. Im GSVG besteht diese Regelung nach wie vor. Die Zahl jener, die diese Bonifikation in Anspruch nehmen, ist aber relativ gering. Im GSVG sind es etwa 10 bis 15 Prozent gewesen, die das beansprucht haben.

Ich glaube, daß es letztlich nur eine geringe Zahl von Menschen sein wird, die diese Bonifikation nach dem ASVG beanspruchen werden können, nämlich nur jene Bediensteten, die in einem unkündbaren Dienstverhältnis sind. Nur diese werden die Möglichkeit haben, das in Anspruch zu nehmen, denn wir wissen ja alle — mein Vordredner hat es ja auch schon angesprochen —, die Realität sieht so aus, daß viele unfreiwillig schon früher in Pension gehen müssen, weil sie ihren Arbeitsplatz verlieren oder weil sie aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage sind, diesen Anforderungen gerecht zu werden.

Wenn wir uns den Sozialbericht des Jahres 1989 anschauen, dann sehen wir bei den Neuzugängen an Pensionsfällen, daß bei den Arbeitern schon die Hälfte um Invaliditätspension ansucht und etwa die Hälfte um die Alterspension. Also hier hat sich das schon ganz kraß in Richtung Frühpensionen verschoben.

Ich glaube daher, daß diese Bestimmung der Bonifikation keine große Bedeutung haben wird, da ja die Tendenz besteht, ältere Arbeitskräfte durch jüngere, billigere zu ersetzen, wodurch kaum jemand die Möglichkeit hat, über das Pensionsanfallsalter hinaus zu arbeiten.

Meine Damen und Herren! Ich möchte bei dieser Gelegenheit noch zwei Fragen ansprechen, die mir persönlich auch sehr am Herzen liegen. Das ist zunächst einmal die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes hinsichtlich Aufhebung des unterschiedlichen Pensionsanfallsalters für Mann und Frau, gestützt auf den Gleichheitsgrundsatz. Wir werden uns ja demnächst mit den Auswirkungen dieses Erkenntnisses zu befassen haben.

Der Verwaltungsgerichtshof hat viele Möglichkeiten offengelassen, und er hat auch darauf hingewiesen, daß eine Änderung nur langfristig, gestützt auf den Vertrauensgrundsatz, erfolgen darf. Er hat es auch offengelassen, daß man die sachlich gerechtfertigte Differenzierung, daß die Mehrheit der Frauen eine Doppelbelastung trägt, als Grund nimmt, das unterschiedliche Pensionsanfallsalter aufrechtzuerhalten.

Ich möchte nochmals sagen — ich habe das ja schon mehrmals getan —, daß ich gegen die Anhebung des Pensionsanfallsalters für Frauen bin, solange die gesellschaftliche Wirklichkeit — trotz

Dr. Eleonore Hödl

Familienrechtsreform — so ist, daß die Frau durch Beruf und Haushalt in der Woche durchschnittlich 107 Stunden belastet wird, der Mann hingegen nur 60 Stunden, daß die Frau ihren Beruf wegen Kindererziehung unterbrechen muß, ohne daß sie einen gesicherten Wiedereinstieg ins Berufsleben hat, und solange es so ist, daß wir de facto einen geteilten Arbeitsmarkt haben, denn die Frauen verdienen um ein Drittel, ja bis zu 40 Prozent weniger, und sie haben nicht die gleichen Aufstiegschancen wie die Männer.

Solange das so ist, halte ich es aus sozialpolitischer Sicht durchaus für vertretbar, beim derzeitigen differenzierten Pensionsalter zu bleiben. Ich spreche mich dagegen aus, daß man unter dem Titel „Gleichheitsgrundsatz“ das Pensionsanfallsalter für Frauen hinaufsetzt. *(Beifall bei der SPÖ und Beifall bei Bundesrätinnen der ÖVP.)*

Ich glaube, man könnte, um dem Verwaltungsgerichtshoferkennntnis zu entsprechen, durchaus eine Fristerstreckung beschließen, eine Fristerstreckung bis wir genauere Untersuchungen haben, bis wir dieses Problem in einer sozialpolitisch gerechtfertigten Dimension so lösen, daß die Frauen nicht unter die Räder kommen.

Ich spreche mich für eine Fristerstreckung aus, und ich glaube, daß diese Differenzierung des Pensionsanfallsalters sachlich durchaus gerechtfertigt ist, weil eben die Frauen eine Doppelbelastung zu tragen haben und weil sie überwiegend die Verantwortung für die Kindererziehung tragen.

Der zweite Punkt, den ich noch ansprechen möchte, betrifft die Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung. Ich freue mich, daß die Diskussion schon soweit Erfolge gezeigt hat, daß sich eigentlich keine Partei mehr dagegen ausspricht und keine Partei mehr anzweifelt, daß der Frau für die Mühe, die ihr durch die Kindererziehung aufgebürdet wird, ein Äquivalent im Pensionsrecht gegeben werden muß, und zwar sowohl der Frau, die nur im Haushalt tätig ist, als auch der Frau, die eben die Doppelbelastung von Beruf und Haushalt einschließlich Kindererziehung auf sich nimmt.

Es ist ja allgemein bekannt, daß die niedrigen Pensionen von Frauen hauptsächlich auf den Ausfall jener Zeiten zurückzuführen sind, in denen die Frauen ihre Kinder betreut haben. Das sehen wir sehr deutlich an der Nettoersatzquote, die ja bei Frauen um 13 bis 15 Prozent geringer ist. Das entspricht genau diesem Zeitraum von etwa 10 Jahren, für den die meisten Frauen ihren Beruf unterbrechen müssen.

Aber auch die berufstätigen Frauen sind natürlich durch die Sorge um die Kinder, durch Obsorgepflichten gegenüber den Kindern, die trotz Fa-

milienrecht und Partnerschaft in erster Linie leider noch immer sie zu tragen haben, behindert, Karriere zu machen wie ihre männlichen Kollegen. Sie können ja nicht so viele Überstunden machen, denn sie müssen das Kind vom Kindergarten oder von der Schule abholen, oder sie müssen mit den Kindern lernen. Sie können nicht so wie ein Mann unbegrenzt Überstunden machen und alles dafür einsetzen, entsprechend Karriere zu machen.

Meine Damen und Herren! Es geht jetzt also nicht nur um die Frage, ob wir diese Zeiten der Kindererziehung anrechnen, sondern nur mehr darum, wie. Ich glaube, da ist es ganz wichtig, zu beachten, daß eine Regelung kommt, die alle Frauen gleich berücksichtigt: die Hausfrauen, die berufstätigen Frauen, die Bäuerinnen. Es muß eine Regelung kommen, die alle Frauen in gleichem Maße berücksichtigt. *(Beifall bei SPÖ und ÖVP sowie Beifall des Bundesrates Schwab.)*

Die anzurechnenden Zeiten der Kindererziehung sollten aber nicht nur pensionserhöhend wirken — diese Pensionserhöhung könnte zum Beispiel als Steigerungsbetrag oder, was noch besser wäre, als Fixbetrag vorgesehen werden, sodaß sozusagen jede Frau pro Kind einen Fixbetrag als Zuschlag zu ihrer Pension bekommt —, sondern es muß unbedingt noch geregelt werden, daß diese Zeiten der Kindererziehung auch pensionsanspruchs begründend wirken, das heißt, daß sie auch auf die Wartezeit anrechenbar sind. *(Beifall bei SPÖ und ÖVP und Beifall des Bundesrates Schwab.)*

Ich könnte mir vorstellen, daß pro Kind vier bis sechs Jahre eben auch pensionsanspruchs begründend wirken, denn nur dann wird gewährleistet sein, daß nicht wieder ein großer Teil der Frauen davon ausgeschlossen ist. Ich denke da vor allem an die vielen geschiedenen Frauen, denen oft nur mehr einige Jahre fehlen würden, um einen Pensionsanspruch zu erwerben. Denen könnten wir helfen, wenn wir ihnen für die Kindererziehung pro Kind eine bestimmte Zeit als Ersatz für die entfallene Berufstätigkeit anrechnen.

Ich bitte also den anwesenden Sozialminister, bei seinen künftigen Überlegungen und seinen künftigen Reformvorschlägen diese Gedanken miteinzubeziehen.

Da die Zeiten der Kindererziehung finanziell sicherlich durch den Familienlastenausgleichsfonds unterstützt werden, ist es, glaube ich, sehr wohl auch berechtigt, sie quasi als Beitragszeiten zu berücksichtigen. Es werden ja Beiträge dafür gezahlt, und daher müssen sie auch pensionsanspruchs begründend wirken.

Ich glaube, daß das keine ungerechte Forderung der Frauen ist, sondern daß das sehr wichtig

Dr. Eleonore Hödl

ist, um den vielen Frauen, die derzeit, sowohl was den Unterhalt als auch was die Altersversorgung anbelangt, durch den Rost fallen, zu helfen. (*Beifall bei SPÖ und ÖVP.*)

Meine Damen und Herren! Ich möchte nun abschließend sagen: Zum vorliegenden Sozialrechts-Änderungsgesetz wird seitens unserer Fraktion sehr gerne die Zustimmung erteilt. (*Allgemeiner Beifall.*) 9.45

Präsidentin: Als nächster zu Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Karl Schwab. Ich erteile ihm dieses.

9.45
Bundesrat Karl Schwab (FPÖ, Niederösterreich): Frau Präsidentin! Herr Bundesminister! Geschätzte Damen und Herren! Ich möchte zuerst auf die Ausführungen meiner Vorrednerin, Frau Bundesrat Dr. Hödl, eingehen und möchte ihr bestätigen, daß Sie mit ihren Worten, das Pensionsalter der Frauen nicht hinaufzusetzen, wirklich recht hat. Die Frau und Mutter hat wirklich eine Doppelbelastung zu tragen. Das sehe ich jetzt erst richtig. Ihr wißt alle, meine Frau ist vor einem Monat gestorben, und wenn die Frau im Haushalt fehlt, dann sieht man erst, was für eine Belastung das ist und welche Arbeit zu leisten ist.

Ich möchte mich wirklich dafür bedanken, daß Sie, Frau Kollegin, für die Frau so anerkennende Worte gefunden haben. Ich kann es sicher nicht besser machen als Sie, aber es freut mich, daß Sie es gemacht haben. Wir in unserer Männerwelt sollten uns wirklich öfter bewußtmachen, was die Frau leistet und was in einem Haus fehlt, wenn die Frau fehlt. Das möchte ich nur dazu gesagt haben. (*Allgemeiner Beifall.*)

Der Verfassungsgerichtshof hat die Ruhensbestimmungen des ASVG am 15. Dezember 1990 aufgehoben. Es wäre daher zeitlich möglich gewesen, einen Entwurf zur Begutachtung zu versenden und eine diesbezügliche Regierungsvorlage einzubringen. Statt dessen hat man den bequemeren und kürzeren Weg eines Initiativantrages gewählt.

Im Antrag 99/A, der heute in Verhandlung steht, geht es hauptsächlich um Ruhensbestimmungen. Zweifellos sind das wichtige Gesetzesänderungen, die sowohl das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz als auch das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Freiberufliche Sozialversicherungsgesetz, das Angestelltengesetz, das Gutsangestelltengesetz, das Landarbeitsgesetz und das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz betreffen.

Geschätzte Damen und Herren! Die Aufhebung der Ruhensbestimmungen war seit vielen Jahren ein Anliegen von uns Freiheitlichen. Si-

cherlich wird es daher heute der eine oder andere nicht verstehen, daß wir diesem Gesetzesbeschuß nicht die Zustimmung erteilen. Aber ich werde in meinen Ausführungen noch darauf eingehen.

Die SPÖ war immer vehement für die Beibehaltung der Ruhensbestimmungen.

Dem Kollegen Putz möchte ich sagen — er ist nicht im Haus (*Bundesrat Putz: Ist da! Immer pflichtbewußt!*) —, aus welchem Grund ich mich im Ausschuß nicht zu Wort gemeldet habe. Ich habe die Ausschußsitzungen im Nationalrat mitgemacht, da ich verständigt worden bin, daß wir Bundesräte auch Gelegenheit haben, im Nationalratsausschuß mit dabei sein zu dürfen. Wir haben dort unsere Anliegen eingebracht und sind auf taube Ohren gestoßen. Deshalb habe ich mich im Ausschuß des Bundesrates, weil es ja schon eine beschlossene Sache gewesen ist und weil ich vielleicht auch ein bißchen verärgert war, nicht mehr zu Wort gemeldet. (*Bundesrat Putz: Bedeutet das, daß die Resignation der Freiheitlichen schon so rasch fortschreitet?*) Nein, nein! Aber das ist meine Einstellung gewesen. (*Bundesrat Strutzenberger: Sie hätten uns ja eines Besseren belehren können!*)

Ich möchte nur dazu sagen, daß auch Frau Bundesrat Hödl im Ausschuß Bedenken geäußert hat. Ich teile ihre Meinung bezüglich des Stichtages bei der Invalidität, wozu sie gesagt hat, man wird ja sehen, ob sich das in der Praxis durchsetzen wird.

Ob die ÖVP immer so eindeutig für die Aufhebung der Ruhensbestimmungen war wie heutzutage, möchte ich dahingestellt sein lassen. (*Beifall des Bundesrates Mag. Lakner.*) Wir sind der Meinung, daß jeder Mensch das Recht auf Erwerbsfreiheit haben muß. (*Bundesrat Putz: Wir auch!*)

Das auslösende Moment dafür, daß wir heute diese Debatte führen müssen, war ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes. Durch dieses Erkenntnis wurde aufgezeigt, daß Gesetze nicht immer optimal vorberaten werden, und die freiheitliche Fraktion ist der Meinung, daß auch dieser Initiativantrag nicht optimal vorberaten wurde. Selbst Fachleute bezweifeln, ob dieses Gesetz vor dem Verfassungsgerichtshof halten wird.

Wir Freiheitlichen haben im Sozialausschuß des Nationalrates am 11. März dieses Jahres die Einsetzung eines Unterausschusses verlangt, um noch vorhandene Ungereimtheiten auszuräumen zu können. Wie üblich wurde unser Antrag aber abgelehnt. (*Bundesrat Ing. Penz: Warum haben Sie ihn eingebracht, wenn Sie gewußt haben, daß er abgelehnt wird?*) Na vielleicht wär's vernünftiger gewesen. Das wird sich ja in der Zukunft noch weisen. (*Bundesrat Strutzenberger: Nur vernünftigen Anträgen wird zugestimmt!*)

Karl Schwab

Sicherlich sind auch positive Aspekte in dem Gesetz enthalten. Einige davon hat schon Frau Bundesrat Hödl angeführt; ich möchte nur auch noch als positiv anmerken, daß ich die Änderung der Feststellung der Berufsunfähigkeit für sehr vernünftig und sehr begrüßenswert halte.

Als negativ betrachten wir natürlich im Antrag 99/A die Frist von sechs Monaten, die während der Ruhensbestimmungen für den Fall des Weiterarbeitens nicht in Anspruch genommen werden können. Verschlechterungen gibt es auch durch § 253b Abs. 2 lit.a bis d, vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer. Es dürfen nur 2 772 S dazuverdient werden, außerdem ist noch die Belastung durch die sechsmonatige Wartezeit dazugekommen.

Geschätzte Damen und Herren! Die Wartezeit von sechs Monaten ist für Arbeitgeber genauso untragbar wie für Freiberufler, Ärzte, Gewerbetreibende und Bauern. Vor allem für Freiberufler, Ärzte und Bauern ist sie überhaupt nicht tragbar. Ich kann mir nicht vorstellen, daß zum Beispiel ein Arzt, der weiterarbeiten will, nach einem halben Jahr noch Patienten hat. Eventuell empfiehlt er seinen Patienten, daß sie ein halbes Jahr nicht krank werden dürfen.

Herr Bundesminister Hesoun! Bei Ihrer letzten Anfragebeantwortung im Bundesrat haben Sie die vom Kollegen Penz gestellte Frage, ob es in der Bauernversicherung eine Verbesserung gibt, insbesondere hinsichtlich des fiktiven Ausgedingtes, mit nein geantwortet. Sie begründeten diese Antwort damit, daß die Bauern zu niedrige Beitragsleistungen bezahlen.

Herr Bundesminister! Die Bauern sind durch Beitragszahlungen sowieso arg belastet. Wenn die Beitragspflicht für die Bauern erhöht wird, dann, Herr Minister, muß die Bundesregierung dafür sorgen, daß es auch für die Bauern ein besseres Einkommen gibt. Wer mit den Bauern und mit der Bauern-Sozialversicherung zu tun hat, weiß, wie viele Bauern mit den Beitragszahlungen im Rückstand sind. Es gibt sogar Pfändungen und Exekutionen, um diese Gelder einzutreiben.

Herr Minister! Die Situation in der Landwirtschaft ist derzeit nicht so, daß man die Beitragsgrundlage erhöhen könnte. Was das fiktive Ausgedingte anlangt, möchte ich sagen, daß es wirklich an der Zeit wäre, dieses Unrecht abzuschaffen, denn wenn Bauern, denen das fiktive Ausgedingte abgezogen wird, mit 1 500 S oder 2 000 S im Monat ihr Auslangen finden müssen, so ist das wirklich ein Hohn! Ich kenne nicht nur einige, sondern einen großen Kreis von Bauern und Bäuerinnen, die davon betroffen sind.

Ich kann Ihnen ein Beispiel aus meiner eigenen Familie, aus meinem eigenen Betrieb nennen.

Meine Mutter bekommt auch 1 500 S an Pension. Das ergibt sich dadurch, daß ich den Betrieb zu einer Zeit übernommen habe, als es noch die Zuschußpension gegeben hat, wodurch dann der Vater mit einer kleinen Bemessungsgrundlage in Pension gegangen ist. Die Mutter bekommt jetzt 60 Prozent davon, eben diese 1 500 S. Das Gravierendste daran ist, daß meiner Mutter, weil der Einheitswert für meinen Betrieb alle zehn Jahre erhöht wird, dann auch mehr für das fiktive Ausgedingte abgezogen wird. Das ist doch wirklich nicht zu verstehen!

Aber das ist nicht nur in meiner Familie so geschehen, da gibt es viele Familien. Alle Familien, die in diesen Zeitraum der Umstellung von der Zuschußpension in die Pension hineingekommen sind, haben da sehr stark draufgezahlt. Wenn meine Mutter gemäß unserem Betrieb die Pension bekäme, würde sie sicherlich 8 000 S bis 9 000 S bekommen. Auch bei anderen Betrieben wäre das der Fall, denn die Beitragsgrundlage ist ja immer nach der Anzahl der Hektar bemessen worden und war nie auf die Person bezogen. Ich meine, Herr Minister, daß man diesbezüglich etwas machen sollte.

Aus all diesen Gründen kann, wie schon gesagt, die Freiheitliche Partei diesem Gesetzesbeschluß leider nicht die Zustimmung erteilen. (*Beifall bei der FPÖ.*) 9.58

Präsidentin: Als nächster zu Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Hummer. Ich erteile ihm dieses.

9.58

Bundesrat Dr. Günther **Hummer** (ÖVP, Oberösterreich): Sehr verehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrter Herr Bundesminister! Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Der in Beratung stehende Beschluß des Nationalrates vom 14. März betreffend das Sozialrechts-Änderungsgesetz 1991 beinhaltet im wesentlichen — wie heute schon mehrfach erwähnt wurde — die Aufhebung beziehungsweise Milderung der sogenannten Ruhensbestimmungen und die Wiedereinführung der Bonifikation im Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes.

Die Ruhensbestimmungen bewegen ja die Gemüter, solange es das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz gibt, also seit dem Jahre 1955. Die ursprünglich weitgefaßte Palette der Ruhensbestimmungen wurde schon 1960 erheblich eingegrenzt. Damals wurden jene Bestimmungen aufgehoben, die ein Ruhen für den Fall des Zusammentreffens mehrerer Pensionen aus der Pensionsversicherung beziehungsweise aus der Pensionsversicherung und der Unfallversicherung oder aber des Zusammentreffens einer Pension mit einem Ruhegenußanspruch aus einem öffentlichen Dienstverhältnis vorgesehen hatten.

Dr. Günther Hummer

Die noch verbliebenen Bestimmungen erfassen nur in einem einzigen Punkt, nämlich dem Zusammentreffen von Erwerbseinkommen und Pension, ein zentrales Problem der Leistungsgewährung. Das geltende Recht geht ja davon aus, daß die Pension Ersatz für entfallendes Erwerbseinkommen darstellt. Erwirbt daher ein Pensionist weiter Einkommen durch selbständige oder unselbständige Tätigkeit, so wird ein Teil der Pension nach dem geltenden Recht für die Dauer dieses Einkommensbezuges ruhend gestellt. Dieser Grundsatz wurde allerdings im Lauf der Jahre wesentlich abgeschwächt.

Strenger sind nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz und dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz die Ruhensfolgen dann, wenn eine die Versicherungspflicht nach diesen Gesetzen begründende selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. In diesem Fall ruht die Pension grundsätzlich zur Gänze. Eine Ausnahme bilden nur der Witwen- oder Witwerfortbetrieb nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz.

Ruhen liegt also nach dem Rechtsverhältnis des österreichischen Sozialversicherungsgesetzgebers dann vor, wenn wegen eines vorübergehenden Wegfalls eines Sicherungsbedürfnisses Sozialversicherungsleistungen vorübergehend zur Gänze oder teilweise nicht zustehen, obwohl der Leistungsanspruch dem Grunde nach bestehen bleibt. Als Motiv für den Gesetzgeber, Leistungen ruhend oder teilweise ruhend zu stellen, ist die Überlegung zu sehen, daß der Gesetzgeber funktionsgleiche Mehrfachleistungen vermeiden wollte oder daß er anzunehmen können glaubte, daß ein Sicherungsbedürfnis vorübergehend wegfallen sei.

Bereits im Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung zum Stammgesetz des ASVG wird ausgeführt: „So lange die Rente, wie dies nach dem derzeit geltenden Recht der Fall ist, zu dem im Lauf eines ganzen Berufslebens erarbeiteten Lebensstandard in keinem direkten Verhältnis stand, sondern sich nach dem Durchschnitt der während der gesamten Versicherungsdauer geleisteten Beiträge errechnete, war es im Hinblick auf das Versicherungsprinzip gerechtfertigt, die Rente nach Erreichung der Altersgrenze auch neben einem Erwerbseinkommen voll zu gewähren.“ — Ende des Zitats.

Der Bericht fährt fort, daß dies aber in Zukunft nicht mehr vertretbar erscheine, zumal diese Renten ohne laufende Zuschüsse des Staates in bedeutender Höhe bekanntlich nicht ausgezahlt werden könnten.

Damit ist an die Stelle des seinerzeit geltenden Versicherungsprinzips jenes der Altersvorsorge getreten, einer Altersvorsorge, die keinesfalls aus den seinerzeit entrichteten Beiträgen zur Versi-

cherung, sondern im wesentlichen aus dem von den Erwerbstätigen erarbeiteten Volkseinkommen abgezweigt werden kann, denn Altersvorsorge ist immer — das muß man in Erinnerung rufen — Umverteilung zwischen den Alten, die aus dem Arbeitsleben ausgeschieden sind, und den Jungen, genauer, den Erwerbstätigen. Dabei ist es zweitrangig, ob diese zusätzliche Belastung offen als Beitragserhöhung oder als neue Steuer, oder auch vielleicht als eine Wertschöpfungsabgabe deklariert wird.

Diese Überlegungen müssen im Auge behalten werden, wenn man dem in Beratung stehenden Nationalratsbeschluß eines Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1991 sachlich und fair gerecht werden will, denn der vorliegende Gesetzentwurf hebt die Ruhensbestimmungen nur insofern auf, als er den Pensionsanwärter zwingt, vom Stichtag an gerechnet wenigstens ein halbes Jahr lang seiner bisherigen selbständigen Erwerbstätigkeit oder seinem bisherigen Dienstgeber adieu zu sagen, und gibt nur unter dieser Vorbedingung die Ruhensbestimmungen auf.

Der Nationalratsbeschluß will also verhindern, daß der Pensionsanwärter voll an seinem bisherigen Arbeitsplatz bleibt und die Pensionsleistung sozusagen als Altersprämie, wie heute gesagt wurde, kassiert. Es steht ihm allerdings offen, nach einem halben Jahr wider zu seiner früheren Tätigkeit beziehungsweise zu seinem früheren Dienstgeber in ein Dienstverhältnis zurückzukehren, ohne daß diese Leistungsansprüche aus der Pensionsversicherung irgendwie berührt würden. Insofern fallen also, gewissermaßen bedingt, die Ruhensbestimmungen tatsächlich zur Gänze weg.

Im übrigen hat das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 15. 12. 1990, mit dem die Ruhensbestimmungen des § 94 ASVG als verfassungswidrig aufgehoben worden sind, keinesfalls Ruhensbestimmungen grundsätzlich als verfassungswidrig angesehen, nur die in dieser gesetzlichen Bestimmung enthaltene tatsächliche Ausformung der Ruhensbestimmungen. Dieser § 94 normiert, wie in Erinnerung zu rufen ist, daß, wenn neben einem Pensionsanspruch aus der Pensionsversicherung noch Erwerbseinkommen aus einer gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeit erzielt wird, 40 Prozent der Pension mit dem Betrag ruhen, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 8 000 S übersteigt, höchstens jedoch mit 50 Prozent des Betrages, um den die Summe aus Pension zuzüglich Hilflosenzuschuß und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 14 000 S übersteigt.

Im Absatz 2 ordnet der § 94 ASVG an, daß soweit diese Bestimmung auf einen Anspruch auf Witwen- und Witwerpension anzuwenden sei, 40 Prozent dieser Pension mit 25 Prozent des Betrages, um den die Summe aus Pension zuzüglich

Dr. Günther Hummer

Hilflosenzuschuß und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 14 000 S übersteigt, ruhen.

Der Verfassungsgerichtshof rügte in diesem Zusammenhang, daß der Grundgedanke des Ruhens wegen Wegfalls des Sicherungsbedürfnisses nicht ohne weiteres von der Eigenpension auf die abgeleitete Pension übertragen werden dürfe. Zudem erzielten diese Ruhensbestimmungen nicht den vom Gesetzgeber angenommenen wichtigen Nebeneffekt, den Arbeitsmarkt zu entlasten.

Der in Beratung stehende Nationalratsbeschluß ist also geradezu als klassischer Kompromiß zwischen einem liberalen Verständnis der Altersvorsorge und einer mehr ganzheitlichen Schau zu sehen. Er scheint aber auch ein gelungener und tragfähiger Kompromiß zu sein. Dem Pensionswilligen wird sozusagen eine sechsmonatige Überlegungspause gewährt. Dann sind für ihn alle Ruhensbestimmungen gefallen. Offen bleibt natürlich die Frage, ob der frühere Dienstgeber bereit ist, ihn einzustellen, beziehungsweise ob er in seinem früheren Aufgabenkreis noch voll akzeptiert wird. Darin besteht aber eben nun einmal dieser Kompromiß.

Das System der Bonifikation, wie es im § 284b des ASVG eingeführt werden soll, ist im Bereich der Bauern-Sozialversicherung, § 134 B-SVG, beziehungsweise der Gewerblichen Sozialversicherung, § 134 GSVG, geltendes Recht. Der neuzuschaffende § 284b ASVG ist den entsprechenden Bestimmungen des B-SVG beziehungsweise GSVG praktisch wortgleich nachgeformt. Es wird damit auf eine Möglichkeit zurückgegriffen, die im Bereich des ASVG ebenfalls bis 1985 gegolten hat.

Also auch hier ist ein klassischer Kompromiß zu spüren, denn es soll einerseits dadurch ein Anreiz geschaffen werden, trotz Erreichens des Pensionsalters und obwohl die sekundären Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind, den Pensionsantrag hinauszuschieben, um dann dereinst eine höhere Pension erzielen zu können. Dies kann durchaus im Gesamtinteresse der Finanzierbarkeit der Leistungen der Pensionsversicherung gelegen sein, und man kann ja auch sagen, daß es jedem überlassen bleibt, ob er diese Möglichkeit in Anspruch nehmen will.

Dessen ungeachtet eröffnet man aber auch den Anreiz dafür, allenfalls länger in einem Dienstverhältnis zu bleiben, als einem dies guttut, als dies im Interesse der Gesundheit und des Wohlbefindens des Erwerbstätigen gelegen ist. Im schlimmsten Fall wird vielleicht auch von Angehörigen ein bißchen Druck dahin gehend ausgeübt, doch auf eine solche erhöhte Pensionsleistung hinzuarbeiten und weiter zu dienen, ob-

wohl das vielleicht weder dem Erwerbstätigen noch seiner Erwerbsumgebung unbedingt guttut.

Auch hier wird wieder sichtbar, daß Kompromisse nicht nur zwischen Interessengruppen, sondern überhaupt zwischen Werten gefunden werden müssen. Jeder Gedanke, zu Ende gedacht, würde letztlich absurd. Die Realisierung von Werten bedarf eben des Kompromisses. Kompromisse ihrerseits können aber nie ganz zufriedenstellen.

Mit dem gegenständlichen Gesetzesvorhaben haben die Regierungsparteien ein Stück ihres Arbeitsübereinkommens vom 17. Dezember 1990 realisiert, wonach schon für diese Gesetzgebungsperiode angestrebt wurde, daß die Ruhensbestimmungen für Empfänger von Alterspensionen entfallen, sofern es gelingt, diese durch ein Modell einer effektiven Stichtagsregelung, die Mißbräuche verhindert, oder durch eine Verstärkung des Versicherungsprinzips bei der Pensionsberechnung zu ersetzen, und als diese Modelle eine verfassungskonforme Regelung im Bereich der Hinterbliebenenversorgung zulassen.

Es heißt im Arbeitsübereinkommen, daß jedenfalls anzustreben sei, daß alle Bezieher einer Altersversorgung hinsichtlich der Ruhensbestimmungen gleich zu behandeln sind. Mit dem Sozialrechts-Änderungsgesetz 1991 wird nun tatsächlich ein Schritt in Richtung Harmonisierung der Pensionsversicherungssysteme gegangen, bei dem eine Gleichwertigkeit angestrebt und etwa im ASVG-Bereich das Ziel verfolgt wird, daß nach 35 Versicherungsjahren 80 Prozent der Bemessungsgrundlage der besten 10 bis 15 Jahre als Pensionsanspruch erreicht werden.

Mit der im vorliegenden Gesetzentwurf realisierten Ausdehnung des Bonifikationssystems auf den Bereich des ASVG wird gleichfalls den Intentionen des Arbeitsübereinkommens entsprochen, wonach die Strukturreform langfristig die Möglichkeiten für eine Verlängerung der faktischen Lebensarbeitszeit verstärken und dabei flexiblere Gestaltungen für den Übergang vom Arbeitsleben in die Pension eröffnen soll. Diese Tendenz ist sowohl durch arbeitsmarkt- und gesundheitspolitische Maßnahmen als auch durch die Schaffung eines finanziellen Anreizsystems zur späteren Inanspruchnahme der Pension zu fördern.

Das System der Bonifikation für den späteren Pensionsantritt von Alterspensionisten ist gewiß ein Schritt in diese Richtung. Wie der Herr Abgeordnete Dr. Feurstein als Sozialsprecher der Volkspartei kürzlich hervorgehoben hat, sind schon im vorigen Jahr die Ausgleichszulagenrichtlinien überdurchschnittlich angehoben worden. Durch den Wegfall der Ruhensbestimmungen in allen Bereichen könnten Witwen ab 1. April 1991 eine Erhöhung ihrer Jahrespension

Dr. Günther Hummer

um 20 000 S und Alterspensionisten eine Steigerung um 18 000 S erreichen. Ebenso sei die Einführung einer Bonifikation Ausdruck dessen, daß sich längeres Arbeiten wieder lohnen soll, wie Abgeordneter Dr. Feurstein sagte.

Bundeskanzler Dr. Vranitzky hat in der Regierungserklärung vom 18. Dezember 1990 unterstrichen, daß die Bundesregierung eine umfassende Strukturreform im Bereich der Sozialversicherungsträger — mit den Zielen: Verwaltungsvereinfachung, Versichertennähe, Effizienz und bessere Koordination zwischen den verschiedenen Versicherungsträgern — anstrebe. Zu diesem Zweck müsse eine Organisationsanalyse rasch durchgeführt werden, an deren Ergebnisse sich Umsetzungsschritte unverzüglich anschließen müßten. Das Arbeitsübereinkommen führt dazu aus, daß die Pensionsversicherung durch eine Strukturreform an die demokratischen Entwicklungen so angepaßt werden müßte, daß sich auch in Zukunft ihre Funktion als Sicherung des Lebensstandards im Alter erfüllen kann.

Damit ist nicht mehr und nicht weniger gesagt, als daß das Ziel einer umfassenden Pensionsreform noch in dieser Legislaturperiode des Nationalrates realisiert werden muß. Einzelschritte sind richtig und müssen auch erfolgen; das Gesamtziel darf aber dabei nicht aus den Augen verloren werden.

Die Anforderungen an eine Pensionsreform könnten so umrissen werden: Es muß ein durchschaubares und vor allem für jedermann überprüfbares System geschaffen beziehungsweise das vorhandene System so reformiert werden, daß das versprochene Pensionsniveau auch in Zukunft gesichert werden kann und daß die Belastung der im Beruf Aktiven heute und in Zukunft in zumutbaren Grenzen bleibt.

Daß die Finanzierbarkeit der Pensionsversicherung ein Problem von großem Rang ist, hat mit dem Geburtendefizit und der steigenden Lebenserwartung zu tun, vor allem auch mit dem sinkenden Pensionsanfallsalter. Das ist etwa bei den Männern im Bereich des ASVG von 61,2 im Jahre 1970 auf 58 Jahre im Jahre 1988 gesunken; bei den Frauen von 60 auf 57,5 Jahre. Ursache hierfür ist die starke Zunahme der Invaliditätspensionen. 60 Prozent der Empfänger von Neupensionen unter den männlichen Arbeitern erhielten 1989 eine Invaliditätspension mit durchschnittlich 54 Jahren.

Die von mir schon einmal skizzierte gleitende Pension, überhaupt eine flexible Ausgestaltung des Überganges in die Pension, wird bestimmt Handhaben dafür geben, daß einerseits den Bedürfnissen der Menschen Rechnung getragen, andererseits die Finanzierbarkeit gewahrt bleibt. So mancher wird gerne einen Abstrich — ein Entgelt

etwa in der Höhe der Pension — in Kauf nehmen, wenn er dafür eine kürzere Arbeitszeit geboten bekommt. In diesem Zusammenhang erweist sich wieder einmal, daß sich die Aufhebung der Ruhensbestimmungen näher betrachtet durchaus in allen Bereichen als sinnvoll und auch menschenwürdig erweist.

Zum Abschluß noch eine Anmerkung, die nur mittelbar mit dem Verhandlungsgegenstand zu tun hat. Das Arbeitsübereinkommen von ÖVP und SPÖ hat sich unter anderem auch die Vereinfachung der Verwaltung im Bereich der Sozialversicherungsträger zum Ziel gesetzt. In diesem Zusammenhang sei es erlaubt, noch eine weitere Anregung für die Zukunft an den Gesetzgeber heranzutragen.

Bei den sogenannten Verwaltungssachen der Sozialversicherung ist bekanntlich der Landeshauptmann beziehungsweise der Bundesminister für Arbeit und Soziales zuständig. Bei diesen Verwaltungssachen stehen Fragen der Versicherungspflicht, der Versicherungs- und Leistungszuständigkeit, der Beitragspflicht und Streitigkeiten der Versicherungsträger untereinander im Vordergrund.

Es wäre sicherlich im Dienst der Sache und des Föderalismus gelegen, diese Kompetenzen vom Landeshauptmann beziehungsweise vom Bundesminister für Arbeit und Soziales an die unabhängigen Verwaltungssenate zu übertragen. (*Beifall des Bundesrates Dr. Schambeck.*)

Die unabhängigen Verwaltungssenate bestehen seit dem 1. Jänner 1991 und sind Verwaltungsbehörden, und zwar Landesbehörden. Die unabhängigen Verwaltungssenate sind zwar keine Gerichte, ihre Mitglieder sind aber mit richterlichen Qualitäten ausgestattet, die bekannterweise sind: Unabhängigkeit, Freiheit von individuellen und generellen Weisungen, also etwa Erlässen, relative Unabsetzbarkeit und relative Unversetzbarkeit.

Die unabhängigen Verwaltungssenate haben die Möglichkeit, aus Anlaß eines Verwaltungsverfahrens die Aufhebung einer Verordnung, aber auch eines Gesetzes beim Verfassungsgerichtshof zu begehren. Die unabhängigen Verwaltungssenate wären also in besonderer Weise befähigt und berufen, in die Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung, zumal eben in den Sozialversicherungsbereich, eingebunden zu werden.

Da sich die Aufhebung der Ruhensbestimmungen und die Ausdehnung des Systems der Bonifikation im Bereich des ASVG in die geplante Pensionsreform harmonisch einfügt, ersuche ich gleichfalls, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben. (*Allgemeiner Beifall.*) 10.18

Präsidentin

Präsidentin: Als nächster zu Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Drochter. Ich erteile ihm dieses.

10.18

Bundesrat Karl **Drochter** (SPÖ, Niederösterreich): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrter Herr Bundesminister für Arbeit und Soziales, Kollege Hesoun! Meine sehr geehrten Damen und Herren des Bundesrates! Wie schon eingangs erwähnt, ist dem vorliegenden Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 1991 eine sehr lang andauernde und eine sehr heftige Diskussion vorausgegangen, und ich erlaube mir zu bemerken, daß sie sicherlich noch nicht ganz abgeschlossen sein wird. Das hat man schon in Zwischentönen der meist doch wohlwollenden und sehr aufschlußreichen Diskussionsbeiträge gehört.

Grundsätzlich bin ich aber bei Sozialgesetzen der Auffassung, daß solche Diskussionen richtig und notwendig sind und daß sie fortgesetzt werden, auch in Zukunft, nämlich so lange, als es Gruppen in unserer Gesellschaft gibt, die sich benachteiligt fühlen, die glauben oder befürchten müssen, daß sie ausgegrenzt werden. Das war auch der Grund dafür, warum es zu der Anfechtung der Ruhensbestimmungen beim Verfassungsgerichtshof gekommen ist.

Kollege Schwab hat in seinem Debattenbeitrag gemeint, die Sozialistische Partei sei immer für die Beibehaltung der Ruhensbestimmungen gewesen. Ich darf hier klarstellen, daß die Sozialistische Partei immer den Standpunkt vertreten hat: Ruhensbestimmungen für alle oder für niemanden.

Gerichtliche Entscheidungen haben eben die Situation gebracht, daß wir uns damit abfinden müssen, daß es keine Ruhensbestimmungen gibt. Es hat sich auch herausgestellt, daß sich die Hoffnungen, die wir damals bei der Verwirklichung in die Ruhensbestimmungen gesetzt hatten, nicht erfüllt haben. Wir haben nämlich geglaubt, daß man mit der Einführung der Ruhensbestimmungen — zum damaligen Zeitpunkt — einen wesentlichen Beitrag dazu leisten könnte, den angespannten Arbeitsmarkt zu entlasten und mehr Arbeitslose in Beschäftigung zu bringen.

Im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes steht nun, daß sich diese Hoffnung und diese Erwartung nicht erfüllt haben, nicht ganz erfüllt haben, und es ist auch richtig, wie das die Kollegin Hödl in ihrem Beitrag erwähnt hat, daß die Opfer dieser Ruhensbestimmungen oder die am stärksten davon Betroffenen junge Witwen gewesen sind, die trotz Beschäftigung neben der Witwenpension, die zum Teil geruht hat, in eine sehr unerträgliche wirtschaftliche und somit soziale Lage gekommen sind.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß sieht auch eine Bonifikation für längeres Verweilen auf dem Arbeitsmarkt vor, und diese Einführung läßt viele Frauen befürchten, daß dies der erste Schritt zu einer baldigen Hinaufsetzung ihres gesetzlichen Pensionsalters sein könnte.

Ich glaube, daß diese Befürchtungen berufstätiger Frauen nicht ganz unbegründet sind. Wenn man die Diskussionen, die einige Damen und Herren von der Bundeswirtschaftskammer oder in der FPÖ führen, verfolgt, so erkennt man, daß diese das unterschiedliche Pensionsalter von Mann und Frau, aber auch die Frühpensionierung insgesamt in Frage stellen und daß dem einen oder dem anderen diese Regelungen seit langem ein Dorn im Auge sind. Sie sind nicht, wie Kollege Schwab, zur Erkenntnis gelangt, daß die Frauen tatsächlich ihr ganzes Leben lang unter einer Doppelbelastung zu leiden haben; insbesondere berufstätige Frauen. Und das sind nicht wenige in unserer Gesellschaft. 42 Prozent aller Berufstätigen in Österreich sind Frauen.

Ich sehe — ganz ehrlich gesagt — bisher auch keine Bereitschaft, auf die bestehenden Unterschiede und auf die Begründungen des unterschiedlichen Pensionsalters bei Männern und Frauen einzugehen. Da gibt es welche, die meinen, daß die Österreicher länger arbeiten sollten. Sie sind schnell mit in anderen Ländern praktizierten Modellen zur Hand, die sie zur Nachahmung empfehlen. In diesem Zusammenhang werden vor allem sehr gerne nordische Länder zum Vergleich angeboten, ohne aber — und das ist das Entscheidende — auf die Voraussetzungen, die in diesen nordischen Ländern für ältere Menschen und längere Beschäftigungen vorherrschen, einzugehen, geschweige denn Ansätze zu zeigen, diese Voraussetzungen zu schaffen, damit auch bei uns ältere Menschen länger arbeiten können.

Wir sollten uns aber auch einmal ehrlich — und ich möchte das heute tun — mit der Realität und der täglichen Entwicklung auf dem österreichischen Arbeitsmarkt auseinandersetzen. (*Bundesrat Holzinger: Was sind die Voraussetzungen?*) Ich werde Ihnen das schon aufzählen. (*Bundesrat Holzinger: Sehr gut!*) Dann können Sie einen Beitrag leisten, und vielleicht können Sie, lieber Herr Kollege, Beispiele aus Ihrem Betrieb anführen, die uns zeigen, daß Sie diese Maßnahmen, die ich empfehlen oder anregen werde, schon durchgeführt haben.

Wir sind immer stolz darauf, daß wir Beschäftigungsrekorde haben — im vergangenen Jahr oder auch heuer in den Monaten Jänner, Februar mit 2 917 000 —, vergessen dabei aber ganz, daß es trotz dieser positiven Beschäftigungslage 235 000 Menschen in Österreich gibt, die Ende Februar arbeitslos gemeldet waren. (*Bundesrat Dr. Kaufmann: Und wie viele Pensionisten gibt*

Karl Drochter

es?) Herr Kollege, wir können dann den Disput darüber führen. Ich wollte Sie nur ein bißchen beunruhigen mit den Arbeitslosenzahlen, die für Sie als Interessenvertreter der Arbeitgeber ja auch von Bedeutung sein könnten. Es könnte vielleicht für Sie eine Fundgrube sein für jene Qualifikationen, die Sie immer wieder verlangen, da Sie glauben, in der privaten Arbeitsvermittlung Ihr Heil und Ihren Frieden zu finden.

Bei genauer Betrachtung und Analyse dieser Arbeitslosenzahlen, meine sehr geehrten Damen und Herren, müssen wir mit Bedauern feststellen, daß der Anteil der älteren Arbeitnehmer, die eine ausgezeichnete Qualifikation haben, und auch der Anteil der Frauen leider im Steigen begriffen sind. Also das Wollen, das Sagen stimmt nicht mit der Realität überein.

Verglichen mit dem Februar 1990 war die Zahl der Arbeitslosen im Februar 1991 bei den Männern um 23 700 oder 18,8 Prozent und bei den Frauen um 12 000 oder 16,3 Prozent höher.

Der Anteil der arbeitslosen Gastarbeiter ist enorm gestiegen; jeder achte Arbeitslose in Österreich ist bereits ein Gastarbeiter. Gegenüber Februar 1990 ist im Februar 1991 die Zahl der arbeitslosen Gastarbeiter um fast 11 900 auf 31 000 oder 13,1 Prozent gestiegen. (*Bundesrat Dr. Kaufmann: Das ist eine Kritik an der Arbeitsmarktverwaltung!*)

Das ist keine Kritik an der Arbeitsmarktverwaltung, lieber Herr Kollege Kaufmann. Die Arbeitsmarktverwaltung möchte mehr Beschäftigte. Unser Bundesminister für Arbeit und Soziales kämpft um 400 zusätzliche Dienststellen in der Arbeitsmarktverwaltung. Und das haben Sie trotz des Regierungsübereinkommens bisher verhindert.

Das sind Leute, die von der Wirtschaft freigesetzt werden. (*Zwischenruf des Bundesrates Krenn.*) Sie, lieber Kollege von der Freiheitlichen Partei aus Kärnten, sollten sich einmal die wirtschaftliche Entwicklung des Bundeslandes Kärnten anschauen, seitdem Herr Haider dort Landeshauptmann ist! Sie sollten sich die Einkommensentwicklung anschauen, bevor Sie hier so polemische, unbegründete und durch nichts belegbare Beiträge aus der Bank liefern.

Zum Vergleich darf ich Ihnen sagen, daß bundesweit nur 46 500 offene Stellen gemeldet sind. Und wenn wir jetzt die Milchmädchenrechnung anstellen würden, daß das ohnehin alles Frührentenisten sind, die nichts arbeiten wollen, im Karenzurlaub Befindliche und solche sind, die unter den Sammelbegriff „Sozialschmarotzer“ fallen, der von Ihnen oder von der „Kronen-Zeitung“ geprägt worden ist, so wird sich das nicht ausgehen.

Und wenn Sie gar so, lieber Herr Kollege Kaufmann, an einer privaten Arbeitsvermittlung hängen, würde ich Sie ersuchen: Vielleicht können Sie sich mit einigen Ihrer Kolleginnen und Kollegen einmal zusammenfinden in einer kleinen kreativen Reisegruppe: Begeben Sie sich in Ihr Musterland, nach Großbritannien. Dort sind 8 000 private Arbeitsvermittler tätig. Und vergleichen Sie dann diese Arbeitslosenzahlen mit jenen in Österreich!

Da sind wir gut, und zwar dank der großen Bemühungen und der hohen Einsatzbereitschaft der Kolleginnen und Kollegen, die in den Landesarbeitsämtern beziehungsweise in den Bezirksarbeitsämtern tätig sind. (*Bundesrat Dr. Kaufmann: Wie ist es im „Musterland“ Schweden?*)

Wir werden schon eine gemeinsame Konstruktion finden, wo Sie auch Ihre idealistischen Vorstellungen einbringen können, und Sie werden dann herausgefordert sein. Es sei denn, Sie haben dann vielleicht noch hier die Gelegenheit, sich nach einer sogenannten Schonfrist einmal zu fragen, was Sie in der privaten Arbeitsvermittlung alles realisiert haben.

Über die Leute, die leicht zu vermitteln sind, brauchen wir nicht zu streiten; das wird ein jeder können. Sie werden daran zu messen sein, wie weit Sie imstande sind, auch weniger qualifizierte, schwer vermittelbare Menschen unterzubringen, und nicht in Ballungszentren, sondern dort, wo es an Arbeitsplätzen fehlt. Daran werden wir Sie messen! Wir werden Ihnen das nicht leicht machen.

Ich möchte in Erinnerung rufen, daß es sehr viele Facharbeiter und hochqualifizierte Frauen und Männer gibt, die es schwer haben, wieder in den Arbeitsprozeß eingegliedert zu werden.

Und nun, weil mich der Kollege aufgefordert hat, doch einige Beispiele hier anzuführen, wie wir uns das vorstellen, daß ältere Menschen länger im Arbeitsprozeß behalten werden, darf ich Ihnen hier folgende Vorschläge machen, über die wir schon öfters diskutiert haben:

Wir glauben, daß es notwendig ist, ab einem gewissen Alter für Männer und Frauen einen besseren Kündigungsschutz einzuführen.

Ich darf Sie auch daran erinnern, daß es in Ihrer ausschließlichen Einflußsphäre liegt und liegen könnte, daß Sie bei der Personalplanung in Ihren Unternehmen und in Ihren Betrieben berücksichtigen, daß ältere Menschen mehr Beachtung und mehr Berücksichtigung finden müssen.

Man könnte sich auch überlegen, lieber Herr Kollege Kaufmann, für ältere Arbeitnehmer — wir sind ein Sozialstaat und ein Wohlfahrtsstaat, und wir wollen das auch bleiben — altersgerechte

Karl Drochter

und trotzdem ertragbringende wertvolle Arbeitsplätze zu erhalten beziehungsweise solche einzurichten.

Ich darf auch die Frage an Sie richten, meine sehr geehrten Damen und Herren: Wieweit sind wir denn mit den Modellen des gleitenden Überganges in den Ruhestand? All das wird meiner Auffassung nach viel zuwenig diskutiert.

Sie glauben, die Lösung gefunden zu haben, wenn Menschen — aus welchen Gründen immer, wahrscheinlich aus wirtschaftlichen und sozialen Gründen — länger als bis 65 oder 70 Jahre arbeiten wollen.

Ich glaube nicht, daß es allzu viele unselbständig Erwerbstätige sein werden, die noch imstande sind und nach einem auslaugenden Arbeitsleben von 40 oder noch mehr Jahren Lust verspüren, für eine ungewisse Zukunft doch noch das eine oder andere Prozenterl zu verdienen. Ich darf Ihnen versichern, daß auch Arbeitnehmer Interesse haben an einem kulturellen Abschnitt ihres Lebens, und das können sie meistens nur dann verwirklichen, wenn sie in Pension sind.

Über das Problem der Alterspension brauchen wir aber nicht zu diskutieren, das regelt ja das heutige Gesetz. Ich brauche darauf nicht näher einzugehen, denn Kollege Hummer hat das ja bereits sehr ausführlich und sehr präzise getan. Ge-regelt wird auch die vorzeitige Alterspension und die nach Invalidität.

Ich möchte abschließend noch ein bißchen bei der Bonifikation verweilen. Das neue Gesetz sieht eine Bonifikation vor. Wir meinen, daß eine Bonifikation nicht so verstanden werden kann, als könnte sie der erste Schritt sein zur Hinaufsetzung des Pensionsalters oder gar der erste Schritt zur Einführung eines Bonus-Malus-Systems mit Blickrichtung einer etwaigen Reduzierung der Steigerungsbeträge für die künftige Pensionshöhe.

Dieses nun am 1. April in Kraft tretende Gesetz, meine sehr geehrten Damen und Herren, stellt sicherlich eine Bewährungsprobe für alle dar, aber in ganz besonderem Maße, glaube ich, eine Bewährungsprobe für die Wirtschaft. Es wird sich zeigen, wieweit die Wirtschaft willens beziehungsweise imstande ist, ältere Menschen — ich denke da in erster Linie an die 40- bis 60- oder 65jährigen —, in den Arbeitsprozeß einzugliedern. Und wenn vielleicht ein Bedürfnis gegeben ist, soll es ja ohneweiters möglich sein, auch darüber hinaus noch beschäftigt zu sein. (*Vizepräsident Dr. Schambeck übernimmt den Vorsitz.*)

Es ist heute schon sehr viel über die Harmonisierung der Pensionssysteme gesprochen worden.

Ich glaube auch, daß dieses Gesetz ein erster Schritt in diese Richtung sein kann. Aber ich möchte hier schon sehr unmißverständlich deponieren, daß wir uns unter einer Harmonisierung nur eine Weiterentwicklung des Pensionsrechtes nach vorne, in Richtung Verbesserung und daß wir uns unter einer Novellierung nicht eine Nivellierung auf ein etwaiges niedrigeres Leistungs-niveau vorstellen können.

Wir Sozialisten gehen nach wie vor davon aus, meine sehr geehrten Damen und Herren, daß es unser Ziel sein muß — ich hoffe, auch das Ihre —, daß nach 35 Versicherungsjahren 80 Prozent der Bemessungsgrundlage zu erreichen sind, und die Bemessungsgrundlage für die Berechnung sollten doch die 10 oder 15 besten Versicherungsjahre sein. Alle unsere künftigen Reformen — und es werden ja mehr sein — und unsere Bemühungen für die Zukunft sollten sicherlich nicht dazu beitragen, daß unser grundsätzliches Prinzip der Sozialversicherung in Frage gestellt oder angezweifelt wird. Ich möchte einige dieser Grundprinzipien hier anführen.

Darunter verstehe ich einmal die Beitragsgerechtigkeit. Ich meine, es soll auch in Zukunft einen Zusammenhang geben zwischen der Leistung im Versicherungsfall und der vorher geleisteten Beiträge. Es soll einen ursächlichen Zusammenhang geben, und so wie das in der Vergangenheit der Fall war, soll das auch in Zukunft sein.

Es soll auch eine Lebensstandardsicherung gewährleistet sein. Es soll möglich sein, wenn jemand den Versicherungsfall in Anspruch nimmt, daß sein Lebensstandard, den er sich erarbeitet hat, zumindest gehalten werden kann.

Unser größtes Anliegen sollte es doch sein, unser Sozialprinzip aufrechtzuerhalten. Aufgrund unserer großen Versicherungsgemeinschaft, in der ja grundsätzlich alle Erwerbstätigen miteingeschlossen sind, soll es möglich sein, eine gewisse Umverteilung zwischen den Beitragszahlern und den Leistungsempfängern zu garantieren und darüber hinaus eine Umverteilung zu organisieren innerhalb der verschiedenen Gruppen von Erwerbstätigen. Also der Leistungsfähigere soll etwas beitragen für den etwas weniger Leistungsfähigen.

Die Ausgleichszulagen, die heute auch schon erwähnt worden sind, haben sich unbestritten bewährt.

Ebenso haben sich in der Vergangenheit die Familienzuschläge bewährt; sie sind unserer Auffassung nach ein sichtbarer Ausdruck unseres Sozialprinzips.

Karl Drochter

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich möchte Sie ersuchen, bei Ihren künftigen sozialpolitischen Überlegungen doch die eine oder andere Überlegung auch von mir mit in Betracht zu ziehen. Ich erwarte nicht, daß sie von Ihnen zu 120 Prozent übernommen werden, aber ich glaube, es sollte unser gemeinsames Interesse sein, unser Sozialversicherungssystem zu erhalten und dafür zu sorgen, daß dieses Sozialversicherungssystem von allen Bevölkerungsgruppen mitgetragen, mitfinanziert und auch mitverantwortet werden kann. *(Beifall bei SPÖ und ÖVP.) 10.41*

Vizepräsident Dr. Herbert **Schambeck**: Zum Wort hat sich weiters gemeldet Herr Bundesrat Mag. Gudenus. Ich erteile es ihm.

10.41

Bundesrat Mag. John **Gudenus** (FPÖ, Wien): Herr Präsident! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Ich möchte die einleitenden Worte, die Herr Professor Putz an uns gerichtet hat, weil seitens der FPÖ das Wort während der Ausschusssitzung nicht ergriffen worden ist, noch einmal aufgreifen und sagen: Es sind doch starke Ausdrücke, wenn sich jemand verschwiegen hat, ihm „mangelnde politische Kultur“ und „mangelnden politischen Anstand“ vorzuwerfen. — Bislang war ich im Hohen Haus gewohnt, solche Vorwürfe bestenfalls bei Übergriffen verbaler Art zu vernehmen. Daß aber schon Schweigen dieser Art gerügt wird, erachte ich als etwas übertrieben. Ich nehme an, Herr Professor Putz, Sie sehen das auch so, aber als Professor nimmt man sich vielleicht manchmal heraus, die Dinge etwas schulmeisterlich zu behandeln. Und es ist durchaus richtig, man soll auch manchmal reden.

Die Ruhensbestimmungen werden von uns Freiheitlichen aus mehreren Gründen abgelehnt. Nicht aus den Gründen, daß wir nicht der Meinung wären, sie sollen fließend sein, sie sollen übergehen, sondern weil sie doch einige Stolpersteine beinhalten, was bei längerer Gesetzesberatung hätte vermieden werden können. Und es wurden diese ja auch von den Vorrednern großteils aufgegriffen.

Insbesondere Frau Bundesrat Dr. Hödl hat hier diese Ungerechtigkeit bezüglich Frauen erwähnt, und Sie haben es am Beifall Ihrer, aber auch unserer Fraktion gemerkt, daß wir Ihnen da vollkommen zustimmen.

Wir wissen, daß Frauen einer besonderen Belastung ausgesetzt sind. Hier hat ein Vorredner, mein Kollege Schwab, den bedauerlichen Todesfall seiner Frau angezogen. Im anderen Fall kann man selbst sagen: Wenn man vier Kinder hat, weiß man, was die Frauen zu leisten imstande sind und leisten müssen, auch wenn sie es nicht immer sind. Frauen dürfen nicht krank werden;

Männer können krank machen, so könnte man vielleicht sagen.

Es wäre in diesem Fall vielleicht sogar das Wort, die Unterscheidung bei der Arbeits . . . *(Beifall bei der SPÖ. — Bundesrat Pomper: Nachträglicher Applaus!)* Ich danke für den Applaus, einmal von meinen Freunden aus der sozialdemokratischen Ecke. Herzlichen Dank!

Es wäre vielleicht bei der Differenzierung des Pensionsanfallsalters beziehungsweise bei den Pensionen überhaupt doch zu klären, insbesondere bei den Frauen, ist sie als Frau und Mutter tätig, ist sie als Frau und Mutter tätig und berufstätig oder ist sie nur berufstätig, wobei das Wort „nur“ nicht abwertend gemeint ist, denn bei den Männern wäre es in den meisten Fällen wirklich nur berufstätig. Daher ist dieses Über-einen-Kamm-Scheren nur differenziert durch das Geschlecht oder durch die nach außen hin aufscheinende Tätigkeit ein bißchen zu wenig und müßte einer modernen Betrachtung, sofern man immer auch gerne alles egalisieren möchte, weichen.

Ich glaube auch, daß wir die Ruhensbestimmungen in anderen Ländern betrachten sollten. Mein Vorredner hat schon gemeint, England ist nicht unbedingt das Richtige, hat aber ein paar Sätze vorher gemeint, in Skandinavien wird es ganz anders gemacht.

Also: Jedes Land hat seine Eigenart. Mir gefällt die skandinavische Idee auch besser. *(Bundesrat Drochter: Herr Kollege, ich möchte Sie nicht unterbrechen!)* Tun Sie es ruhig! *(Bundesrat Drochter: Aber ich habe diesen Vergleich nicht gemacht!)* Ja, aber das haben Sie ein bißchen auch gemacht, indem Sie Großbritannien mit Österreich verglichen haben. *(Bundesrat Drochter: Die private Arbeitsmarktvermittlung!)* Das waren zumindest kleine Birnen mit großen Birnen verglichen. *(Beifall des Bundesrates Dr. Kaufmann.)*

In Skandinavien — zumindest aus Schweden ist mir das bekannt — gibt es überhaupt keine Ruhensbestimmungen. Sie heißen vielleicht so, aber man kann durcharbeiten so lange man will; man bekommt dann wahrscheinlich keine Pension.

Es sind das Regelungen, die auch für Österreich denkbar wären, aber jedes Land muß es aus seiner Tradition, aus seiner Gesetzesgeschichte ableiten, um zu neuen Ufern zu kommen. Und ich glaube, wir sind irgendwie schon auf dem richtigen Weg; nur, dieses Gesetz ist nicht richtig durchdacht.

Warum eine Frist von sechs Monaten? Warum nicht eine von drei Monaten, warum nicht von neun Monaten? Es ist da so artifizuell, es gibt das der Sache keinen großen Sinn.

Mag. John Gudenus

Das andere sind die bäuerlichen Pensionen: Die bäuerlichen Pensionäre sind — wie es gerade Kollege Schwab angeführt hat — wirklich im argen, die haben gar keinen Vorteil von dieser Bestimmung.

Dann gibt es die kleinen Selbständigen. Wenn ich bedenke, jemand aus einer großen Firma, gut, der zieht sich kurz zurück, macht seinen Urlaub — ich habe gar nichts dagegen, wo auch immer, möglicherweise im Waldviertel und nicht auf den Bahamas —, und dann tritt er wieder in die Firma ein. Aber derjenige, der allein arbeitet, der die Firma bestenfalls mit seiner Frau hat, kommt in schwere Probleme durch diese Ruhensbestimmungen. Und warum sollte er nicht weiterarbeiten?

Ein weiterer Punkt, den ich anreißen möchte, ist die Umverteilung. Mein Vorredner hat gemeint, die Umverteilung ist ein Zweck der Sozialversicherung.

Ich glaube, dem widersprechen zu müssen. Die Umverteilung soll vorgenommen werden durch die Steuergesetzgebung, und dort wird sie auch vorgenommen. Daß man aber ein weiteres Mal und ein drittes Mal durch die Sozialversicherung noch einmal umverteilt, das ist, wohl Zustand, liegt aber, so meine ich, nicht im Sinne des Versicherungsprinzips. Gleiche Leistung, gleiche Kosten!, so müßte man das wohl sehen. — Und das wird durch die Steuern erreicht.

Ich wollte damit nur ausdrücken, warum wir Freiheitlichen gegen ein solches Gesetz sind. Die Intention ist gut, aber uns ist das Gesetz zu unscharf, und wir werden es erleben, daß wir in wenigen Jahren — vielleicht schon in einem Jahr — diesbezüglich hier wieder Gesetzesnovellen werden einarbeiten müssen. *(Beifall bei der FPÖ.)*
10.47

Vizepräsident Dr. Herbert **Schambeck**: Zu Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Gottfried Jaud. Ich erteile es ihm.

10.47

Bundesrat Gottfried **Jaud** (ÖVP, Tirol): Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrter Herr Minister! Hoher Bundesrat! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Dem ÖVP-Abgeordneten Dr. Michael Graff ist es zu verdanken, daß wir heute eine jahrelange soziale Ungerechtigkeit — die Ungleichheit zwischen Beamten- und ASVG-Pensionisten in den Ruhensbestimmungen — bereinigen können.

Die ÖVP hat durch die Verfassungsklage ihres Justizsprachers Dr. Michael Graff die Aufhebung der Ruhensbestimmungen wegen Verfassungswidrigkeit erreicht. — Bereits seit den siebziger Jahren hat die ÖVP eine Aufhebung der Ruhensbestimmungen zu erreichen versucht.

Für bisherige Pensionsbezieher gibt es also ab 1. April überhaupt keine Ruhensbestimmungen mehr. Wer nach dem 1. April 1991 in Pension geht, kann dann praktisch jede Tätigkeit ausführen; er muß nur seine bisherige Arbeit sechs Monate lang aussetzen.

Diese Übergangsregelung, daß ein Erwerbstätiger einfach seine bisherige Arbeit fortsetzt und trotzdem eine Pension erhält, ist deshalb vorgesehen, weil die Pension vom Gesetzgeber, wie es im Sozialbericht heißt, nicht als versicherungsrechtlicher Anspruch angesehen wird, sondern als Ersatz für verlorengegangenes Arbeitseinkommen.

Meiner Auffassung nach sollte es grundsätzlich möglich sein, in einem absehbaren Zeitraum von dieser Regelung weg — und zu einem echten Pensionsrecht im versicherungsmathematischen Sinne zu kommen. Dann könnte nämlich jeder sein Pensionsrecht, und zwar ohne jegliche Einschränkung, in Anspruch nehmen. Diese Sechsmonatsregelung ist zweifelsohne eine Krücke — wie auch die Beamten des Ministeriums gesagt haben —, offensichtlich ist einem hier nichts Besseres eingefallen.

Dem Arbeiter ist es an sich egal, aus welchen Beträgen seine Pension bezahlt wird, ob nun aus seiner Pensionszahlung oder aus seiner Lohnsteuer.

Ähnlich ist es auch beim Unternehmer. Auch ihm spielt es keine Rolle, ob seine Pension aus den Pensionsbeiträgen bezahlt wird oder aus seiner Einkommensteuer, die über den Bundeshaushalt verteilt wird.

Eine Erhöhung der derzeit geltenden Pensionsbeiträge scheint mir allerdings kein geeignetes Mittel zu sein, die ausbezahlten Pensionen durch die eingezahlten Beiträge abzudecken. *(Beifall des Bundesrates Mag. Gudenus.)* Wie einer meiner Vorredner, Kollege Hummer, bereits erwähnte, ist es vielmehr notwendig, geeignete Maßnahmen zu treffen, die eine freiwillige — es liegt die Betonung absolut auf „freiwillig“ — Verlängerung der Erwerbstätigkeit erreichen.

Eine Erhöhung des Pensionsalters bei Frauen mit 60 Jahren und bei Männern mit 65 Jahren halte ich außerdem auch nicht für sinnvoll. Hier sollte vielleicht angemerkt werden, da die Frauen heute schon besonders gelobt wurden, daß ja in der Praxis das Pensionsalter bei den Frauen und Männern nahezu gleich ist. Und das sollte uns Männer doch zu denken geben! Wir könnten oder sollten bis 65 arbeiten, die Frauen nur bis 60, trotzdem gehen in der Praxis dann beide mit etwa 58 Jahren in Pension. Hier ein besonderes Lob für das hohe Pflichtbewußtsein der Frauen. *(Beifall bei SPÖ und FPÖ.)* — Danke.

Gottfried Jaud

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß wird eine dieser Möglichkeiten, nämlich die Wiedereinführung einer Erhöhung der Alterspension mit jedem Jahr des Pensionsverzichtes, beschlossen. Dies war ja, wie im Bericht nachzulesen ist, bereits 1973 bis 1984 eingeführt. Ich glaube, das ist eine wichtige und zukunftsweisende Neuerung im Pensionsgesetz.

Mit dieser Regelung allein wird es aber noch nicht gelingen, das Pensionsalter in Österreich wesentlich zu erhöhen. Viele Erwerbstätige, die heute vor dem 65. Lebensjahr bei Männern oder vor dem 60. Lebensjahr bei Frauen in Pension gehen, tun dies nicht freiwillig. Mit den verschiedensten Lockangeboten, die oft auch aus der Arbeitsmarktverwaltung bezahlt werden, wird der Übergang in die Pension schmackhaft gemacht. Und sogar mancher hat seinen „freiwilligen“ — unter Anführungszeichen — Pensionsantritt hinterher bitter bereut.

Durch die Modernisierung der Arbeitsplätze und die Verkürzung der Arbeitszeit sowie durch gesetzliche Emissionsbegrenzungen am Arbeitsplatz hat sich die Arbeitsbelastung in den letzten Jahren wesentlich gesenkt. Eine geänderte Lebensweise von uns allen, die Gesundheitsvorsorge sowie eine enorme Verbesserung der ärztlichen Kunst tragen nicht nur dazu bei, daß die Lebenserwartung ständig steigt, sondern sie erhöhen auch die Vitalität älterer Menschen. Viele Frauen und Männer mit 60 Jahren und mehr sind heute durchaus fähig, einen Arbeitsplatz voll und ganz auszufüllen. Ich stimme da mit Herrn Kollegen Drochter überein: Wir sollten miteinander Möglichkeiten schaffen, älteren Erwerbstätigen vermehrt Arbeitsmöglichkeiten zu bieten. Bei all diesen Möglichkeiten muß jedoch immer der Mensch im Mittelpunkt stehen, der Mensch als Individuum, das sich frei und freiwillig entwickeln kann. *(Beifall der Bundesrätin Dr. Hödl und des Bundesrates Drochter.)*

Diese Regelungen müssen aber auch wirtschaftlich vertretbar sein. Lassen Sie mich als Unternehmer hiezu ein paar persönliche Bemerkungen machen: Ich habe oft das Gefühl, daß bei den Sozialpartnern ganz bewußt ein Auseinanderdividieren zwischen Unternehmer und Mitarbeiter betrieben wird.

Wir Unternehmer können ohne unsere Mitarbeiter unsere Betriebe nicht führen. Denn wer bitte soll unsere Maschinen bedienen? Das können wir nicht selbst tun. Und außerdem: Wer sollte es mir als Unternehmer ermöglichen, hier meiner politischen Verpflichtung, die ich übernommen habe, nachzukommen, wenn ich nicht hochqualifizierte und verantwortungsvolle Mitarbeiter in meinem Betrieb hätte, die in der Zwischenzeit die Arbeit — ich möchte sagen: ebenso gut wie ich als Unternehmer — machen? Deshalb sollten

wir, glaube ich, in der Zukunft eben bei allen sozialen Regelungen besonders das Miteinander in den Vordergrund stellen.

In einer modernen Betriebsführung wird heute angestrebt, daß die Mitarbeiter die Partner der Unternehmer sind. Junge Betriebe, die in diese Richtung gehen, werden auch in Zukunft Erfolg haben. *(Allgemeiner Beifall.)*

Mit einer Bonifikation allein wird also eine wesentliche Erhöhung des Pensionsalters nicht zu erreichen sein. Es wäre schon viel getan, wenn es in unserem Staat selbstverständlich wäre, daß jeder bis zur Erreichung seines Pensionsalters — bei Frauen 60, bei Männern 65 Lebensjahre — einer Erwerbstätigkeit nachginge.

Ich möchte auch — obgleich bereits erwähnt worden ist, daß es angeblich nicht ganz stimmt — das Beispiel Norwegen und Dänemark anführen. Dort wird bis zum 60. Lebensjahr gearbeitet, also länger als bei uns in Österreich. Das gilt nicht nur im Norden, es gibt auch einen südlicheren Staat, in dem länger gearbeitet wird, nämlich Israel; dort beträgt das Pensionsalter — laut Aussage der Presse allerdings — 70 Jahre. Dazu nimmt sich das faktische Pensionsalter in Österreich von 58 Jahren schon sehr, sehr niedrig aus.

Eine freiwillige Erhöhung des Pensionsalters wird aber, glaube ich, umso schwieriger zu erreichen sein, je länger es noch Erwerbstätige gibt, die bereits mit 50 Jahren oder zwei, drei Jahre später in eine normale Pension eintreten können.

Grundsätzlich sei aber noch gesagt: Jedes Gesetz, das das enge Korsett der gesetzlichen Regelung bezüglich Erwerbstätige etwas lockert, ist zu befürworten. Ich freue mich aber ganz besonders darüber, daß wir heute dieser von der ÖVP seit langem geforderten Beseitigung der Ruhensbestimmungen zustimmen können. *(Allgemeiner Beifall.) 10.58*

Vizepräsident Dr. Herbert **Schambeck**: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Karl Litschauer. Ich erteile es ihm.

10.58

Bundesrat Karl **Litschauer** (ÖVP, Niederösterreich): Herr Präsident! Herr Minister! Meine verehrten Damen und Herren des Hohen Bundesrates! Mit dem heute zur Debatte stehenden Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 1991 wird auch — wie der Name des Gesetzes schon aussagt — eine Änderung vollzogen, die von meiner Fraktion lange gefordert wurde und auf die heute schon von vielen meiner Vorredner hingewiesen wurde.

Es wird hiemit ein weiterer positiver Schritt im Bereich der Sozialgesetzgebung gesetzt. Es beinhaltet dies — ich möchte in der Folge näher dar-

Karl Litschauer

auf eingehen — die Aufhebung der Ruhensbestimmungen für Bezieher von Alters-, Witwen-, Berufsunfähigkeits- und Invaliditätspensionen ab dem April 1991.

Wie schon Kollege Drochter ausgeführt hat, war dies ein langer, mühevoller und schwieriger Weg, ein Weg der Stolpersteine, möchte ich hinzufügen, da Mag. Gudenus gemeint hat, das Gesetz beinhalte so viele Stolpersteine und daher könne er ihm nicht die Zustimmung geben. Ich meine, das ist mittlerweile eher ein Kiesweg geworden, und daher würde ich Sie einladen, vielleicht doch mit uns mitzugehen bei der Abstimmung.

Bezüglich der konkreten und neuen gesetzlichen Bestimmungen möchte ich auf die Ausführungen des Herrn Berichterstatters hinweisen sowie auf die vielen positiven Anmerkungen meiner Vorredner. Ich möchte mich vor allem auf die sozialpolitische Problematik der Neuregelung beschränken sowie auf die Frage, wie es zur gegenständlichen Gesetzesvorlage gekommen ist, also auf die Genesis.

Wenn man vom Terminus technicus „Ruhensbestimmungen“ ausgeht, hat es zunächst den Anschein, daß es sich dabei um etwas Positives, Angenehmes handle, denn Ruhe strömt ja dieses Verhalten in den meisten Fällen aus. Dieses Wort scheint — so glaubt man — Erleichterung und Gelassenheit auszudrücken. Der Schein trügt aber, meine verehrten Damen und Herren, denn der Inhalt dieses Wortes und der Bestimmungen, die damit gemeint sind, sagt etwas anderes.

Die bisherigen Ruhensbestimmungen sind nämlich nichts anderes als die Umschreibung von Verboten, Auflagen und Sanktionen, und das hat bei den Betroffenen zweifelsohne keine positiven Gefühle ausgelöst — es waren immerhin 1,5 Prozent der Pensionisten; Frau Kollegin Dr. Hödl hat heute schon auf diese Zahl hingewiesen. Vielmehr haben diese alten Bestimmungen Unverständnis hervorgerufen, Existenzängste ausgelöst und Unsicherheit verbreitet. Das waren die Erfolge dieser alten aus dem Jahr 1956 stammenden sozialpolitischen Errungenschaft. Deshalb hat die Österreichische Volkspartei, also meine Fraktion, in den letzten Jahren sehr vehement den Standpunkt vertreten, daß die Ruhensbestimmungen gerade aus sozialpolitischer Hinsicht ein rechtspolitischer Irrweg sind.

Ich möchte dazu einige Betrachtungen, die sich im Zusammenhang mit einer Pensionierung ergeben, anführen. Aus unserer Sicht muß es die Möglichkeit geben, die durch die Pensionierung eingetretenen Reduzierungen und Reduktionen des Lebensstandards, die in vielen Fällen damit verbunden sind, wieder auszugleichen, und das

geschah durch Zuerwerb, durch eine kleine Nebentätigkeit, durch Gelegenheitsarbeiten.

Ich meine weiters, daß die Bezieher von ganz geringen Pensionen — ich denke da etwa an Witwen; es ist heute schon darauf hingewiesen worden, daß die besonders dann berührt waren und sind — die Chance haben müssen, durch einen eventuellen Zuverdienst wieder auf ein Gehaltsniveau zu kommen, das es ihnen ermöglicht, die Lebensverhältnisse, die sie im Aktivstand gehabt haben, wieder herzustellen beziehungsweise die geänderten Lebensverhältnisse zumindest erträglich zu machen.

Und dazu sei mir, meine sehr verehrten Damen und Herren, ein Abstecher in den Bereich der Sozialpolitik erlaubt. Ich verweise darauf, daß von meiner Fraktion seit geraumer Zeit immer wieder die Forderung nach Erhöhung der Mindestpension oder überhaupt nach Einführung einer Mindestpension aufgestellt wird. Diese Gedanken bringe ich deshalb hier ein, da der kürzlich erschienene Sozialbericht über das Jahr 1989 unter anderem aufweist, daß es über 300 000 Österreicherinnen und Österreicher gibt, die einen Monatsverdienst von weniger als 10 000 S brutto haben. In dieser Zahl sind — das sollte für die Zukunft eine ganz besondere Motivation für uns sein — 60 Prozent der Arbeiterinnen inkludiert, die im Jahr 1989 mit einem monatlichen Nettoeinkommen von nur 6 000 S in Pension gegangen sind. Ich glaube, alle hier im Hohen Haus vertretenen Fraktionen sollten sich dieses sozialpolitischen Anliegens verstärkt annehmen und dort, wo sie die Möglichkeit für die Gestaltung haben, aktiv mitwirken.

Überdies, meine verehrten Damen und Herren, darf ein Sozialstaat meiner Überzeugung nach keine Regelung schaffen, die den Bürger, die den Arbeitnehmer in Schwarzarbeit treibt. Und das war leider bisher oft der Fall. Es sind damit aber auch — sagen wir es doch ganz offen — nicht unbeträchtliche Summen an Steuereinnahmen nicht zur Verfügung gestanden, es sind nicht unbeträchtliche Summen nicht im Sozialversicherungsbereich eingelangt.

Es war nicht richtig, daß diese gesetzlichen Bestimmungen, die den Leistungswillen des einzelnen und die vorhandenen Leistungskapazitäten immer wieder gedämpft und gedrückt hatten, so lange in Kraft waren. Daher freue ich mich über den heutigen Tag, der hier eine Änderung bringt.

Alle sozialpolitischen Maßnahmen müssen — die heutige Regelung ist ein Ansatz dazu — so gestaltet sein, daß der Übergang vom Berufsleben in die Pension nicht nur nicht erschwert wird, sondern besonders erleichtert wird. Es gibt viele, die mit dem Abschiednehmen vom aktiven Dienstverhältnis und dem Hinüberwechseln in

Karl Litschauer

den Ruhestand auch psychische Probleme haben. Diese psychischen Probleme werden verstärkt, wenn damit Hand in Hand materielle Schwierigkeiten auftauchen. Und das war durch die Ruhensbestimmungen bisher der Fall.

Die heute zu beschließenden Ruhensbestimmungen beziehungsweise das Sozialversicherungs-Änderungsgesetz beinhalten zweifelsohne eine Reihe von positiven Ansätzen und die Verwirklichung der Vorstellungen meiner Fraktion.

Hohes Haus! Leider muß ich folgendes noch sagen: Es wäre sicherlich nach außen hin für die Betroffenen in der Öffentlichkeit positiver gewesen, wenn es die politische Diskussion gewesen wäre, die zu einer Veränderung und zur Vorlage der heutigen Gesetzesmaterie geführt hätte und nicht eine oberstgerichtliche Entscheidung. Ich glaube, wir sollten daraus lernen. Bei der Gestaltung des Sozialrechtes, aber auch im allgemeinen sollten wir primär die politischen Möglichkeiten ausschöpfen und uns nicht unbedingt der Gerichte bedienen, wenn wir sowieso der Meinung sind, daß etwas verändert und verbessert werden muß.

Zu dieser Entwicklung möchte ich feststellen, daß ich mich des Eindruckes nicht erwehren kann, daß in der Vergangenheit — ich betone: in der Vergangenheit — eine Reihe von sozialistischen Sozialpolitikern, aber auch Regierungsmitglieder offensichtlich nicht das notwendige Verständnis dafür aufgebracht haben, diese Veränderungen zu einem früheren Zeitpunkt mitzutragen. Impulse hierfür sind ja immer wieder von meiner Fraktion ausgegangen. Daß ich mit meiner Behauptung recht habe — zumindest glaube ich dieses —, darf ich Ihnen durch das Zitat eines Ausspruches des Abgeordneten Mag. Guggenberger zur Kenntnis bringen, der vorige Woche im Nationalrat gemeint hat, daß die SPÖ die Regelung über die Ruhensbestimmungen nicht mit besonderer Hingabe behandelt hat. — Das deckt sich auch mit meiner Auffassung und macht klar, was ich ausdrücken wollte.

Ich darf in diesem Zusammenhang die sehr erfreuliche Feststellung treffen, daß sich der derzeit im Amt befindliche und auch im Hohen Haus anwesende Sozialminister bei der Behandlung dieser Rechtsmaterie ganz wesentlich von seinen Amtsvorgängern abgesetzt hat — ich möchte nicht sagen: distanziert hat — und hier einen neuen, sehr positiven Weg gegangen ist.

Ich möchte nicht verhehlen, daß ich mich darüber sehr freue, und ich darf Ihnen, sehr geehrter Herr Minister, seitens meiner Fraktion ein aufrichtiges Dankeschön sagen. Sie machen damit eigentlich schon einen Vorgriff — und das läßt mich hoffen, daß es bei dem auf uns zukommenden großen Problem der Harmonisierung der Pensionssysteme ebenfalls weitgehend abge-

stimmt und gemeinsame Vorgangsweisen geben wird. Ich glaube daran und würde mich freuen, wenn dem so wäre. Ich hoffe, daß diese Harmonisierung der Pensionssysteme grundsätzlich — wie das schöne Wort „Harmonisierung“ schon aussagt — etwas Positives in Zukunft bringt.

Da möchte ich auch den Ausführungen des Kollegen Drochter beitreten, der meinte, es sollen damit grundsätzlich Verbesserungen erreicht werden. Wir wollen die Harmonisierung nicht so verstanden wissen — da werden alle zustimmen —, daß sie durch Umschichtungen und durch Wegnahme von Maßnahmen in anderen Bereichen geschieht.

In Richtung Freiheitliche Partei sei mir eine Bemerkung erlaubt: Wir haben es nicht vergessen, liebe Freunde von der Freiheitlichen Partei, daß Sie seinerzeit bei der Verschärfung der Ruhensbestimmungen, Mitte der achtziger Jahre, beziehungsweise bei der Ausdehnung dieser Ruhensbestimmungen auch auf den öffentlichen Dienst mitbeteiligt waren, weil Sie dem damals zugestimmt haben.

Wenn Kollege Schwab heute meinte, es sei immer ein Anliegen der FPÖ gewesen, die Ruhensbestimmungen abzuschaffen, so möchte ich darauf sagen: Mir fehlen die Taten! Heute, meine verehrten Damen und Herren von der FPÖ, haben Sie die Möglichkeit, ich würde sagen, die große Chance, der nun folgenden Beschlußfassung zuzustimmen. Es wäre das ein gewisser Lernprozeß, es wäre das etwas Positives, und Sie könnten vielleicht mithelfen, die seinerzeit gemachten Fehler ein bißchen zu korrigieren. Denn damals war es ja so, daß Sie sich zu diesem Thema eher nicht geäußert haben. (*Bundesrat Mag. L a k n e r: Auch wenn es ein Kiesweg ist, die Steindert spürt man durch die Sohle auch noch!*) Man muß halt feste Schuhe anziehen, dann geht es schon! Man darf halt nicht immer mit Sandalen gehen. (*Bundesrat Mag. L a k n e r: Am besten barfuß!*)

Wie gesagt: Erst auf Grundlage des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes ist es nun zwischen den Regierungsparteien zu einer Einigung über die gesetzliche Neuregelung betreffend Ruhensbestimmungen gekommen. Das ist sicherlich ein sehr wesentlicher Fortschritt, mit dem die bisher bestehende Ungleichheit zwischen den Beamten- und den ASVG-Pensionisten, die von meiner Fraktion und insbesondere auch von der Fraktion Christlicher Gewerkschafter im öffentlichen Dienst kritisiert wurde, ausgeglichen und beseitigt worden ist.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich habe soeben den öffentlichen Dienst erwähnt. Ich möchte als einer, der aus diesen Reihen kommt, nochmals auf die Frage der Ruhensbestimmungen, die 1984 auch für Beamte eingeführt wur-

Karl Litschauer

den, eingehen und kurz die Entwicklung aufzeigen.

Kollege Drochter hat heute in seinen Ausführungen gemeint, daß es schon immer seine Auffassung gewesen sei, daß es die Ruhensbestimmungen für alle oder für niemanden geben soll. Im Jahre 1984, Kollege Drochter, waren Sie eher dafür, daß sie zuerst einmal für alle eingeführt werden, sonst hätten damals die öffentlich Bediensteten diese Belastung nicht übernehmen müssen. Ich weiß, es hat eine Reihe von Argumenten gegeben. Es wurden arbeitsmarktpolitische, arbeitsplatzsichernde Maßnahmen ins Treffen geführt.

Weil jetzt Gelegenheit dazu ist, darf ich aber heute in Erinnerung rufen, daß wir uns seitens der Gewerkschaft öffentlicher Dienst damals etwas alleingelassen gefühlt haben. Wir haben dann eben versucht, auch in der Öffentlichkeit unsere Argumente besonders zu unterstreichen, indem wir auf dem Ballhausplatz vor dem Bundeskanzleramt sehr stark auf die historische Entwicklung hingewiesen und gemeint haben: Das ist kein richtiger Weg, das ist nicht der Weg, den wir gehen wollen! Wir sollten eher danach trachten, daß auch die Bestimmungen im Bereich des ASVG verändert werden.

Leider ist unser Auftritt in der Öffentlichkeit damals nicht von Erfolg gekrönt gewesen, denn es wurden die bereits erwähnten Ruhensbestimmungen befristet auch für die Beamten eingeführt.

Rückblickend betrachtet, muß man sagen, daß die damalige sozialistische Sozialpolitik in dieser Frage offensichtlich von der Idee getragen war, das bestehende Unrecht dadurch zu „beseitigen“, daß eine rechtspolitisch falsche Regelung auf alle ausgedehnt wird. Ich glaube, hier festhalten zu dürfen, daß ein Unrecht für den einzelnen nicht kleiner wird, wenn es auf mehrere ausgedehnt wird.

Daß durch diese Vorgangsweise das von uns immer schon angeprangerte Problem nicht beseitigt wurde, zeigt die Entwicklung der letzten Jahre. Die von mir und von anderen Rednern heute wiederholt genannten Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes haben 1988 zur Aufhebung der Ruhensbestimmungen im öffentlichen Dienst beigetragen und 1990 auch für den Bereich des ASVG.

In diesem Zusammenhang sei mir der Hinweis erlaubt, daß es gerade die ÖVP war, die die Diskussion über die Ruhensbestimmungen in der jüngsten Zeit wieder in Gang gebracht hat — heute wurde schon darauf hingewiesen —, denn ausschlaggebend und der Impuls dafür war ja dann die Verfassungsklage unseres Justizsprechers Michael Graff.

Für mich persönlich — ich darf das hier als Vertreter des öffentlichen Dienstes sagen — ist damit allerdings noch kein Idealzustand erreicht, vor allem deshalb nicht, da die Pensionisten, die aufgrund langer Versicherungsdauer eine vorzeitige Alterspension in Anspruch nehmen, von dieser Neuregelung noch nicht erfaßt sind. In dieser Richtung gilt es, auch in Hinkunft weiterzuarbeiten und sozialpolitisch befriedigende Lösungen zu erarbeiten. Ich darf hier den Herrn Sozialminister als Praktiker ansprechen und ihn ersuchen, entsprechend mitzuhelfen.

Zur Pensionsbonifikation für Arbeit über das Pensionsalter hinaus, die im gegenständlichen Sozialversicherungs-Änderungsgesetz wieder neu eingeführt wird, sei mir nur eine kurze Anmerkung gestattet: Das vorliegende Bonifikationssystem wird auch aus meiner Sicht grundsätzlich positiv beurteilt, es handelt sich dabei allerdings um eine Variante, die nicht auf alle Beschäftigungsbereiche Anwendung finden kann, da bestehende gesetzliche Schranken korrigiert werden müßten.

Für mich ergibt sich aber durch diese Neuregelung ein doppelter Effekt: Einerseits beinhaltet diese einen gewissen Leistungsanreiz und entspricht damit ganz unseren Vorstellungen von einem Leistungsprinzip, andererseits wird durch die freiwillige Verlängerungsmöglichkeit der Lebensarbeitszeit auch eine gewisse Entlastung des ohnehin schon schwer finanzierbaren Sozialversicherungssystems erreicht. *(Beifall des Bundesrates Mag. Gudenus.)*

Zusammenfassend darf ich festhalten, daß die vorliegende Gesetzesnovelle in vielen Punkten die Vorstellungen meiner Fraktion umsetzt, weshalb wir ihr auch gerne unsere Zustimmung geben werden. — Danke. *(Allgemeiner Beifall.) 11.18*

Vizepräsident Dr. Herbert **Schambeck**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird vom Herrn Berichterstatter ein Schlusswort gewünscht? — Das ist ebenfalls nicht gegeben.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Stimmenmehrheit, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vizepräsident Dr. Herbert **Schambeck**: Wir kommen ferner zur Abstimmung über den Antrag, den Fristsetzungen im Artikel IX Abs. 2 des

Vizepräsident Dr. Herbert Schambeck

gegenständlichen Beschlusses im Sinne des Artikels 15 Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz die Zustimmung zu erteilen.

Ich ersuche jene Mitglieder des Bundesrates, die hiezu ihre Zustimmung gehen, um ein Handzeichen. — Es ist dies die **S t i m m e n m e h r h e i t**.

Der Antrag, die Zustimmung im Sinne des Artikels 15 Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz zu erteilen, ist somit **a n g e n o m m e n**.

2. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 14. März 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsruhegesetz und das Öffnungszeitengesetz geändert werden (94/A — II-872 und 86/NR sowie 4027 und 4029/BR der Beilagen)

Vizepräsident Dr. Herbert **Schambeck**: Wir gelangen nun zum 2. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsruhegesetz und das Öffnungszeitengesetz geändert werden.

Die Berichterstattung hat Herr Bundesrat Karl Wöllert übernommen. Ich ersuche ihn höflich um den Bericht.

Berichterstatter Karl **Wöllert**: Herr Präsident! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Durch die Novelle zum Arbeitsruhegesetz, BGBl.NR. 730/1990, wurden die Sonderbestimmungen des § 17 für Messen und messeähnliche Veranstaltungen neu gefaßt. Dabei wurde die Beschäftigung von Arbeitnehmern während der Wochenend- und Feiertagsruhe von 9 bis 18 Uhr, während der Sommerzeit jedoch zwischen 10 und 19 Uhr zugelassen.

Durch die Novelle zum Öffnungszeitengesetz, BGBl.Nr. 633a/1989, wurden diese Zeitgrenzen auch für das Offenhalten von Verkaufsstellen auf Messen und messeähnlichen Veranstaltungen an Samstagen eingeführt.

Um den Messeveranstaltern eine Wahlmöglichkeit bezüglich der Beschäftigung von Arbeitnehmern beziehungsweise dem Offenhalten der Verkaufsstellen zu eröffnen, soll nunmehr durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß während der Sommerzeit ein Zeitrahmen von 9 bis 18 Uhr oder von 10 bis 19 Uhr nach freier Wahl festgesetzt werden.

Der gewählte Zeitraum gilt jedoch für alle Arbeitnehmer beziehungsweise alle Verkaufsstellen einer Messe und muß für die gesamte Dauer der Messe beibehalten werden.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. März 1991 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den **A n t r a g**, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 14. März 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsruhegesetz und das Öffnungszeitengesetz geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Vizepräsident Dr. Herbert **Schambeck**: Wir gehen in die Debatte ein.

Zu Wort gemeldet hat sich Bundesrat Stefan Prähauser. Ich erteile es ihm.

11.21

Bundesrat Stefan **Prähauser** (SPÖ, Salzburg): Herr Präsident! Herr Bundesminister! Hoher Bundesrat! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wenn ich heute zur Abänderung des § 17 des Arbeitsruhegesetzes und des § 5a des Öffnungszeitengesetzes das Wort ergreife, so kann ich mich ja darauf stützen, daß diese Korrekturen im Nationalrat einstimmig beschlossen wurden; nichts Kontroversielles liegt also in dieser speziellen Novellierung verborgen.

Diese „lex minima“, wie sie in der Debatte des Nationalrates von der Frau Abgeordneten Tichy-Schreder von der ÖVP bezeichnet wurde, regelt allerdings nur für jene Minimalen, die nicht selbst als Arbeitnehmer von den Auswirkungen einer Messtätigkeit an Wochenenden betroffen sind. Das möchte ich schon anmerken.

Mit der vorliegenden Abänderung wird bei Messen oder messeähnlichen Veranstaltungen die Beschäftigung von Arbeitnehmern während der Wochenendruhe nach dem Arbeitszeitgesetz nicht nur von 9 bis 18 Uhr oder von 10 bis 19 Uhr ermöglicht, sondern es kann eine der beiden Varianten vom Messeveranstalter ganzjährig gewählt werden. Allerdings muß für jeweils eine Veranstaltung eine Variante einheitlich festgelegt werden; gleiches gilt auch für den § 5a des Öffnungszeitengesetzes.

Damit wurden nunmehr beim Öffnungszeitengesetz dieselben Zeitgrenzen eingeführt wie beim Arbeitsruhegesetz. Es wird so der zunehmenden Bedeutung von Verkaufsstellen auf Messen und messeähnlichen Veranstaltungen Rechnung getragen.

Es ist bei der Vorbereitung und Behandlung dieser Gesetzesnovelle wieder einmal deutlich geworden, daß die Vertreter der Arbeitnehmer durchaus flexibel auf Wünsche der Arbeitgeber hinsichtlich der Anpassung an wirtschaftliche Erfordernisse reagieren. Ich stehe jedoch nicht an, auch anzumerken, daß der Sozialpartner in diesem Fall ebenfalls Augenmaß und den Willen zum Konsens bewiesen hat.

Stefan Prähauser

Daß mit der vorliegenden Gesetzesnovelle ein sinnvoller Schritt gesetzt wurde, kann ich aufgrund meines eigenen beruflichen Hintergrundes bestätigen, da ich im Bereich des Messewesens über viele Jahre hindurch in verantwortlicher Position tätig war. Die Bedeutung und die Notwendigkeit der Präsentation heimischer Wirtschaftserzeugnisse bei Messen und Ausstellungen wird durch das neue Europa noch steigen und daher für viele Unternehmen und deren Mitarbeiter die Latte des Erfolges sein.

Im Zuge der Debatte im Nationalrat über diese Novellierungen haben allerdings die Vertreter der Freiheitlichen Partei die Gelegenheit ergriffen, sich weit über den Anlaß hinaus mit der Frage der Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten zu befassen. Dabei versuchen sie, jenen Begriff von Freiheit zu vermitteln, den sie meinen: die Freiheit des wirtschaftlich Stärkeren, der es sich schon „richten“ wird können. — Ich darf hiezu bemerken: Jene Freiheit, die die FPÖ meint, bedeutet keinesfalls Freiheit für alle.

Das beste Beispiel hierfür ist die Freiheitliche Partei selbst. Wie man oder frau fast täglich vernennen kann, schafft der Name allein noch lange keine Freiheiten. Jene Freiheiten aber, deren sich der Parteiobmann der FPÖ des öfteren bedient, sind dafür das beste Beispiel.

Als weiteres Beispiel für meine Behauptung mag die Äußerung eines FPÖ-Abgeordneten dienen, der vorschlug, das gegenwärtige vom Verfassungsgerichtshof nur mehr befristete Öffnungszeitengesetz ersatzlos aufzugeben. Für mich wäre das der falsche Weg. Es hätte dies mit Sicherheit zur Folge, daß bei der Struktur des österreichischen Handels der wirtschaftlich Stärkere, nämlich der Arbeitgeber, allein bestimmen würde, wie lange seine Verkaufskräfte im Geschäft zu stehen hätten. (*Vizepräsident Strutzenberger übernimmt den Vorsitz.*)

Ich darf daher in diesem Zusammenhang daran erinnern, daß — nicht zuletzt aufgrund der von mir skizzierten Befürchtungen — die Arbeitnehmervertretungen seit geraumer Zeit gegen eine Verschlechterung der Situation für die Mitarbeiter im Handel auftreten. So wurden Bundeskanzler Dr. Vranitzky bereits am 12. Oktober 1989 500 000 Unterschriften übergeben, die unter dem Motto „Keine Verschlechterung für die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten im Handel“ österreichweit gesammelt wurden.

Gerade als Vertreter eines Landes mit einem besonders hohen Anteil an Geschäften im Fremdenverkehrsbereich weiß ich, welche Entwicklungen ohne klare gesetzliche Regelungen auf uns zukommen könnten. Ich selbst habe meine Berufslaufbahn als Lehrling in einem Delikatessengeschäft in Mozarts Geburtshaus in der Salzbur-

ger Getreidegasse begonnen, und wer je zu den Hoch-Zeiten des Tourismus in Salzburg einen Abendspaziergang unternommen hat, der weiß, daß dort bis spät in die Nacht immer irgend etwas verkauft werden könnte.

Heute ist in Salzburg nicht nur im Sommer Saison; das touristische Jahr beginnt im Jänner mit der Mozartwoche, geht weiter mit den Osterfestspielen über die Pfingstkonzerte und endet beim Adventsingen und dem Weihnachtsrummel. Es gäbe also praktisch das ganze Jahr hindurch Gründe, eine einheitliche und verbindliche Regelung der Öffnungszeiten als „Anachronismus“ hinzustellen. Und so, wie sich die Dinge in Salzburg entwickelt haben, ist dies in vielen Fremdenverkehrsgebieten Österreichs der Fall.

Eines muß bei einer solchen Gelegenheit auch ganz deutlich ausgesprochen werden: Die so locker geforderte Liberalisierung der Öffnungszeiten im Handel — ob als vorwegzunehmende Annäherung an EG-USancen oder als tourismusfreundlicher Service verkauft — wird ja fast ausschließlich auf dem Rücken einer nicht gut bezahlten und mehrfach belasteten Arbeitnehmergruppe ausgetragen, nämlich der Frauen im Handel, vielfach Mütter, nicht selten Alleinerzieherinnen.

Ich bezweifle allerdings auch, ob die selbsternannte Wirtschaftspartei FPÖ ihr Ohr wirklich an den betroffenen Klein- und Mittelbetrieben hatte. Ich höre jedenfalls in diesem Bereich oftmals und laufend anderes. (*Bundesrat Ing. Penz: Das Ohr niemals, nur den Mund!*) Da unterstütze ich Sie, Herr Kollege Penz.

Wenn ich heute also für die Nichtbeeinspruchung der „lex minima“ — um nochmals Frau Abgeordnete Tichy-Schredder zu zitieren —, des § 17 des Arbeitsruhegesetzes und des § 5a des Öffnungszeitengesetzes eintrete, so weise ich gleichzeitig darauf hin, daß der Bundesgesetzgeber dann sozusagen bei der „lex maxima“, der Neuregelung der abendlichen Öffnungszeiten, aufgerufen ist, mit größter Vorsicht ans Werk zu gehen. Für mich ist unser Bundesminister Hesson ein Garant dafür, daß die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dabei nicht auf der Strecke bleiben. Die Lebensqualität etwa von Handelsangestellten auf dem Altar des Merkantilismus beziehungsweise eines aggressiven Liberalismus ist schnell geopfert; zurückerkämpft ist sie ungleich schwerer.

Aber vielleicht haben manche der besonders Liberalen ein Beispiel aus meinem Bundesland im Kopf, wo man der Problematik Öffnungszeit und Arbeitsruhe an einem Feiertag mit Geld zu Leibe gerückt ist. Die Gewerkschaft hat in diesem mittlerweile österreichweit bekannten Einzelfall für die Abgeltung des 8. Dezember, des Marienfeier-

Stefan Prähauser

tages, mit den Unternehmen eine respektable Abgeltung ausgehandelt. Ich möchte diese eher als gerechte Entlohnung bezeichnen.

Der Verlauf dieses Einkaufstages schien allen Beteiligten in ihrer Haltung recht zu geben. Ich bin da etwas differenzierterer Meinung: Offenbar ist die Entlohnung im Einzelhandel die Voraussetzung dafür, daß man den weniger Verdienenden in dieser Branche Lebensqualität in Form von Freizeit relativ billig abkaufen kann.

Daß Arbeitszeit, Arbeitsruhe und Öffnungszeiten nicht zu Tauschobjekten eines Rückschrittes unter der falschen Flagge einer vorgeblichen Liberalisierung werden, dafür wird sich die SPÖ auch in diesem Hause einsetzen. Und ich zähle in diesem außergewöhnlich sensiblen Bereich auf unseren Koalitionspartner, auf die ÖVP. *(Beifall bei SPÖ und ÖVP.) 11.30*

Vizepräsident **Walter Strutzenberger**: Als nächstem Redner erteile ich Herrn Bundesrat Mag. Gudenus das Wort.

11.30

Bundesrat Mag. John **Gudenus** (FPÖ, Wien): Herr Präsident! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Um es gleich vorweg zu sagen: Wir Freiheitlichen stimmen dieser Gesetzesinitiative zu, aber wir tun das mit einigen Reserven.

Vorweg möchte ich an meinen Vorredner die Frage richten, ob die Qualität seiner Äußerungen zu diesem Gesetz und seine Zustimmung davon abhängig ist, ob er sich an einem nicht anwesenden Landeshauptmann Haider reibt, am Namen der Freiheitlichen Partei oder an anderen Äußerungen, die zu diesem Gesetz gemacht wurden. *(Bundesrat Prähauser: Nachdem Ihre Fraktion sich laufend an Vorlagen aus Kärnten hält, kann man ihn schon erwähnen!)* Ich kann es Ihnen nicht verbieten. Ich sehe die Zweckmäßigkeit, den nicht anwesenden Dr. Haider hier zu erwähnen, nicht ein, aber ich freue mich sehr wohl, daß Sie ihn für sich als eine Art Gottseibeius betrachten. *(Bundesrat Prähauser: Wenn es um Soziales geht, wird er nie kommen! Das hat er ja schon bewiesen!)*

Ich will dazu sagen, daß ich dieses Gesetz deswegen als wohltuend empfinde, weil es in unseren Augen eine Art Bresche in starre Arbeitszeitregelungen zu schlagen scheint. Andererseits ist es für mich störend, zu sehen, daß für eine Messe oder für Messebetriebe andere Regelungen gelten sollen, als sie sonst dem Wirtschaftsleben eigen sind. Eine Messe ist das Schaubild des jeweiligen Landes oder der jeweiligen Veranstaltung, und dieses Schaubild sollte ja nicht eine Art Potemkinsches Dorf wiedergeben, welches die Wirtschaft dann nicht leben darf, weil einschränkende Bestimmungen da sind.

Schauen wir nach Schweden. Da gibt es keine Arbeitszeitregelungen, und Schweden ist wahrlich eines der sozialsten Länder der Erde; seit 60 Jahren, fast ohne Unterbrechung, sozialdemokratisch regiert — und das ohne Arbeitszeitregelungen.

Das möchte ich zu diesem Gesetz sagen. Nehmen Sie sich also ein Beispiel an Schweden! Werfen wir diese überholten Arbeitszeitregelungen über Bord! Geben wir Arbeitnehmern und Arbeitgebern die Möglichkeit, selbst über die Arbeitszeiten zu befinden. *(Beifall bei der FPÖ.) 11.32*

Vizepräsident **Walter Strutzenberger**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird vom Herrn Berichterstatter ein Schlußwort gewünscht? — Das ist ebenfalls nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

3. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 14. März 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Katastrophenfondsgesetz 1986, BGBl. Nr. 396, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 252/1990 geändert wird (64 und 73/NR sowie 4030/BR der Beilagen)

Vizepräsident **Walter Strutzenberger**: Wir gelangen nun zum 3. Punkt der Tagesordnung: Änderung des Katastrophenfondsgesetzes.

Die Berichterstattung hat Herr Bundesrat Josef Rauchenberger übernommen. Ich bitte ihn um den Bericht.

Berichterstatter **Josef Rauchenberger**: Herr Präsident! Hoher Bundesrat! Zur Sicherung der Finanzierung von Umweltschutzaktivitäten sollen mit dem gegenständlichen Beschluß des Nationalrates dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds 400 Millionen Schilling zugeführt werden. Die Reservemittel des Katastrophenfonds ermöglichen diese Maßnahme, und dem Bund entstehen somit keine zusätzlichen Kosten.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. März 1991 in Verhandlung genommen und mehrstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Berichterstatter Josef Rauchenberger

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 14. März 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Katastrophenfondsgesetz 1986, BGBl. Nr. 396, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 252/1990, geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vizepräsident Walter **Strutzenberger**: Ich danke für den Bericht.

Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Pramendorfer. Ich erteile ihm dieses.

11.35

Bundesrat Hermann **Pramendorfer** (ÖVP, Oberösterreich): Herr Präsident! Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Entstehungsgeschichte des Katastrophenfondsgesetzes geht auf das Jahr 1966 zurück. Unter dem Eindruck verheerender Unwetterkatastrophen in unseren alpinen Bundesländern hat der Nationalrat dieses Gesetz am 20. September 1966 beschlossen. Mit diesem Gesetz sollte bewirkt werden, daß aus den Mitteln des Katastrophenfonds eine Schadensbehebung vollzogen wird. Es sind damals große Schäden im öffentlichen Bereich, aber auch an privatem Eigentum entstanden. Eine ähnliche Situation hatten wir im vergangenen Jahr in Oberösterreich. Und das ist der Anlaß, warum ich mich zu diesem Gesetzesbeschluß zu Wort melde.

Gegenwärtig verfügt der Katastrophenfonds jährlich über Mittel von etwa 3 Milliarden Schilling. Das stellt für die Bundesregierung, für den Bundesstaat eine Art Versicherung dar, um eben in Katastrophenfällen nicht zusätzliche Mittel aufwenden zu müssen, sondern die Schäden aus Mitteln des Katastrophenfonds beheben zu können. Gespeist wird dieser Fonds aus 2,9 Prozent der Lohnsteuer, aus der Einkommensteuer und aus der Körperschaftsteuer.

Wenn wir jetzt diesen Transfer von 400 Millionen Schilling aus dem Katastrophenfonds hinüber zum Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds vornehmen, so verbleibt immer noch rund 1 Milliarde Schilling als Stand bestehen. Diese Überführung, dieser Transfer ist im Nationalrat — wenn ich von einigen polemischen Wortmeldungen absehe — ziemlich ruhig über die Bühne gegangen. Diese polemischen Wortmeldungen — ich möchte sie so bezeichnen — brachten insgesamt das Budget des Jahres 1991 damit in Zusammenhang, und man meinte, es wäre deutlich sichtbar, daß es sich hierbei um ein „Katastrophenbudget“ handle.

Dem kann ich nicht zustimmen, diese Meinung teile ich nicht, ich gebe aber zu, daß mir die Zustimmung zur heutigen Gesetzesänderung nicht ganz leicht fällt.

Ich habe es schon erwähnt: Genau vor einem Jahr hatten wir in Oberösterreich über weite Flächen unseres Landes arge Windwurfschäden in den Wäldern, die durch orkanartige Stürme hervorgerufen worden waren. Der doppelte Jahreseinschlag, genaugenommen 2,5 Millionen Festmeter Holz, lagen am Boden. Und wenn man sich in die Situation der betroffenen Waldbesitzer hineinbildet, so wird es verständlich, daß sich so mancher resignierend und völlig gebrochen vor seinem ehemals schönen und gepflegten Bestand sah und zur Kenntnis nehmen mußte, daß während zweier Nächte in vielen Fällen der gesamte Waldbesitz unserer bäuerlichen Betriebe zerstört wurde.

Wenn auch dann in der Folge aus dem Katastrophenfonds im Zusammenwirken von Bund und Land 150 S pro Festmeter an Lagerprämie gezahlt wurden, so konnte dennoch der Preisverlust, der für den einzelnen durch diese Katastrophe entstand und der immerhin 30 bis 50 Prozent des Verkaufserlöses betrug, nicht wettgemacht werden.

Es ist das im nachhinein schwer zu vollziehen, aber ich hätte schon sehr dazu geneigt, diesen geschädigten Waldbesitzern aus dem Überschuß, aus den Reservemitteln des Katastrophenfonds noch einmal zu helfen, zumal diese Schäden in erster Linie im bäuerlichen Privatwald, also im Kleinwald passiert sind. Die größeren Waldbesitzungen und Forstbetriebe, aber auch die Bundesforste sind im alpinen Bereich, im Voralpenland und auch im Mühlviertel beheimatet, und dort waren die Schäden bei weitem nicht so arg wie im Innviertel, im Hausruckviertel und im Linzer Zentralraum. Dort sind die Betriebe naturgemäß mit weniger Waldfläche ausgestattet, und umso härter hat es diese getroffen.

Wie jedes Ding zwei Seiten hat, so hat auch die Überführung dieser 400 Millionen Schilling zum Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds eine positive Seite. Die negative habe ich bereits aufgezeigt, und ich betone noch einmal: Mir fällt es nicht leicht, dieser Transferierung zuzustimmen. Wäre nicht die positive Seite — und die möchte ich auch ganz kurz streifen —, wäre es umso härter, die Zustimmung zu geben. Die Überführung dieser Mittel zum Wasserwirtschaftsfonds ist in meinen Augen jedoch eine sinnvolle Zuwendung, eine sinnvolle Aufbesserung des Wasserwirtschaftsfonds, zumal wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit großer Wahrscheinlichkeit Schwerpunkte der Abwasserbeseitigung im ländlichen Raum setzen. In unserem Gebiet, in meiner Gemeinde genauso, sind wir gerade dabei, die Kana-

Hermann Pramendorfer

lisation zu errichten. Da weiß man als Verantwortlicher beziehungsweise Mitverantwortlicher in einer kleinen Gemeinde sehr wohl, wie schwer diese finanzielle Last drückt. Und das macht es mir in diesem Fall wieder etwas leichter, dieser Überführung der 400 Millionen Schilling zum Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zuzustimmen.

Es ist auch erfreulich, daß der Katastrophenfonds nicht zur Gänze ausgeplündert wird, wie manche meinten — einige haben von einer „Plünderung“ gesprochen —, denn Vorsorgen ist immer besser als Heilen, und das Katastrophenfondsgesetz aus dem Jahr 1966 hat beachtliche Mittel vorgesehen, um größere Katastrophen, insbesondere solche, die durch Lawinenabgänge, durch Vermurungen, durch Überschwemmungen, durch Wildbäche entstehen, hintanzuhalten.

Gegen den Wind, gegen den Orkan, wie das im Vorjahr der Fall war, gibt es leider kein vorbeugendes Mittel, und ich wünsche mir nur, daß ich, daß wir alle eine derartige Waldverwüstung und eine derartige Katastrophe nicht so rasch wieder erleben werden müssen.

Ich betone abschließend: Ich gebe meine Zustimmung, aber nur weil durch diese Überführung in den Wasserwirtschaftsfonds die negative Seite wieder abgeschwächt wird, ansonsten wäre ein schöner Teil dieser 400 Millionen noch unseren kleinen Waldbauern, die derart geschädigt wurden, zugestanden. *(Allgemeiner Beifall.)* 11.44

Vizepräsident Walter **Strutzenberger**: Ich begrüße nunmehr Herrn Staatssekretär Dr. Stummvoll. *(Allgemeiner Beifall.)*

Nächster Redner ist Herr Bundesrat Meier. Ich erteile ihm das Wort.

11.44

Bundesrat Erhard **Meier** (SPÖ, Steiermark): Sehr geehrter Herr Präsident! Herr Staatssekretär! Meine Damen und Herren des Bundesrates! Mit dem vorliegenden Bundesgesetz sollen 400 Millionen Schilling aus den Reservemitteln des Katastrophenfonds dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zugeführt werden.

Der Katastrophenfonds dient zur Beseitigung von eingetretenen Katastrophenschäden — das der Vorredner beispielhaft angeführt hat — und für Maßnahmen zur Vorbeugung gegen künftige Schäden. Die Natur zeigt dem Menschen ja immer wieder, daß sie die Stärkere ist, vor allem auch dort, wo der Mensch Eingriffe vornimmt, welche die Natur stören. Aber auch sonst hat es seit jeher Naturkatastrophen gegeben.

Es entstehen dabei außergewöhnliche Schäden, zum Beispiel durch Hochwasser, durch Überschwemmungen, Erdbeben, Vermurungen, Lawi-

nen und Erdbeben, die nicht nur bei Privaten, sondern auch im Vermögen des Bundes, der Länder und der Gemeinden schwere Belastungen mit sich bringen und zur Wiederherstellung große finanzielle Mittel erfordern.

Der Bund ersetzt den Ländern die Kosten für außerordentliche Schäden, die nach Bergstürzen, Hagel, Orkan, Schnee und dergleichen im Vermögen physischer und juristischer Personen entstanden sind, bis zu einem bestimmten Prozentsatz, wobei Hagelschäden wegen ihrer Häufigkeit nur unter bestimmten Bedingungen anerkannt werden können.

Wichtig ist auch die Vorbeugung; diese vor allem gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden und zur Finanzierung von passiven Hochwasserschutzmaßnahmen im Sinne des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985, BGBl. 148 und 216.

Ein Teil des auf die Länder entfallenden Anteils ist zur Beschaffung von Einsatzgeräten der Feuerwehren zu verwenden, wobei diese Geräte Ausstattungen aufweisen müssen, die zur Beseitigung von Katastrophenschäden im weitesten Sinne geeignet sind. Die Geräte müssen wir anschaffen. Die Abertausenden von Feuerwehrmännern stehen mit ihrem Idealismus ohnehin freiwillig, ist gleich kostenlos, zur Verfügung. Dafür sollte man ihnen auch von dieser Stelle aus einmal einen herzlichen Dank aussprechen.

Ich halte die richtige Vorbeugung, zum Beispiel die Ausrüstung der Feuerwehren, für besonders wichtig, weil durch den raschen Einsatz — und dazu ist die Einsatzbereitschaft mit geeigneten Geräten notwendig — noch größere Schäden verhindert werden und sich so die Anschaffungs- und Bereitstellungskosten auch rechnen.

Der Katastrophenfonds dient auch zur Finanzierung des Warn- und Alarmsystems mit einem gewissen Betrag, wenn hierüber eine Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern abgeschlossen worden ist.

Letztlich dient der Katastrophenfonds auch beim Auftreten von Nuklearkatastrophen zur Finanzierung von Entschädigungen nach den Bestimmungen des § 38 des Strahlenschutzgesetzes.

Angesichts der uns umgebenden Kernkraftwerke und aus der Erfahrung aus dem weit entfernten Tschernobyl ist der Katastrophenschutz von großer Bedeutung, obwohl ich einräumen muß, daß bei Katastrophen, die über ein bestimmtes Ausmaß hinausgehen — und dies trifft bei Nuklearkatastrophen auf jeden Fall zu — Geldmittel nie ausreichen können, weder als Vorbeugung noch als Wiedergutmachung, wenn dadurch irreparable Schäden an der Natur und an allen Lebe-

Erhard Meier

wesen — und dazu zähle ich im Rahmen der gesamten Schöpfung auch den Menschen — entstanden sind. — Jedenfalls sollten wir für alles gerüstet sein.

Dem Zivilschutz kommt meiner Ansicht nach große Bedeutung zu. Diesbezüglich ist jedoch noch viel Aufklärung in der Bevölkerung notwendig. Wir brauchen uns nicht vor dem Abwurf und dem direkten Treffer einer Atombombe als „maximale“ Katastrophe zu schützen, sondern vor jenen Gefahren, bei denen Schutz vom Ausmaß her möglich ist. Hoffen wir alle, daß wir diesen Schutz nie brauchen werden und daß wir, wie bei der Kranken- oder Feuerversicherung Absicherungen und Vorsorgemaßnahmen eben nur vorbeugend treffen.

Ich bin auf einige Punkte des Katastrophenfonds deswegen eingegangen, weil ich es für wichtig erachte, diesen Fonds für kleinere und größere Fälle zur Verfügung zu haben. Auch wenn man den Fonds nicht immer braucht, sollte er nicht vernachlässigt werden und grundsätzlich immer als Reserve — als „Guthaben nutzbringend angelegt“, wie es im Gesetz wörtlich heißt — zur Verfügung stehen.

Aus rein budgetmäßigen Gründen dürften die Mittel des Katastrophenfonds nicht verringert werden, sondern nur dann, wenn sich durch — sich Gott sei Dank weniger häufig ereignende — Katastrophen in dieser Rückversicherung ein Betrag anhäuft, den man nach menschlichem Ermessen verringern kann, um ihn anderweitig einem ähnlichen Widmungszweck zuzuführen.

Der Katastrophenfonds wurde 1966 geschaffen, er wird jährlich mit 2,29 Prozent aus verschiedenen Steuern gespeist, wodurch 1990 etwa 3 Milliarden Schilling — laut Auskunft des Beamten des Finanzministeriums im Ausschuß des Bundesrates — aufgewendet wurden. Nach Umwidmung der 400 Millionen Schilling wird Ende 1990 noch ein Betrag von über 1,1 Milliarden Schilling im Fonds enthalten sein. Der Fonds wird also nicht ausgelaugt, sondern es werden diese Mittel einem ähnlichen Widmungszweck, den man verantworten kann, zugeführt werden. Ich glaube, es muß ja im öffentlichen Haushalt so wie im privaten sein: Man wird nicht auf der einen Schulden haben und dafür teure Zinsen zahlen und auf der anderen Seite Guthaben, die nicht jenen Zinsertrag bringen. Daher erscheint eine Umwidmung möglich.

Damit bin ich sozusagen beim Empfänger des 400-Millionen-Schilling-Transfers angelangt, beim Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds. Ich will nicht behaupten, daß die Verunreinigungen in unserer Umwelt- und Wasserwirtschaft überall einer Katastrophe gleichkommen, aber es ist auf diesem Gebiet auch nicht alles in Ordnung, und

wir müssen da noch sehr viel tun. Jedenfalls müssen wir Umweltkatastrophen und Umweltschädigungen mit ganzer Kraft verhindern.

Es würde nun zu weit führen, die Aufgaben des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds in allen Einzelheiten anzuführen und diese zu erläutern. Aber ich möchte schon betonen, daß der Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds — früher hieß er nur: Wasserwirtschaftsfonds — seit seiner Entstehung ein sehr wirksames Instrument zur Reinhaltung unserer Umwelt gewesen ist beziehungsweise weiterhin sein wird.

Allen jenen, die Staat, Allgemeinheit und öffentliches Interesse allzu leichtfertig kritisieren, kann man mit den positiven Auswirkungen des Wasserwirtschaftsfonds ein sehr gutes Beispiel einer wirksamen Einrichtung vorführen. Eine mehrstellige Milliardensumme — sie ist sicherlich im Umwelt- und Wirtschaftsministerium zu erfahren; ich habe diese schon gewußt, mich aber jetzt nicht extra erkundigt — hat der Staat überaus zinsgünstig und langfristig dem Umweltschutz zur Verfügung gestellt, damit unsere Flüsse, vor allem die Seen und natürlich auch das Grundwasser bessere, ja beste Wasserqualität, bis zur Güteklasse I, erhalten.

Als Beispiel möchte ich das Ausseer Land, aus dem ich komme, anführen, in dem in den vergangenen fünfzehn Jahren in drei Gemeinden mit nur etwa 8 000 Einwohnern, plus zusätzlicher Einwohner durch den Tourismus, etwa 300 Millionen Schilling für Orts- und Verbandskanalanlagen, einschließlich vollbiologischer mehrstufiger Reinigungsanlagen aufgewendet wurden. Die Mittel stammen zu etwa 50 Prozent aus dem Wasserwirtschaftsfonds, zu 10 Prozent vom Land Steiermark — der Landesbeitrag wurde leider vor einigen Jahren von 27 Prozent auf nur 10 Prozent gekürzt —, der Rest wurde von den Gemeinden beziehungsweise durch die teilweise sehr hohen Anschlußbeiträge der Bewohner und Liegenschaftsbesitzer aufgebracht.

Als nicht unbedeutender Effekt ist anzumerken, daß dieses Geld in die Wirtschaft, in die Bauunternehmungen geflossen ist und damit in einer breiten Streuung auch den Arbeitnehmern zugute gekommen ist und der Arbeitslosigkeit entgegengewirkt hat.

Dieses Beispiel eines kleinen Gebietes läßt sich nun auf jedes andere Gebiet Österreichs — egal, ob große Stadt, ob Neusiedlersee, ob Alpenland oder Flachland — projizieren.

Natürlich müssen alle Projekte kontrolliert werden, aber selbst wenn es bei Bauausführungen durch Organe etwa eines Wasserverbandes, bei Ausschreibungen und Abrechnungen bei einzelnen Firmen zu Unregelmäßigkeiten gekommen

Erhard Meier

ist, so liegt es nicht an der Einrichtung des Wasserwirtschaftsfonds, sondern an den einzelnen Menschen. — Solche Dinge wird es aber vermutlich immer geben.

Wahrscheinlich spreche ich hier für viele Gemeinden, wenn ich eine dringende Bitte und einen Vorschlag bezüglich Abwicklung der Förderungen des Wasserwirtschaftsfonds ausspreche, denn leider nimmt die Kontrolle der Abrechnung eines Bauabschnittes oft viel zu lange Zeit in Anspruch. Es ist schon vorgekommen, daß die Endabrechnung zwei bis vier Jahre lang beim Land bearbeitet bzw. überhaupt liegengelassen wurde und es anschließend weitere zwei Jahre beim Ministerium gedauert hat, sodaß mehrere Jahre bis zur Genehmigung der Abrechnung und damit auch bis zur Auszahlung der letzten einem Rücklaß gleichkommenden Rate des Wasserwirtschaftsfonds vergangen sind. Dies bedeutete immer eine Vorfinanzierung und damit eine Belastung der Gemeinden.

Wenn nun 400 Millionen Schilling vom Katastrophenfonds dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zugeführt werden, so entspricht dies einer Umwidmung, die von der grundsätzlichen Verwendung her befürwortet werden kann. Ich schlage daher vor, diesen Gesetzesbeschluß im Bundesrat nicht zu beeinspruchen. *(Allgemeiner Beifall.) 11.56*

Vizepräsident **Walter Strutzenberger**: Als nächstem Redner erteile ich Herrn Bundesrat Ing. Wahl das Wort.

11.56

Bundesrat Ing. Alfred **Wahl** (ÖVP, Steiermark): Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrter Herr Staatssekretär! Verehrte Damen und Herren des Hohen Bundesrates! Die vorliegende gesetzliche Regelung, aufgrund derer dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds 400 Millionen Schilling zugeführt werden, ist notwendig geworden; das wurde ja bereits ausgeführt.

Die geläufigere Bezeichnung ist eigentlich „Öko-Fonds“. Dieser dient in diesem Jahr vor allem dem Siedlungswasserbau, mit dem Schwerpunkt Entsorgung. Insgesamt stehen dringende Projekte mit einem Gesamtaufwand von 7 Milliarden Schilling zur Durchführung beziehungsweise zur Förderung an. Kleinere, meist auch einkommensschwache Landgemeinden sind in diesem Zusammenhang oft vor schier unlösbare finanzielle Aufgaben gestellt und sollen daher in besonderer Weise berücksichtigt werden.

Dennoch werden all diese großen finanziellen Anstrengungen nicht reichen, um die Qualität des Grundwassers beziehungsweise den vielfach gesunkenen Grundwasserpegel wiederherzustellen. Vielmehr bedarf es hiezu eines gründlichen lang-

fristigen Umdenkens von Verbrauchern wie Produzenten bis zum Anwender der verschiedensten Betriebsmittel.

Wir dürfen unsere Trinkwasserreserven nicht restlos ausbeuten. Die Regenerationsfähigkeit des Waldes ist dadurch genauso beeinträchtigt wie der Abbau der Schadstoffe bei einem sinkenden Grundwasserstand, und das ist der Fall, wenn wir weiterhin fortfahren, ganze Bäche für die Versorgung abzuleiten. Ich habe hier im Hohen Haus schon bei anderer Gelegenheit vor der anhaltenden Vergeudung wertvollsten Trinkwassers gewarnt. Zu errichtende Brauchwasserleitungen auf der Basis kleinerer Kreisläufe und das Prinzip der Wiederaufbereitung könnten für viele Verwendungen durchaus entsprechen und somit insgesamt zur besseren Lösung des Problems beitragen.

Da sich die getroffene Finanzierungslösung auf Reservemittel des Katastrophenfonds stützt, erlaube ich mir noch den Hinweis, daß verstärkt Überlegungen angestellt werden sollten, um Schäden wie Murenabgänge, Lawinenabgänge und dergleichen hintanhalten zu können. Beispielsweise in der Waldbewirtschaftung: Weniger Kahlschläge, dafür bessere, naturnahe Betriebsformen, sanfte Methoden in der Erschließung der großen wie der unmittelbaren, der sogenannten kleinen Welt, Nachhaltigkeit als Wirtschaftsprinzip bei jeglicher Form der Nutzung der Landschaft wie der Ressourcen rechnen sich, da wissen wir, ähnlich wie sich in der Arbeitswelt der Unfallschutz rechnet.

In diesem Sinne wünsche ich mir ein breites Erwachen. Ihnen wünsche ich, weil heute Frühlingsanfang ist, einen schönen Frühling. Damit würde ich mich auch sehr wohl fühlen und in der Lage sein, dem vorliegenden Antrag zuzustimmen. *(Allgemeiner Beifall.) 12.01*

Vizepräsident **Walter Strutzenberger**: Nächster Redner ist Herr Bundesrat Mag. Gudenus. Ich erteile ihm das Wort.

12.01

Bundesrat Mag. John **Gudenus** (FPÖ, Wien): Herr Präsident! Herr Staatssekretär! Meine Damen und Herren! Um es gleich einleitend zu sagen: Wir werden dieser Gesetzesinitiative nicht die Zustimmung geben.

Wenn ich die Debattenbeiträge der Vorredner noch einmal gedanklich Revue passieren lasse, so muß ich sagen: Ich habe den Eindruck, daß im Grunde genommen allen meinen drei Vorrednern nicht sehr wohl ist bei der Zustimmung zu diesem Gesetzesbeschluß. Herr Kollege Pramendorfer aus Oberösterreich erwähnte die großen Windkatastrophen in Oberösterreich; auch andere Bundesländer waren davon nicht verschont. Es wur-

Mag. John Gudenus

den Schäden, die durch Lawinen und Hochwasser entstehen können, vom Kollegen Meier erwähnt. Und besonders richtig ist es natürlich, wenn Herr Bundesrat Wahl die Grundwasser- die Wasserqualität fast als eine der Quellen des Lebens bezeichnet hat, der wir unser Augenmerk zuwenden müssen.

Trotzdem betrachte ich es eher als zufällig, daß Geldmittel des Katastrophenfonds zum Wasserwirtschaftsfonds umgewidmet werden, da der Wasserwirtschaftsfonds an und für sich aus anderen Geldmitteln, aus anderen Quellen gespeist werden müßte. Wie lang glaubt die derzeitige Bundesregierung, Geldmittel vom Katastrophenfonds umwidmen zu können? (*Bundesrat Ing. Penz: Herr Kollege! Sie reden von der Qualität der Rede. Sie haben aber gehört, daß es sich hier um Reservemittel handelt!*) Ja, es handelt sich um Reservemittel (*Bundesrat Ing. Penz: Die Vorredner haben auch festgestellt, daß es sich hier um keine Umwidmung im klassischen Sinne handelt! Und das Wollen, daß hier . . .!*)

Vizepräsident **Walter Strutzenberger**: Am Wort ist Herr Mag. Gudenus!

Bundesrat Mag. John **Gudenus** (*fortsetzend*): Ich lasse Sie gerne dazwischenreden, ich lasse mich gerne belehren. Es ist schon richtig, im klassischen Sinne nicht, aber dann im neoklassischen Sinne. Ja?

Tatsache ist, daß mit dieser Vorgangsweise auch das Budget 1992 präjudiziert wird. All jene Herren, die heute mit einigen gedanklichen Reserven vorerst innerlich und dann in Kürze auch äußerlich diesem Gesetz die Zustimmung geben, werden sicherlich Überlegungen anstellen müssen, wie oft sie diese Zustimmung noch geben können. Dieser Katastrophenfonds ist ja eine Art Versicherung, denn der Staat könnte ja ansonsten das Geld für Großschäden nicht aufbringen, es sei denn er würde das Geld von anderen Projekten abziehen oder außerbudgetär finanzieren oder all die Tricks anwenden, die derzeit gemacht werden, die aber auf keinen Fall zur Sanierung unserer Staatsfinanzen beitragen.

Ich ersuche all jene, die heute Ihre Zustimmung geben, es sich im nächsten Jahr, falls der Katastrophenfonds wiederum zu Ader gelassen werden sollte, besonders gut zu überlegen, ob sie auch im Jahr 1992 diese Zustimmung erteilen können. (*Beifall bei der FPÖ.*) 12.04

Vizepräsident **Walter Strutzenberger**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Bitte, Herr Bundesrat Holzinger.

12.04

Bundesrat **Erich Holzinger** (ÖVP, Oberösterreich): Herr Präsident! Herr Staatssekretär! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Wortmeldung des Herrn Bundesrates Gudenus veranlaßt mich, doch ein paar Sätze zu sagen.

Ich habe immer den Eindruck, Sie von der Freiheitlichen Partei reden mit gespaltener Zunge. Es geht Ihnen, wenn Sie solche Dinge äußern, einfach darum, der Koalitionsregierung einfach irgend etwas anzuhängen, ohne darüber nachzudenken, welche grundsätzlichen Überlegungen dem Ganzen zugrunde liegen.

Ich habe jahrelang als Stadtrat der kleinen Bezirksstadt Eferding das Referat „Kanalisation und Wasserversorgung“ gehabt. Und weil ich Dinge, für die ich mich bereit erkläre, mitzuarbeiten, sehr ernst nehme, habe ich mir diese Sachen auch ganz genau angeschaut.

Wenn Sie sich heute die Donau anschauen — in meinem Alter kann ich mich etwas weiter zurückerinnern, insofern ist das Alter ein Vorteil; ich kann mich erinnern, daß wir in der Donau geschwommen sind, in einer wirklich blauen Donau —, dann erkennen Sie, daß die Donau eine Schmutzfracht zu tragen hat, die unwahrscheinlich groß ist.

Und wenn Sie wissen, Herr Bundesrat Gudenus, wie die Situation aussieht, wenn Sie die Bemühungen der Gemeinden kennen, alle möglichen zur Verfügung stehenden Mittel aufzubringen, um eine Kanalisation zu bauen, und die das ohne die Mithilfe des Wasserwirtschaftsfonds einfach nicht können (*Bundesrat Mag. Gudenus: Dafür bin ich auch!*), dann müssen Sie eigentlich verstehen, daß das auch eine Katastrophe ist! (*Beifall bei ÖVP und SPÖ und Beifall des Bundesrates Mag. Gudenus.*) Das ist eine Katastrophe, daß viele Gemeinden das nicht können.

Und wenn nun die Regierung so weitsichtig ist und vorhandene Mittel (*Bundesrat Mag. Gudenus: Nein, kurzsichtig! In dem Fall kurzsichtig!*), die im Augenblick nicht gebraucht werden, statt sie auf der hohen Kante liegen zu lassen, dort einsetzt, und zwar sehr zweckmäßig einsetzt, dann ist das keine schlechte, sondern eine hervorragende Leistung dieser Bundesregierung! (*Beifall bei ÖVP und SPÖ.*) 12.06

Vizepräsident **Walter Strutzenberger**: Wird noch von jemandem das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird vom Herrn Berichterstatter ein Schlußwort gewünscht? — Das ist ebenfalls nicht der Fall.

Vizepräsident Walter Strutzenberger

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Stimmenmehrheit, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

4. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 14. März 1991 betreffend ein Bundesgesetz über die Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds (45 und 74/NR sowie 4031/BR der Beilagen)

5. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 14. März 1991 betreffend ein Bundesgesetz über die Leistung eines zusätzlichen Beitrages zum Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) (48 und 75/NR sowie 4032/BR der Beilagen)

6. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 14. März 1991 über ein Bundesgesetz betreffend Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen (61 und 76/NR sowie 4033/BR der Beilagen)

7. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 14. März 1991 betreffend ein Bundesgesetz über die Ausgabe von Bundesschatzscheinen (Bundesschatzscheinggesetz) (62 und 77/NR sowie 4034/BR der Beilagen)

Vizepräsident Walter Strutzenberger: Wir gelangen nun zu den Punkten 4 bis 7 der Tagesordnung, über die die Debatte unter einem abgeführt wird. Es sind dies:

Beschlüsse des Nationalrates vom 14. März 1991 betreffend

ein Bundesgesetz über die Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds,

ein Bundesgesetz über die Leistung eines zusätzlichen Beitrages zum Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD),

ein Bundesgesetz betreffend Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen und

ein Bundesgesetz über die Ausgabe von Bundesschatzscheinen.

Die Berichterstattung über die Punkte 4 bis 7 hat Herr Bundesrat Wedenig übernommen. Ich bitte ihn um die Berichte.

Berichterstatter Dietmar Wedenig: Sehr geehrter Herr Präsident! Verehrter Herr Staatssekretär! Sehr geehrte Damen und Herren des Bundesrates! Ich bringe zunächst den Bericht des Finanzausschusses betreffend ein Bundesgesetz

über die Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds.

Gemäß dem Übereinkommen über den Internationalen Währungsfonds soll der Gouverneursrat die Quoten der Mitgliedsländer in Abständen von höchstens fünf Jahren überprüfen und sich daraus ergebende Änderungen vorschlagen.

Am 28. Juni 1990 hat der Gouverneursrat die Resolution über die Erhöhung der Quoten der Mitglieder des Internationalen Währungsfonds angenommen und eine Aufstockung des Fondskapitals von derzeit 90,1 Milliarden Sonderziehungsrechten auf rund 135,2 Milliarden Sonderziehungsrechten beschlossen.

Durch den vorliegenden Beschluß des Nationalrates soll die Ermächtigung für die Erhöhung der österreichischen Quote von 775,6 Millionen Sonderziehungsrechten auf 1 188,3 Millionen Sonderziehungsrechten erteilt werden.

Die daraus entstehenden Kosten in der Höhe von 412,7 Millionen Sonderziehungsrechten werden aufgrund des Bundesgesetzes vom 23. Juni 1971 über die Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds und die Übernahme der gesamten Quote durch die Oesterreichische Nationalbank, von der Oesterreichischen Nationalbank getragen.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. März 1991 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 14. März 1991 betreffend ein Bundesgesetz über die Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds, wird kein Einspruch erhoben.

Es folgt der Bericht des Finanzausschusses betreffend ein Bundesgesetz über die Leistung eines zusätzlichen Beitrages zum Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD).

Der internationale Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) ist eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen mit dem Charakter einer internationalen Finanzinstitution. Aufgabe des Fonds ist die Förderung der Landwirtschaft in den Mitgliedsentwicklungsländern durch die Gewährung von Darlehen zu günstigen Bedingungen und nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

Berichterstatte r Dietmar Wedenig

Zur Aufrechterhaltung seiner Geschäftstätigkeit benötigt der IFAD Wiederauffüllungen seiner Mittel durch die Geberländer.

Durch den vorliegenden Beschluß des Nationalrates soll die gesetzliche Ermächtigung für die Leistung des österreichischen Beitrages in der Höhe von 79 970 783 S geschaffen werden. Dieser Betrag soll zur Gänze in Bundesschatzscheinen — und zwar in drei gleichen Raten — geleistet werden.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. März 1991 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 14. März 1991 betreffend ein Bundesgesetz über die Leistung eines zusätzlichen Beitrages zum Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) wird kein Einspruch erhoben.

Nun erstatte ich den Bericht des Finanzausschusses über ein Bundesgesetz betreffend Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen.

Mit dem Bundesgesetz vom 6. November 1985, BGBl. Nr. 466, wurde der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, mit der Oesterreichischen Nationalbank ein Übereinkommen über die Aufnahme eines Kredites durch den Bund zwecks Einlösung von zugunsten der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Internationalen Entwicklungsorganisation, der Asiatischen Entwicklungsbank, des Asiatischen Entwicklungsfonds, der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank, des von letzterer errichteten Fonds für Sondergeschäfte, der Afrikanischen Entwicklungsbank, des Afrikanischen Entwicklungsfonds und des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung begebenen Bundesschatzscheinen abzuschließen.

In diesen Kreis der internationalen Finanzinstitutionen sollen nun die in Gründung befindliche Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung sowie die Globale Umweltfazilität aufgenommen werden. Österreich wird diesen Institutionen sofort nach Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen beitreten.

Mit der vorliegenden Novelle soll die Kreditgewährung für die Einlösung von zugunsten der genannten Institutionen begebenen Schatzscheinen der Republik Österreich neu geregelt werden, da der Schatzscheinerlag nunmehr nicht ausschließlich in Schilling erfolgen soll.

Von dem gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates unterliegen im Sinne des Artikels 42 Abs. 5 B-VG nur die Bestimmungen des § 2 (Ergänzungen betreffend Nationalbankgesetz) sowie des § 4 (Vollziehung), soweit er sich auf die vorgenannten Bestimmungen bezieht, dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. März 1991 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 14. März 1991 über ein Bundesgesetz betreffend Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen, wird kein Einspruch erhoben.

Schließlich bringe ich den Bericht des Finanzausschusses betreffend ein Bundesgesetz über die Ausgabe von Bundesschatzscheinen.

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß trägt dem Umstand Rechnung, daß im 3. Schatzscheingesetz 1948, BGBl. Nr. 159, in der geltenden Fassung die Ermächtigung geschaffen wurde, zum Zwecke des Erlages der österreichischen Quoten zum Kapital der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Internationalen Entwicklungsorganisation, der Asiatischen Entwicklungsbank, des Asiatischen Entwicklungsfonds, der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank, des von letzterer errichteten Fonds für Sondergeschäfte, der Afrikanischen Entwicklungsbank, des Afrikanischen Entwicklungsfonds und des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung Bundesschatzscheine zu begeben sind, wobei der jeweilige Stand der begebenen und noch nicht eingelösten Bundesschatzscheine den Betrag von 3 500 Millionen Schilling nicht übersteigen darf.

Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß soll die Ermächtigung zum Erlag der österreichischen Quoten zum Kapital der genannten Finanzinstitutionen um die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung sowie die Globale Umweltfazilität erweitert werden.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. März 1991 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Berichterstatter Dietmar Wedenig

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 14. März 1991 betreffend ein Bundesgesetz über die Ausgabe von Bundesschatzscheinen (Bundesschatzscheingesetz) wird kein Einspruch erhoben.

Vizepräsident Walter **Strutzenberger**: Danke für die Berichterstattung.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung, die über vorliegenden Beschlüsse des Nationalrates getrennt erfolgt.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit, gegen die vier Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, soweit diese dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegen, keinen Einspruch zu erheben.

8. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 14. März 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Präferenzollgesetz neuerlich geändert wird (95/A — II-873 und 82/NR sowie 4035/BR der Beilagen)

Vizepräsident Walter **Strutzenberger**: Wir gelangen nun zum 8. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz, mit dem das Präferenzollgesetz neuerlich geändert wird.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Drochter. Ich bitte ihn um den Bericht.

Berichterstatter Karl **Drochter**: Hohes Haus! Zur Unterstützung der wirtschaftlichen Erholung der CSFR und ihres Überganges auf ein marktwirtschaftliches System haben die in der G 24 vereinigten OECD-Länder unter anderem beschlossen, der CSFR einen verbesserten Marktzugang für ihre Ausfuhren einzuräumen. Als Folge dieses Beschlusses hat die EWG der CSFR ab 1. Jänner 1991 die GSP-Behandlung gewährt, wie auch zuvor Polen und Ungarn. Die CSFR hat an Österreich das formelle Ersuchen gerichtet, als Übergangsmaßnahme bis zum Inkrafttreten eines Freihandelsabkommens der CSFR mit der EFTA in gleicher Weise vorzugehen.

Da Österreich bereits Ungarn und Polen in den Kreis der nach dem Präferenzollgesetz begünstigten Länder einbezogen hat, soll nunmehr eine gleichartige Maßnahme auch gegenüber der CSFR gesetzt werden.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. März 1991 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 14. März 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Präferenzollgesetz neuerlich geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vizepräsident Walter **Strutzenberger**: Ich begrüße den im Hause erschienenen Herrn Bundesminister Dr. Fischler. (*Allgemeiner Beifall.*)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

9. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 14. März 1991 betreffend ein Bundesgesetz über die Zuweisung von Anteilen aus dem Steueraufkommen im Jahre 1991 (93/A — II-871 und 81/NR sowie 4036/BR der Beilagen)

Vizepräsident Walter **Strutzenberger**: Wir gelangen nun zum 9. Punkt der Tagesordnung: Zuweisung von Anteilen aus dem Steueraufkommen im Jahre 1991.

Berichterstatter ist ebenfalls Herr Bundesrat Drochter. Ich bitte ihn um den Bericht.

Berichterstatter Karl **Drochter**: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht vor, daß eine Überweisung von Anteilen aus dem Steueraufkommen im Jahre 1991 an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen im Sinne des § 39 Abs. 5 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der geltenden Fassung entfällt.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. März 1991 in Verhandlung genommen und mehrstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 14. März 1991 betreffend ein Bundesgesetz über die Zuweisung von Anteilen aus dem Steueraufkommen im Jahre 1991 wird kein Einspruch erhoben.

Vizepräsident Walter Strutzenberger

Vizepräsident Walter **Strutzenberger**: Danke für den Bericht.

Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Mag. Trattner. Ich erteile es ihm.

12.20

Bundesrat Mag. Gilbert **Trattner** (FPÖ, Tirol): Sehr geehrter Herr Präsident! Herr Minister! Sehr geehrte Damen und Herren! Wir sind heute wieder damit konfrontiert, daß man dem Familienlastenausgleichsfonds die 2,29 Prozent aus der Einkommen- und Körperschaftsteuer im Jahr 1991 nicht zuführen will.

Ich erkläre mich damit nicht einverstanden, und zwar aus dem ganz einfachen Grund: Aus diesem Familienlastenausgleichsfonds werden ja nicht nur Familienbeihilfen bezahlt, sondern insbesondere ist er auch zuständig für Schulfahrtbeihilfen, Geburtenbeihilfen und so weiter. Gerade dieser Fonds wurde ja bereits einige Male ausgeräumt.

Die Entwicklung des Familienlastenausgleichsfonds ließe aber weitere Verbesserungen zu, vor allem in Form einer Beihilfenerhöhung, eines Karenzgeldersatzes für alle Mütter und einer Wiedereinführung der Mehrkinderstaffel, wenn er nicht schon wieder ausgeräumt werden würde.

Die Entwicklung ist eine positive, und zwar hat der Familienlastenausgleichsfonds im Jahr 1989 einen Überschuß von 1,37 Milliarden Schilling erwirtschaftet. „Erwirtschaftet“ ist vielleicht nicht der richtige Ausdruck: Soviel ist übriggeblieben. Im Jahre 1990 hatte er einen Überschuß von 1,07 Milliarden Schilling aufzuweisen.

Das heißt, im Reservefonds sind Ende 1990 zirka 5,7 Milliarden Schilling vorhanden. Statt notwendiger Verbesserungen der Familienbeihilfen sollen ihm wieder 3,6 Milliarden Schilling entzogen werden.

Bereits in den Jahren 1978 und 1981 wurde in zwei Etappen der Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds zugunsten der Pensionsversicherung um 25 Prozent gekürzt. Dieser Verlust macht im Jahre 1990 rund 9,5 Milliarden Schilling aus. Insgesamt mußten die Familien zur erfolglosen Sanierung der Pensionsversicherung bis inklusive 1990 bereits zirka 87 Milliarden Schilling beitragen.

Die Familien werden aber auch weiterhin durch das Steuerrecht benachteiligt. Ich denke da etwa nur an das nicht vorhandene Familiensplitting.

Die vermehrte Flucht des Bundes aus der finanziellen Verantwortung zwingt die Länder in

stärkerem Ausmaß, einige eigene Förderungen substituierend einzuführen.

Warum die Flucht aus dem Budget stattfindet, ersieht man ganz einfach aus folgendem: Das Nettobudgetdefizit liegt bei 63,2 Milliarden Schilling. Wenn wir aber die außerbudgetären Finanzierungen im Jahr 1991 hinzurechnen, und das sind immerhin über 40 Milliarden Schilling, so stellt sich ein Budgetdefizit von über 100 Milliarden Schilling dar.

In der Entwicklung der großen Koalition sind also die außerbudgetären Finanzierungen von 7,9 Milliarden Schilling im Jahr 1986 auf 26 Milliarden Schilling im Jahr 1991 explodiert.

Da die Familienpolitik nicht in einem neuerlichen Raubzug im Familienlastenausgleichsfonds enden kann, lehnen wir Freiheitlichen ein solches Gesetz ab. (*Beifall bei der FPÖ.*) 12.24

Vizepräsident Walter **Strutzenberger**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Herr Bundesrat Mag. Gudenus. Bitte sehr.

12.24

Bundesrat Mag. John **Gudenus** (FPÖ, Wien): Herr Präsident! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Mein Vorredner hat schon darauf hingewiesen, daß wir Freiheitlichen ein solches Gesetz ablehnen.

Wenn wir die Regierungserklärung durchsehen, so finden wir, daß sich die Regierung zur Familie und zur Fortsetzung — und jetzt frage ich: zu welcher Fortsetzung? — einer Familienpolitik bekennt, die es den Menschen ermöglichen soll, ihre Lebensbedürfnisse und ihre Lebensplanung mit dem Kinderwunsch zu verbinden.

Es ist vorgesehen, daß weniger Hemmnisse für jene vorhanden sind, die Beruf und Familie vereinen wollen. Es wird vorgesehen, daß alle Arten des Zusammenlebens in allen Bereichen nicht länger behindert werden sollen. Es sollen familienergänzende Einrichtungen, wie ganztägige Schulformen, Kindergärten und andere private Initiativen, gefördert werden.

Weiters wird aber interessanterweise schon in der Regierungserklärung dazu aufgerufen, daß die Bundesländer selbst dazu berufen sind, entsprechende Maßnahmen zu setzen. In dieser Regierungserklärung konnte man also schon herauslesen, daß der Familienlastenausgleichsfonds vermutlich weiterhin angezapft werden soll.

Es wird angeregt, weitere Pflegefreistellungen, weitere wichtige Erleichterungen der Pflege, auch bezüglich Steuer, zu ermöglichen. Weitere Ver-

Mag. John Gudenus

besserungen werden noch ins Auge gefaßt. All dies steht in der Regierungserklärung.

Ich frage mich: Warum gibt es ein Familienministerium, welches ohne Einspruch diesen weiteren Raubbau am Familienlastenausgleichsfonds zuläßt? Der Katholische Familienverband Tirol protestiert gegen diesen neuerlichen Raubzug im Familienlastenausgleichsfonds. Ich frage mich, wieso Sie hier so kritiklos diesen anscheinenden Notwendigkeiten der Budgetsanierung durch den Raubzug im Familienlastenausgleichsfonds, durch die Plünderung des Katastrophenfonds zustimmen können. Könnten wir nicht mehr mentale Reserven haben? (*Bundesrat Kampichler: Das sind Altlasten aus der Zeit, wo die Freiheitlichen das Budget ausgeräumt haben und wo Sie mitgestimmt haben, daß es heute diesen großen Schuldenberg gibt! Wir alle haben keine große Freude damit, aber sich hinzustellen . . .!*)

Vizepräsident **Walter Strutzenberger**: Herr Mag. Gudenus ist am Wort, bitte!

Bundesrat Mag. John **Gudenus** (*fortsetzend*): Herr Kollege! Ich freue mich über Ihren Zwischenruf: Er erleichtert mir, zu sagen, daß man nach fünf Jahren Regierungszeit endlich einmal „Altlasten“ saniert haben könnte. Oder wollen Sie in den nächsten zehn Jahren noch immer davon reden, daß das „Altlasten“ sind? Ich glaube, das sind schon Ihre eigenen Altlasten, die Sie hier sanieren werden müssen, und wir leider Gottes auch damit. Also lassen Sie das Wort „Altlasten“! Ich werde Sie sonst mit größerer Berechtigung nächstes Jahr auf Ihre Altlasten ansprechen.

Ich glaube, es ist wichtiger, eine Kinderstaffel einzuführen, wie das mein Vorredner erwähnt hat. Ich glaube, es ist wichtiger, das Karenzgeld für alle Mütter zu ermöglichen, besonders für jene Mütter, die nicht im Beruf tätig sind und daher kein Karenzgeld erhalten können.

Warum werden diese Gelder — die im übrigen im Familienlastenausgleich enthalten sind — nicht den Familien zur Verfügung gestellt? Wo ist der Aufruf der Familienverbände, außer jenem des Katholischen Familienverbandes Tirol und jener der anderen katholischen Aktionen? Ich freue mich sehr, für diese hier das Wort ergreifen zu können, diese Bedürfnisse der Familie seitens der Katholischen Familienverbände auch hier vertreten zu können.

Sehen wir denn nicht, daß mit einer Nettoreproduktionsrate — so heißt der technische Ausdruck — von 0,7 statt 1 die österreichische Bevölkerung weiter absinken wird, daß wir uns ausliefern müssen Einwanderern und Gastarbeitern? Bei weiterem Bevölkerungsrückgang werden wir feststellen müssen, daß manche Betriebe gar nicht mehr offenhalten können, weil sie einerseits kei-

ne Arbeitskräfte und andererseits auch keine Absatzmärkte mehr finden. Denn wer kauft dann Milch, wer kauft Kinderspielzeug, wer kauft Fahrräder? — Es gäbe da bestimmt noch weitere Beispiele anzuführen.

In vielen Bereichen macht sich jetzt schon bemerkbar, daß Ausgaben für Infrastruktur teurer sind als Einnahmen, da der Bevölkerungsrückgang, insbesondere in manchen ländlichen Bereichen, nicht mehr die Möglichkeit gibt, die Gemeinden mit notwendigen Mitteln auszustatten.

Aber was viel katastrophaler ist, ist vermutlich der psychologische Druck, der von dieser kinderlosen Gesellschaft ausgehen wird, wenn wir den Familienlastenausgleichsfonds weiter plündern wollen (*Beifall bei der FPÖ*) und daß ein Heer unausgefüllter, alter Menschen vorhanden sein wird, das in Kliniken, wie in Lainz, zu Tode „gepflegt“ wird, statt daß man sie großteils zu Hause in der Familie pflegen kann.

Das ist kein Angriff auf das Wiener Gesundheitssystem und das österreichische Gesundheitssystem; dieses ist nur ein Ausdruck der eigentlich kinderlosen Gesellschaft geworden. (*Bundesrat Ing. Penz: Aber an und für sich ist es schon eine Geschmacklosigkeit!*) Ich finde, diese Sache ist ohnehin dramatisch genug. Da haben Sie recht. Ich gebe Ihnen vollkommen recht: Das ist wirklich arg, was dort passiert ist. Und in diesem Sinne sind wir uns ja einig, ja? So wollten Sie es ja sagen, Herr Kollege! (*Bundesrat Ing. Penz: Sie kommen sich wohl gut vor!*)

Ihre Zwischenrufe stehen Ihnen zu, aber Sie können sich nachher zu Wort melden. — Daß ich mir gut vorkomme: Sie haben ja auch ein Selbstwertgefühl, Herr Kollege! (*Bundesrat Ing. Penz: Keine Frage!*) Na sehen Sie, da sind wir zwei! Geben wir uns die Hand, und seien wir friedlich! Ich meine es ja nicht persönlich. — Gut. (*Bundesrat Dr. Ogris: Aber Verbrechen sollte man nicht unbedingt für die Familienpolitik heranziehen!*)

Das will ich ja auch gar nicht (*Bundesrat Dr. Ogris: Sie haben es aber getan!*) Als negatives Beispiel für eine verfehlte Familienpolitik kann man es aber heranziehen. (*Bundesrat Dr. Ogris: Es gibt auch Kinder, die ihre Eltern ermorden! Das wäre dann ein Beispiel von der anderen Seite! Das wäre auch eine Geschmacklosigkeit!*) Ja, aber das kommt doch zum Glück recht selten vor. Aber ich weiß nicht, es gibt andere Familienverhältnisse.

Österreich unterliegt bei mangelndem Nachwuchs natürlich auch dem Wanderungsdruck — von dem wir derzeit ja gerade in Österreich viel merken — der südost- oder osteuropäischen Staaten. Und diese Wanderung wird eine Sogwirkung haben, von der wir uns jetzt nur noch durch den

Mag. John Gudenus

Einsatz des Bundesheeres an den Grenzen zum Teil schützen können. Und anstelle historisch gewachsener ethnisch-kultureller, sozialer, rechtlicher und religiöser Strukturen unseres Landes tritt eine ethnisch-kulturelle Multikultur. Das wäre der Zeitpunkt, so meinte Konrad Lorenz . . . (*Bundesrätin Anna Elisabeth Haselbach: Sie sind ja auch ein Produkt einer Multikultur! Überlegen Sie sich das doch einmal!*) Ich gebe Ihnen vollkommen recht, daß wir alle eine Mischform sind (*Heiterkeit*), aber wir brauchen nicht neue Mischformen zu schaffen. (*Bundesrat Ing. Penz: Welche Mischform sind Sie jetzt?*)

Lassen Sie mich das Zitat von Konrad Lorenz ausdrücken, und Konrad Lorenz dürfte bei einem Großteil von Ihnen durchaus Verständnis finden. Von mir hören Sie es vielleicht nicht gern, aber Konrad Lorenz hat eben gesagt, daß das der Zeitpunkt ist, wo Traditionen abreißen, wo eine Kultur auslöscht wie ein Licht.

Er meint damit nicht die gewachsenen Mischformen, die wir in Österreich haben, sondern neue Mischformen, die durch eine von uns kaum mehr steuerbare Einwanderung zu gewärtigen sind.

So ist es also, das anscheinend soziale Taten unsoziale Folgen haben werden, denn der perfekte Sozialstaat würde sich dann durch Aussterben selbst abschaffen, weil es keine Kinder mehr gäbe.

Kinder belasten den privaten Haushalt jetzt, und deswegen ist der Familienlastenausgleich so notwendig. Keine Kinder zu haben, belastet die Gemeinschaft später — das tödlich und das mit Sicherheit.

Ich meine daher, daß wir dieses Gesetz, welches eine Art Kinderfeindlichkeit in sich birgt — auch wenn das sicherlich nicht Ihre Intention ist, das unterstelle ich Ihnen nicht; Tatsache ist aber, daß die Folgen familien- und kinderfeindliche sind —, ablehnen müssen, denn der Einsatz für die Gemeinschaft muß sich auch für die Familie lohnen. (*Beifall bei der FPÖ.*) 12.33

Vizepräsident Walter **Strutzenberger**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird vom Herrn Berichterstatter ein Schlußwort gewünscht? — Das ist auch nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Stimmenmehrheit, gegen den

Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

10. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 14. März 1991 betreffend ein Protokoll über eine Änderung des Artikels 56 des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt, unterzeichnet in Montreal am 6. Oktober 1989 (39/NR sowie 4037/BR der Beilagen)

Vizepräsident Walter **Strutzenberger**: Wir gelangen zum 10. Punkt der Tagesordnung: Protokoll über eine Änderung des Artikels 56 des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt, unterzeichnet in Montreal am 6. Oktober 1989.

Berichterstatterin ist Frau Bundesrätin Irene Crepez. Ich bitte sie um den Bericht.

Berichterstatterin Irene **Crepez**: Herr Minister! (*Die Präsidentin übernimmt den Vorsitz.*) Frau Präsidentin! Österreich gehört seit 1948 der im Jahre 1944 gegründeten Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) und dem Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944 an.

Durch die gestiegene Anzahl der Mitgliedstaaten der ICAO entsprach der Mitgliederstand der Luftfahrtkommission, welche eine beratende Funktion für den Rat der ICAO ausübt und von diesem aus den von den Vertragsstaaten namhaft gemachten Experten auf dem Gebiet der Luftfahrt ernannt wird, nicht mehr den aktuellen Anforderungen.

Durch Beschluß der 27. Vollversammlung der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation am 6. Oktober 1989 und anschließende Unterzeichnung durch den Präsidenten der Vollversammlung wurde der Mitgliederstand der Luftfahrtkommission von 15 auf 19 erhöht (Änderung des Artikels 56 des Abkommens).

Durch Ratifikation des Protokolls über die Änderung des Artikels 56 des Abkommens ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

Der Ausschuß für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. März 1991 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für öffentliche Wirtschaft und Verkehr somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 14. März 1991 betreffend ein Protokoll über eine Änderung des Artikels 56 des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt, unterzeichnet in

Berichterstatterin Irene Crepaz

Montreal am 6. Oktober 1989, wird kein Einspruch erhoben.

Präsidentin: Danke für den Bericht.

Zum Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Eberhard. Ich erteile es ihm.

12.37

Bundesrat Ing. August **Eberhard** (ÖVP, Kärnten): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Herr Bundesminister! Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Änderung des Artikels 56 des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt, mit dem die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung von 15 auf 19 erhöht wird, gibt mir die Möglichkeit, einige grundsätzliche Bemerkungen über den Flugverkehr und über die damit zusammenhängende Umweltbelastung zu machen.

Allgemein muß festgestellt werden, daß das Ausmaß der Umweltbelastung, die durch Flugverkehr entsteht, in der Vergangenheit vielfach zu wenig beachtet wurde. Vor allem in großen Höhen von 10 bis 12,5 Kilometern, in denen der überwiegende Teil des Weitstreckenverkehrs abgewickelt wird, ist der Flugverkehr neben der Raumfahrt der einzige direkte Verschmutzer.

Da in diesen Höhen extrem niedrige Temperaturen herrschen, steigt die Lebensdauer der Verschmutzungsteilchen drastisch an, was in weiterer Folge zu einer Anreicherung von Schadstoffen führt.

Dieser Umstand hat Auswirkungen auf die Ozonschicht und führt schließlich zu einer Schädigung des schützenden Ozongürtels. Experten meinen, daß die Beeinträchtigung des Strahlenshaushaltes der Erde Klimaveränderungen mit sich bringen wird.

In den letzten Jahren hatte der Flugverkehr große Zuwachsraten zu verzeichnen. Bis zum Jahre 2000 wird eine Verdoppelung des Flugverkehrs prognostiziert.

Damit die Umweltbelastung durch den ständig steigenden Flugverkehr nicht zu groß wird, müssen meiner Meinung nach auch Überlegungen angestellt werden, wie es zu einer Reduzierung vor allem des Binnenflugverkehrs kommen kann.

Dies könnte zum Beispiel durch einen verstärkten Ausbau des Schnellbahnsystems geschehen. Als Beispiel darf ich hierfür Frankreich anführen: Zwischen Paris und Lyon verkehrt ein Schnellzug mit 250 km/h.

Es erbringen zum Beispiel Flugtransporte bei einem Anteil von 13 Prozent am Welttreibstoffverbrauch weniger als 1 Prozent der Welttransportleistung. Pro Person und Kilometer werden

im Flugverkehr etwa das Zehnfache pro Tonne Fracht und Kilometer verbraucht und das Hundertfache der Energie, die bei der Bahn gebraucht wird.

Durch die verstärkte Installierung des Schnellbahnverkehrs könnte, bedingt durch den geringeren Treibstoffverbrauch, neben der Reduzierung der Umweltbelastung schließlich auch das Wegfallen der zum Teil vorhandenen längeren Wartezeiten, die im Flugverkehr oft bis zu einer Stunde dauern, erreicht werden.

Die zentrale Lage Österreichs bedingt nicht nur, daß sowohl der Fracht- als auch der Personenverkehr den kürzesten Weg durch Österreich sucht, sondern die zentrale Lage bringt es auch mit sich, daß die kürzeste Flugstraße auch über unser Bundesgebiet gewählt wird, wobei Kärnten davon besonders arg betroffen ist.

So führen allein über unser Bundesland drei internationale Luftfahrtwege. Das bedeutet, daß jährlich bis zu 150 000 Flugzeuge Kärnten überfliegen. Spitzenwerte werden oft mit 680 Flugzeugen pro Tag erreicht. Diese hohe Flugfrequenz allein über Kärnten macht 80 Prozent des internationalen Flugverkehrs über ganz Österreich aus.

Es müssen daher alle Anstrengungen der Verantwortlichen unseres Staates und vor allem des Ministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr sowohl bei der Internationalen Luftverkehrskommission als auch bei der Europäischen Luftfahrtkommission bei der Pentagonalen unternommen werden, damit es endlich zu einer Verminderung des Luftverkehrs über Österreich und damit auch über Kärnten kommt.

Durch die Öffnung des Ostens und durch den Abbau militärischer Beschränkungen in einigen Nachbarstaaten ergeben sich sicher neue Möglichkeiten, aber auch berechtigte Hoffnungen auf eine Flugverkehrsentflechtung über unserem Bundesgebiet.

Geschätzte Damen und Herren! Hohes Haus! Setzen wir uns mit ganzer Kraft zur Wehr, damit Österreich weder beim Transit- noch beim Flugverkehr zum Ausschluß Europas wird. — Danke schön. *(Beifall bei ÖVP und SPÖ.)* 12.41

Präsidentin: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Wird von der Frau Berichterstatterin ein Schlußwort gewünscht? — Bitte.

Berichterstatteerin Irene Crepaz

Berichterstatteerin Irene **Crepaz** (*Schlußwort*): Als Berichterstatteerin des Ausschusses für öffentliche Wirtschaft und Verkehr möchte ich bemerken, daß die Wortmeldung des Kollegen Eberhard mit dem Thema überhaupt keine Verbindung hatte. Bei dem Beschluß geht es nur darum, daß der Mitgliederstand der Luftfahrtkommission von 15 auf 19 erhöht wird, aber es geht dabei nicht um Luftverschmutzung oder um den Flugverkehr. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsidentin: Ich danke für die erläuternden Bemerkungen der Frau Berichterstatteerin.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

11. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 14. März 1991 über einen Briefwechsel zwischen dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten der Republik Österreich und dem Generaldirektor der Weltorganisation für Geistiges Eigentum betreffend die Fortführung von Diensten des INPADOC durch das Österreichische Patentamt (41/NR sowie 4038/BR der Beilagen)

Präsidentin: Wir gelangen nun zum 11. Punkt der Tagesordnung: Beschluß des Nationalrates vom 14. März 1991 über einen Briefwechsel zwischen dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten der Republik Österreich und dem Generaldirektor der Weltorganisation für Geistiges Eigentum betreffend die Fortführung von Diensten des INPADOC durch das Österreichische Patentamt.

Die Berichterstattung hat Herr Bundesrat Jaud übernommen. Ich bitte ihn um den Bericht.

Berichterstatteer **Gottfried Jaud:** Sehr verehrte Frau Präsidentin! Hoher Bundesrat! Nach der Übernahme von INPADOC in das Europäische Patentamt mit Sitz einer Dienststelle Wien muß eine Fortführung der bisher durch INPADOC im Rahmen des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Weltorganisation für Geistiges Eigentum (WIPO) über die Errichtung eines Internationalen Patentdokumentationszentrums festgelegten Dienste gegenüber nationalen Patentämtern anderer WIPO-Mitgliedstaaten gewährleistet bleiben. Dies hat auch für jene Fälle zu gelten, in denen diese nationalen Patentämter eine direkte Kontaktnahme mit dem Europäischen Patentamt im Wege seiner Dienststelle in Wien nicht wünschen.

Mit dem vorliegenden Staatsvertrag soll die Einhaltung der von der Republik Österreich im Rahmen des Vertrages zwischen der Republik

Österreich und der Weltorganisation für Geistiges Eigentum (WIPO) über die Errichtung eines internationalen Patentdokumentationszentrums übernommenen Verpflichtungen, soweit sie bisher von INPADOC wahrgenommen wurden, gewährleistet werden und die Übernahme der bisher von INPADOC wahrgenommenen Dienstleistungen durch das Österreichische Patentamt in jenen Fällen, in denen eine direkte Kontaktnahme mit dem Europäischen Patentamt nicht gewünscht wird, ermöglicht werden.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. März 1991 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 14. März 1991 über einen Briefwechsel zwischen dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten der Republik Österreich und dem Generaldirektor der Weltorganisation für Geistiges Eigentum betreffend die Fortführung von Diensten des INPADOC durch das Österreichische Patentamt wird kein Einspruch erhoben.

Präsidentin: Danke für den Bericht.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

12. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 14. März 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schrottenkungsgesetz 1985 geändert wird (67/A — II-410 und 83/NR sowie 4039/BR der Beilagen)

Präsidentin: Wir gelangen nun zum 12. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz, mit dem das Schrottenkungsgesetz 1985 geändert wird.

Die Berichterstattung hat Herr Bundesrat Holzinger übernommen. Ich bitte ihn um den Bericht.

Berichterstatteer **Erich Holzinger:** Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes betreffend die Bestimmungen des § 6 des Schrottenkungsgesetz-

Berichterstatter Erich Holzinger

zes 1985 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 338/1985, Rechnung getragen werden. Dem Beschluß liegt die Überlegung zugrunde, daß die Schrottlenkung ein im öffentlichen Interesse gelegenes sachlich gerechtfertigtes und angemessenes Mittel zur Sicherung der öffentlichen Aufgabe der gleichmäßigen und gerechten Verteilung des unlegierten Eisenschrotts auf die schrottverbrauchende Industrieunternehmen in Österreich anerkannt ist.

Die Verfassungsbestimmung des Artikels I, durch die die Zuständigkeit der Länder eingeschränkt wird, bedarf der Zustimmung des Bundesrates im Sinne des Artikels 44 Abs. 2 B-VG.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. März 1991 in Verhandlung genommen und mehrstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben und der im Artikel I enthaltenen Verfassungsbestimmung im Sinne des Artikels 44 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu erteilen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

1. Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 14. März 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schrottlenkungsgesetz 1985 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

2. Den Bestimmungen des Artikels I wird im Sinne des Artikels 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Präsidentin: Danke für den Bericht.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir kommen zur **A b s t i m m u n g**.

Der vorliegende Beschluß enthält Verfassungsbestimmungen, die nach Artikel 44 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz der Zustimmung des Bundesrates bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Bundesrates und mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedürfen.

Ich stelle zunächst die für die Abstimmung erforderliche Anwesenheit der Mitglieder des Bundesrates fest.

Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrag zustimmen, gegen den vorliegenden Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. — Dies ist **S t i m m e n m e h r h e i t**. Der Antrag, keinen

Einspruch zu erheben, ist somit **a n g e n o m m e n**.

Ich bitte ferner jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrag zustimmen, den Verfassungsbestimmungen des Artikels I im Sinne des Artikels 44 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, um ein Handzeichen. — Danke. Der Antrag, den zitierten Verfassungsbestimmungen im Sinne des Artikels 44 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz die Zustimmung zu erteilen, ist somit mit **S t i m m e n m e h r h e i t a n g e n o m m e n**.

Ausdrücklich stelle ich die erforderliche Zweidrittelmehrheit im Sinne des Artikels 44 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz fest.

13. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 14. März 1991 über einen Beschluß Nr. 3/1990 des Rates der Europäischen Freihandelsassoziation betreffend die Änderung des Anhangs H des Übereinkommens (47 und 84/NR sowie 4040/BR der Beilagen)

Präsidentin: Wir gelangen nun zum 13. Punkt der Tagesordnung: Beschluß Nr. 3/1990 des Rates der Europäischen Freihandelsassoziation betreffend die Änderung des Anhangs H des Übereinkommens.

Die Berichterstattung hat Herr Bundesrat Holzinger übernommen. Ich bitte ihn um den Bericht.

Berichterstatter Erich Holzinger: Hohes Haus! Der gegenständliche Beschluß des Rates der Europäischen Freihandelsassoziation hat eine Änderung des EFTA-Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation, BGBl. Nr. 100/1960, zur Vermeidung von Handelshemmnissen auf dem Gebiet der technischen Vorschriften zum Gegenstand.

Nach den Erläuterungen handelt es sich um einen gesetzändernden und gesetzergänzenden Staatsvertrag, der der Genehmigung des Nationalrates gemäß Artikel 50 Abs. 1 B-VG sowie der Zustimmung des Bundesrates im Sinne des Artikels 50 Abs. 1 B-VG bedarf, da er Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder regelt.

Im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 B-VG hat der Nationalrat beschlossen, daß der vorliegende Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. März 1991 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, dem vorliegenden Staatsvertrag im Sinne des Artikels 50 Abs. 1 B-VG die verfassungsmäßige Zu-

Berichterstatter Erich Holzinger

stimmung zu erteilen sowie gegen den Beschluß des Nationalrates, den vorliegenden Staatsvertrag gemäß Artikel 50 Abs. 2 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

1. Dem Beschluß des Nationalrates vom 14. März 1991 betreffend einen Beschluß Nr. 3/1990 des Rates der Europäischen Freihandelsassoziation betreffend die Änderung des Anhanges H des Übereinkommens wird gemäß Artikel 50 Abs. 1 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

2. Gegen den Beschluß des Nationalrates, dem vorliegenden Staatsvertrag gemäß Artikel 50 Abs. 2 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen, wird kein Einspruch erhoben.

Präsidentin: Danke für den Bericht.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall.

Wir kommen zur **A b s t i m m u n g**.

Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die dem vorliegenden Beschluß des Nationalrats im Sinne des Artikels 50 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz zustimmen, um ein Handzeichen. — Dies ist **S t i m m e n e i n h e l l i g k e i t**.

Der Antrag, dem vorliegenden Beschluß im Sinne des Artikels 50 Abs. 1 B-VG zuzustimmen, ist somit **a n g e n o m m e n**.

Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Antrag zustimmen, gegen den Beschluß des Nationalrates, den vorliegenden Staatsvertrag gemäß Artikel 50 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen, keinen Einspruch zu erheben, um ein Handzeichen. — Danke. Dies ist **S t i m m e n e i n h e l l i g k e i t**.

Der Antrag, keinen Einspruch zu erheben, ist somit **a n g e n o m m e n**.

14. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 14. März 1991 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über weitere Gleichwertigkeiten von Studien, Prüfungen und akademischen Graden (56/NR sowie 4041/BR der Beilagen)

Präsidentin: Wir gelangen nun zum 14. Punkt der Tagesordnung: Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechten-

stein über weitere Gleichwertigkeiten von Studien, Prüfungen und akademischen Graden.

Die Berichterstattung hat Herr Bundesrat Kampichler übernommen. Ich bitte ihn um den Bericht.

Berichterstatter Franz Kampichler: Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine geschätzten Damen und Herren! Duch den vorliegenden Staatsvertrag werden die an der Liechtensteinischen Ingenieurschule (LIS) durchgeführten Studien im Umfang von 6 Semestern voll in Österreich angerechnet und die abgelegten Prüfungen als erste Diplomprüfung in Österreich anerkannt, wenn der Abschluß durch das Diplom der LIS nachgewiesen wird. Der LIS werden außerdem jene Anstalten gleichgestellt, die das Fürstentum Liechtenstein außerhalb seines Hoheitsgebietes amtlich fördert und deren Diplome es den in seinem Hoheitsgebiet erteilten Diplomen gleichstellt. Nach den Erläuterungen der Regierungsvorlage trifft dies derzeit auf das Neu-Technikum Buchs zu.

Weiters sieht der Staatsvertrag vor, daß zukünftig eingerichtete Studien an der Internationalen Akademie für Philosophie nach Feststellung durch ein Ressortübereinkommen für gleichwertig erklärt werden.

Die verfassungsändernden Bestimmungen des Artikels 4 des Staatsvertrages sehen vor, daß Liechtensteinische Staatsangehörige in Österreich zu außerordentlichen Universitätsprofessoren und zu Universitäts- beziehungsweise Hochschulassistenten ernannt werden können und auch Mitglieder von universitären Kollegialorganen sein können.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. März 1991 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 14. März 1991 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über weitere Gleichwertigkeiten von Studien, Prüfungen und akademischen Graden wird kein Einspruch erhoben.

Präsidentin: Danke für den Bericht.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wünscht jemand das Wort? — Dies ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Präsidentin

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Stimmeneinhelligkeit, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Ich gebe noch bekannt, daß seit der letzten beziehungsweise in der heutigen Sitzung insgesamt vier Anfragen, und zwar 760/J bis 763/J, eingebracht wurden.

Die Einberufung der nächsten Sitzung des Bundesrates wird auf schriftlichem Wege erfol-

gen. Als Sitzungstermin ist Donnerstag, der 25. April 1991, 9.00 Uhr, in Aussicht genommen.

Für die Tagesordnung dieser Sitzung kommen insbesondere jene Vorlagen in Betracht, die der Nationalrat bis dahin verabschiedet haben wird, soweit sie dem Einspruchsrecht beziehungsweise dem Zustimmungsrecht des Bundesrates unterliegen.

Die Ausschußvorberatungen sind für Dienstag, den 23. April 1991, ab 15.00 Uhr vorgesehen.

Die jetzige Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 12 Uhr 58 Minuten